Denkschrift
für die
Familie von Alemann.

von ALEMANN
Verwaltungsrechtsrat Reg. Rat z. D.
MAGDEBURG W.
Gr. Diesdorferstr. 246 - F. 2747

soll dem Alemannschen
Familienarchiv im Stadt-
archiv Magdeburg überwiesen
werden.

Hans Alemann
Magdeburg 2.11.27.

Den 24. Aprilis Anno 1620 ist Johan Ahlmanß
hochzeit gewesen, mit jungfrauen Elisabeth Schützin
H. Jürgen. Wilhelm Schützen ehelieblichen tochter.

Den 10 Martij Anno 1621. abendts zwischen $\frac{3}{4}$ auf
drey uhr: beschehrete ~~uns~~ Gott Johan Ahlmann eine tochter
die sie Annam Margarethan tauffen lassen, welche aber
Anno 1627. abendts halbweg 5 uhr den 9 May am hitzigen
fieber mit guter vernunfft gestorben.

Den 28. Febr: Anno 1622 nocti puncto hora 12 hatt
der liebe Gott H. Johan Ahlmanß haußfrau zum andern
mahl gesegnet und mit einer jungen tochter erfrewet die
sie Elisabeth tauffen lassen, welche Ao. 1645. hatt herrn
Wolff Jacob Landzingern von Nürnberg geheyratet den 5.
Augusti zu Magdeburg ist die hochzeit gehalten.

Anno 1623. d. 2. Novemb: Abend halweg vierden uhr ist Johan
Ahlmanß dritte tochter zur welt geboren, welche getauffet wor-
den Catharina, welche Anno 1630 den 23. Febr: vier wochen nach
ihres Vaters seel. absterben umb 1 uhr zu Goßlar am brandten tage
sanfft entschlaffen

189

4+12

Den 11 Aprilis Ao 1625. mittags in puncto 10 Uhren
ist meiner frau Vater Johan Alemannus der Kirchtag
hei geboren worden welcher er Alemann Euschenlasten
und hatt siebzig gesetzt hilfft nun Gott zum fünfftzigmaste
zum jüngern sohn welcher bitte ihm Gott gewehret d.
4 Maij Ao. 1626.

Anno 1626. d. 4. Maij abends nach 5. uhr und ¼ auf
6. hatt Gott meinen eltern ihren ersten sohn bescheret in zeichen
des schützen und planeten des Stiers, so am den 7. Maij
ist getaufftet worden und genennet Johann Wilhelm.
Am 11 Novemb: Ao. 1629 auf den abend halben 5 uhr von
Gottes wunder durch ein heimliche ende abgesondert worden.

Den 26. Aprilis Ao. 1628. abends in puncto 8 uhr bin ich
Martinus Aleman meiner eltern ander sohn auf diese welt
in die stadt Magdeburg geboren in zeichen der Zwillinge und
4 tage nach dem Vollen Mondes unter planeten Veneris, Martis
et Solis und bin am 1 Maij am donnerstag getaufftet worden
meine Taufpaten sein gewesen 1. jungfraw Catarina Maria
Dinckwitti filia doctoris Johan Reinhards Andreae. 2 M. Jonas
Nicolai Pastor zum heiligen Geiste 3. Helena Alemannin Amita
mea H. Daniel Schreibers ehliche hausfrau 4. Lorenz Löder zu Welf-
leben 5. Nicolaus von Dindern lieben Capitaine zu Dohlen.

Den 1. decemb: Ao. 1629. am dinstag umb 12 uhr zu mittage ist
meiner eltern dritter sohn zur welt geboren, den tage vor dem
Newen Monden im zeichen des krebs, welcher den 5. decemb: die Ni-
colai ist zu Magdeburg getaufet worden, und ist genennet worden
johann Albrecht. ist aber am 1. Junij Ao. 1631. von schrecken und
furcht nach eroberung der stad Magdeburg hora 10. vespere am
jammer gestorben und ist im Closter Hamersleben begraben
worden weil er unterwegens ist kranck worden in dem meine
liebe eltern nach zerstörter stad Magdeburg willens gegen Hal-
berstad zu reisen.

Anno 1633. den dritten Festtag in der ostern ist meinen eltern zu Hildes
heim ihr vierter und letzter sohn geboren so getaufet worden und
genennet auch johannes Albrecht so itzo noch am leben ist, seind
geboren in Scorpio zeichen.

Anno 1635. den 24. januarij ist mein hertzlieber Vater johann Ale-
man sontags frü umb 6. uhr zu Leipzig in Gott sanfte und see-
lig entschlafen und den 26. jan: daselbst ehrlich zur erden bestatet
worden Gott verleihe dem Corper eine sanfte ruh und allen frommen
Christen eine froliche aufferstehung zum ewigen leben.

Den 5. Augusti Ao. 1645. hatt meine elteste schwester Elisa-
beth Ulmannin ihren hochzeittlichen ehren tag gehalten mit herrn
Wolff Jacob Landzingern von Nürnberg. Gott verleihe ihnen
seinen reichen segen an leib und seel. Amen

Den 15 Septemb: Ao. 1651 hatt meine jüngste schwester
Helena Ulmannin hochzeit gehalten mit herrn Melchior Ende,
Herren Gerichts Advocaten zu Magdeburg. Gott verleihe ihnen
seine gnade und segen zeitlich und ewig Amen.

Ar 162

Ehestifftung Johann Alemans und Elisabethen Schnizl

In namen der heiligen dreyfaltigkeit Gottes des Vaters Sohns und heiligen Geistes Amen

Zu wissen seye männiglich, Insonderheit denjenigen, so dieser Verschreibung vonnöthen: daß der Ehrenvester, achtbar, und fürnehmer herr Johann Aleman, nunmehr seine mündige mannbare Jahr erreichet, seine studia ein Zeit lang continuiret, folgends nach tödlichem hintritt seines geliebten Vatters, des Ehrenvesten, Grossachtbaren und hochweisen, Herrn ~~Martin~~ Johann Martin Alemans wollverdienten Burgermeisters, Christlicher und seliger gedächtnüß eigene haußhaltung angefangen, das Verlags-Gewerb und gewerbschafft angenommen, und ist nach seiner angehörigen Gefreunder, sich in Stand der heiligen Ehe zubegeben entschlossen, habe die Tugendsame und Ehrenviel tugendreiche Jungfrau Elisabethen Schnizlerin, weiland des Ehrenvesten, und hochweisen herrn Wilhelm Schnizler, Burgermeisters seel. hinterlassene eheleibliche tochter in ehren lieb gewonnen und umb dieselbe, bey ihren anverwandten herren Vormündern, freundliche eheliche anwerbung thun lassen: Demnach nun es nach schickung Gottes des allmächtigen gnädiger providentz und beyder theil zur

affection, auch hertzlicher liebe und Zuneigung, alß er seine
herren vorgestrigen den 15 dieses monats, abgeschickt,
an ihren der braut gesambten Vormündern, mit anmelde-
ter ehrerbietiger antwort vernehmen werden.

Hierumb nun Gott der Allmechtige mit allem fleiß zuer-
suchen, und höchlich zu erbitten, daß diesen christlichen hey-
rath und Ehesach, Er, der allerhöchste Gott gnädigst fa-
voriren, weiter befördern und durch väterlich benedictiren
gesegnen wölle; damit sie zu seines namens lob, Ehr
und Preiß zu vermehrung guter verständnuß, erhaltung
beständiger freundtschafft und zu förderst deren sein
liebes verlobten zu beiderseits glückseliger zeitlicher
und Ewiger wolfahrt mögen ersprießlich und gereichen.

So ist man zu beyden theilen dieser numehr beschloßnen
Ehesach, mit ansetzung eines gewissen hochzeitlichen
Ehrentags, auch verordnung christlicher copulation
und einsegnung mit verleihung göttlicher gnade und
beystandts, sobald jederseits müglich zuerfordern
resolvirt und entschloßen.

Die Zeitliche güter belangend hatt man sich umb
mehrer richtigkeit willen, nicht allein ytzt sonderbar,
wie das Ehe verlöbnuß gehalten worden, notturftig-
lich vereinbart, besonders auch wie nachfolgend gütlichen ver-
glichen und verabschiedet.

Vors erste: daß die herren trewdante Vormündere Oben,
benant, ihrer Mündelein, der tugendtsahmen Braut
Zur Ehesteuer und Mitgifft zu verreichen, und abzu-
geben zu lassen versprechen, Zween tausend Thaler
theils am bahren gelde, das übrige an belegten
Zinsbahren summen, oder gewissen Korn pächten,
nebst ihrem fürnehmen Jungfräulichen schmuck, Kleino-
dien, gold und silber Kleidungen, kisten- und Kastenge-
räth, auch was darzu gehörig, nötig und gewöhnlich.
Was aber der Braut andere güter, so ihr von ihrem
Großvatter, Burgermeister Gregorius Hälserling
und seel. Eltern angeerbet und zugefallen bestehend,
soll zwart der Bräutgamb, der jährlichen fruchtnießung
sich zu erfrewen: bleiben aber sonsten in haubtguthe,
der Braut frey und vorbehalten.

Dagegen der herr Bräutigam einen der Mitgifft gleich
mäßige Widerstattung, alß Zween tausend Thaler
an: und auß seinen bereitesten haab und güttern, so
er itzo hatt, bereit ererbet, erworben und vor sich bracht
auch weiter und ins künfftige, möchte erwerben, ererben,
erübrigen und vor sich bringen, Nichts außgeschlossen,
nebst daß die Braut, mit gewöhnlichen ansehnlichen ge-

schmuckh, einer Ketten, Ohren, Armbändern, Ringen und dergleichen Zum ehren, soll versehen werden, einzubringen, und ihr endlich Zu Zuerkennen Krafft dieses Zugesagt und versprochen: Hiemit hingegen erkläret und verpflicht, daß die itzige braut und also dessen liebster seinem lieben Breutigamb [illegible] aus allen und jeglichen seinen bereitesten, redlichen Hab und güttern, beweglichen und Unbeweglichen die er itzo hat, künfftig wir ererbet, erwerben, erweben und durch Gottes segen erlangen wird nach ihrem willkühr und belieben nichts ausgeschlossen, ihr Mitgifft Morgengab und gleichmäßig ihre Kinderstellung nebst andern ihren eingebrachten güttern, geschmeid, Kleidungen Hausr.: und Küchengeräth auf das sie von ihm vor [illegible] und in Verhinderung sich versichert [illegible] erfodern, Ungehindert an sich nehmen und völlig behalten solle und möge.

So will Er ihr aus seinen männlichen güttern einer Leibzucht von Zween Wispeln, halb weitzen und halb Rocken mit consens seines geliebten Bruders und nechsten anverwandten Vettern Zu ordenet und den ein wispel weitzen aus seinen Lehngütern hermit constituiret, wie den auch die freye wohnung in

seinem hause zum güldenen Kreütz am Marckt, iedoch
daß sie, solches in tach und fach und bäulichem wesen erhalten
auch jährlich dagegen die nutzungen, Vorschossen, solle und
mögte beide erst ihre lebenszeit verschienen und ge-
ordnet haben: Mit dieser erleuterung, wan Kinder
vorhanden und sich die leütern zur andern Ehe begeben
wolte, daß sie den Kindern wan selbige zu ihren jahren
kommen u. sich verehligen oder die handlung darin
selbsten zu treiben gemeint, daß hauß cediren
und abtreten: zur Recompens und behuf einer andern
heusen wohnung aber von den Kindern dreissig thaler
jährlichen zu geniessen: hinwider ob sie ihrem leiblichen
stück unverrückt und besitzen, Zeit ihres lebens im
hauß zu bleiben befugt sein soll.
Dagegen und ob mit der braut zum negsten sich ein
unvermuthlicher todtsfall begeben würde soll der
leütern, die Mitgifft der 2000 thl und sz ihr sonsten
jure Mariti vermöge Düsseldorfer Rechte und stadt ge-
brauchs gebührt ohn einiges abkürtzung endlich er-
langen über kommen und behalten

6

So nun der liebe Gott durch seinen segen in stehender Ehe, Leibes Erben wie man hoffet und die Göttliche All-macht darumb bittet wird bescheren, soll der fälle und Succession halber, ob versterben die Eltern oder Kinder zu erst: nacheinander: oder wechselsweise, das alles dem Unerforschlichen rath und willen des frommen Gottes und der Zeit nach heimgestellt bleiben; auch weiter solches in dieser Ehestiftung nicht begriffen, nach Sächsischen und dissorts zu Magdeburg da alle theil geschäfftig hergebrachten rechten und gewohnheit ge-halten werden

Endlich bewilliget, daß die hochzeit geschenck bey den theilen dem Herrn Bräutigam und der braut, nach ihrem willen und zu ihrem besten, anzuwenden innerhalb zu kommen,: die Unkosten der wirthschaft von beyden seiten gleich übergetragen, und erstattet werden: Und bey den angehenden Eheleuten ein sich dieß andere, durch letzten willen, und Testament besser also hierin begriffen zu bedencken und zu besorgen, hiedurch gantz unbenommen, sondern auch demselben vorbehalten sein und bleiben solle.

Diese itzo erzehlete puncte nun sämbtlich und einen
jeden insonderheit, stets vest, stehet und unverbrüchlich
zuhalten beyde theil, eine dem andern bey wahren worten
und bey gutem glauben: auch hierüber beständige unge-
färbte liebe und freundschafft allen geneigten ehe-
gebliche willen und angenehme dienst zuerzeigen
mit glück wünschung und handgebender treuen
versprochen und zugesagt.

Zu Urkund seind dieser Ehestifftung zwo instrumen-
ta gleich lauts verfertiget und zum Zeugnis der war-
heit, von den Ehrenvesten, Hochachtbaren, hochgelahrten
hoch: und wollweisen Herren und Freunden, Herrn:
Johann dem Bräutigam sambt Martin Seniorn
alten Burgermeister und Schultheissen: Jacobo bey-
der Rechte Doctorn, des Magdeburgischen Schöppenstuls
Assessorn, und Martin Johann sämbtlichen als
männer respective gebrüdern und vettern, uff
der einen seite; Sodann wegen der braut frawen Ste-
phano Oberstetter der Rechte Doctorn und einem,
dem Burgermeister Joachim Schoten, Jansen Vogten

Und Matthias Schönen auch Johann Bünemannen den
Jüngeren respective gevollmächtigten, bestätigten Vormündern
und erbetenen Zeugen derselben mit eigenen handen
unterschrieben und ihren gewöhnlichen Petschaft verfer-
tigt: Geschehen und vollzogen zu Schlag-
börg am dritten Sontage nach Trium Regum den
~~Mittwoch~~ den 23 January im Jahr nach der Geburt un-
seres einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi
ein tausent sechshundert und zwanzigsten.

(L.S.)
Johann Alleman

(L.S.) Martin Aleman

(L.S.) Martin Johan Aleman

(L.S.) Jacob Aleman

(L.S.) Johan Olvenstett

(L.S.) Jochim Scoft

(L.S.) Hans Vogett

(L.S.) Matthias Schöne

(L.S.) Johann Bünneman

Ehestifftung Melchior Gebhardt mit Helenae Ehmans.

1 Johann Al. Tochter Helene Ehmann

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit Amen.

Zu wissen allermänniglich zu fördrist denen, so es zu wissen von nöthen, Demnach der Ehren-vöste, Wohlachtbar und wohlgelahrte Herr Melchior Gebhard, gerichts Advocat allhier seine studia rühm-lich lange über auf universitäten continuirt, also hatt er auch rath seiner angehörigen freunde be-schlossen sich nunmehro in den Stand der heiligen Ehe zubegeben, und dannenhero in Ehren lieb gewon-nen, die Ehrbare und Vielehren tugendreiche Jungfrau Helena Ehmannin des weyland Edlen Vesten, und wohlweisen Herrn Johann Ehmanns vornehmen Pa-tricii und wohlverdienten Senatoris allhier hin-terlassene Eheleibliche Tochter, und umb dieselbe bey ihrer frau Mutter, der Ehrbaren und Vielehren tu-gendreichen Frauen Elisabeth Schütz und ihren Verwandten, Herren Vormündern, Untenbenant, freünd-liche anwerbung thun lassen, hierauf er nach Verfügung göttlicher Providenz und beyderseitigen

guter affection, auch hertzlicher liebe von ihnen sämbtlich
mit annehmlicher antesont versehen worden;

Hierumb nun den allerhöchsten mit allem fleiß zu erbitten,
daß die Christliche heyrath und Ehesache der allergü-
tige Gott gnädigst fortuniren, befördern und durch Vä-
terliche Benediction gesegnen wolle, So ist man zu beyden
theilen diese verlobten Ehesache mit ansatzung eines
gewissen hochzeitlichen Ehren tages auch anstellung
Christlicher Copulation und beylegung mit Verleihung
Göttlichen beystandes so bald zu beschehen möglich, zu be-
fordern resolviret und entschlossen,

Die Zeitlichen güther betreffend, hat man sich umb
künfftiger mehrer richtigkeit willen nachfolgender
maßen verglichen, daß ~~ob~~ gedachter Herr Rabhans
mit seiner liebsten zur Ehesteuer und mitgabe haben
und bekommen solle fünffhundert Reichsthaler
bargelt und also, weil die fraw Mutter die Jgfr
Ellmannin ihrem seligen Ehe herrn laut ihrer Ehestif-
tung zwey tausent thaler Ehegeld zugebracht und
eingebracht, dagegen ihr hinwieder woll bedüngt
zwey tausent thaler zur Remuneration verschrieben,
daß sie also vier tausent thaler auß ihres seligen

Ehe herrenß sel. Johann Salmar benöthigten güttern
an Ehegeld und Kinderstattung zu fodern und zu erwar-
ten hatt, so soll herr Erbhard, die abgedachten fünfhun-
dert thaler von Hinderner Ehesteur, von der Mutter
mitgebrachten Ehegeldern und gebührender Kinderstat-
tung auszuhändigen und zu empfangen haben, wie dan
die Frau Mutter mit Authorisation ihres confirmir-
ten Herren Kriegischen Vormunders, ihme Kraft die-
ses noch ertragen fünfhundert thaler von ihrer Ehe-
steuer und gegen Vermächtnüs angewiesen, Cedirt
und abgetretten haben will. Also daß er sich nu-
mero deshalb gleich angetragen sein lassen möge
dieselben von den Herren Vormündern aus der Ab-
nemung der güttern [illegible] ehiste zu erlangen,
Uber dieses haben auch die Frau Mutter und Herren Vor-
münder versprochen, die Jungfer Braut mit nothwen-
digen Ehren Kleidungen, Schmuck, bettgewandt
und anderer Geraide, auch was, die [illegible] zu er-
gehöret, bei einer gelegenheit noch zu verschaffen und auszustatten,
wan aber die Jungfer Braut andere gütter, so sie unter
der auß ihres hertzgeliebten Herren Vaters seligen Verla-
senschafft erlangen möchte oder ins künfftige von ihren [illegible]

liebten Braut Mutter (: die der allerhöchste langezeit bej gu-
ter gesundheit erhalten woll :) voreben Kinde betrifft hatt
hierauf der Bräutigam die jährliche herbstquittirung sich
zuvorderst bleiben aber sonsten der Jungfer braut fern
und vorbehalten;

Hierentgegen hatt der herr Bräutigamb einer der Mit-
gifft gleichen widerlegungs Kinder stattung, als Fünffhundert
thaler an und auß seinen bereitsten haab und gütern
so er an einbringlichem und außstehenden schulden
allbereits von seinen lieben Eltern in Ehren ererbet
auch weiter durch Gottes segen und vermittelst seines
fleißes fürters erwerben und vor sich bringen möchte
nichts darvon ausgeschlossen einzubringen und ihr
eheliche zu zuwenden, crafft dieses zugesagt und
versprochen. Mit ferner erklärung und ver-
pflicht, daß die itzige Jungfer braut, und als den
beiden auf seiten des Bräutigamb hinterlassenen
todesfall auß allen und jeglichen seinen haab und
güttern, nach ihrem belieben, nichts ausgeschlossen,
ihr Mitgifft vorgedacht und gleichen widerlegungs Kinder-
stattung, anbeneben ihren eingebrachten güttern
erblichen erfordern anzunemmen an sich nehmen und

völlig behalten soll und möge.

Dargegen und da es mit der Jungfer Braut zum Sterben sich vor Untermischlichen Leibs, fall begeben würde, soll der Witwer die Mitgift der Fünfhundert Thaler und was ihm sonsten jure mariti, vermöge Sachsen Rechts und hiesiger Stad gebrauch gebühret, ohne einzige Abkürtzung erblichen erlangen, überkommen und behalten.

So nun der liebe Gott in stehender Ehe Kinder würde bescheren, soll es der Succession und Fälle halber, als gehalten werden, wie es nach Sachsen recht und dieses Orts zu Magdeburg gebräuchlich ist.
Endlichen bewilligt beyde die Verlobten der Wirthschaft wegen beyden theilen gleich über getragen und erstattet werden, und daß die hochzeit geschencke bey den Theilen des Herrn Bräutigams und der Jungfer Braut nach ihren theilen und ihren besten auszuwenden, indem falls zu können sich die beyden angehenden Eheleute ein theil das andere durch letzten willen und Testament besser als hierinne begriffen zu bedencken und zu versorgen freundlich ganz

Anbenennung sondern auch stückliches vorbehalten sein
sollen.

Daß diese vorgeschriebene puncte nun sambt und sonderlich
fest und unverrückt zuhalten, haben beyde theile ei-
nes den andern bey trewen worten und auff guten
glauben, auch sonsten beständiger liebe und freund-
schafft und allen geneigten willen und besonde-
rung zuerzeigen, mit glückwünschung undt
handgebender trewe versprochen und zugesagt.
Zu Uhrkund dieser Ehestifftung seind zwey instru-
menta gleiches lauts verfertiget und zum Zeugnüs
der Wahrheit von dem Herrn Bräutigam und sei-
nen dazu erbethenen Herren Beystanden; auch
von der Jungfer Braut respective hertzgeliebten Frau
Mutter, derselben assistenten Vormündern wie auch der
ordentlichen Vormündern und Brüder mit eigenen
händen unterschrieben und mit gewöhnlichen Petzschafft
zu bekräfftiget. Geschehen in Magdeburg den 12 Junij Ao 1651.

(L.S.) Melchior Gebhard

(L.S.) David Brauns

(L.S.) Elisabeth Schultze Johan Allemans Sehl. hinterlassene wittbe

(L.S.) David Heyneburger Dr.

(L.S.) Otto Gericke Burgm. als Vormund sehl. Johann Allemans seel. Kindern

(L.S.) Georg Friedrich Nagell

Martinus Aleman.

(L.S.) Michael Röber als Vormund

Transact. Debiti.

Zu wissen: Demnach Herr Johann Stampels, Bür-
ger und Handelsmann in Hamburg, seelig hinterlasse-
ne Erben, Herrn Johann Alemanns, weyland Raths
Bauermeisters und Vornehmen Patricij hieselbst selig.
hinterbliebenen Erben, wegen einer Schuld nemblich
acht tausent, sechshundert und neun und fünfzig
Reichsthl. ~~thl~~ 18 ß so erstermelter seliger Herr Alemann
gedachten Hr. Stampel auch selig. theils vor em-
pfangenen Wahren, theils aber an vorgesetzten baaren
Gelde schuldig worden in Anspruch genommen, und da-
hero zu dieser gantzen Alemannischen Erbschafft Ar-
rest und Kummer gesucht, Und den erstgedach-
ten Herrn Stampelischen Erben durch deren Vielgelieb-
ten Schwager, Herrn Hieronymo Barns J.U.L. und
wollbestallten Syndico der Stadt Buxtehude die Bezah-
lung abermahls zum fleißigsten urgiren laßen.
Als haben sich genandte Alemannische Erben und deren Ver-
ordnete Vormünder zusammen gethan und sich in An-
sehung, daß sich die Stampelischen Erben anerbotten
an obgedachter ihrer Schuldpost ein Ziemliches remittiren

und fallen zu lassen, indem noch unbeschadet denen rechte, so
der Ulmannin ihres seel. Vatern und respective [illegible]
leiblichen Mutter und Schwiger ob dotem, donationem
propter nuptias et alia illata in ihres seel. Ehemanns
alle und jede güter vor allen andern creditoribus compe-
tiret und zustehet, de quo solemnissime protestantur
nachfolgender gestalt untereinander verglichen.
Erstlich, nach dem die Stamplische Erben befunden,
daß wegen der grossen schulden last, darein erwachsen
der Ulmännischen verlassenschafft durch beständige Ein-
quartierungen, besonders aber durch den brand und abnehmen
aller güther die sie Ulmann sel. bey Verbrennung
dieser stad hatt müssen, zu schaden gerathen, ohnmöglich
sey daß die creditores völlig können contentiret und
bezahlet werden;
als haben sich vorgenante Stamplische Erben
freywillig und unwiderrufflich erklärt, an ihrer schuld-
forderung der 1165. rthl 18 gr. ein merckliches fallen
zu lassen und semel pro semper mit zwey tau-
send rthl zu frieden zu sein, dahero versprechen treulich
und biedermännisch versprechende, nicht allein die obliga-
tiones so sie von frau Johann Ulmann selig in handen

haben, würden auch Quantewerthen, sondern auch die Ahle-
mannische Erben und Vormünder wegen der erlaßenen
9057 rthl 18 gr. in alle Ewigkeit weiter nicht zu
beschweren.

Hingegen aber und zu völliger contentirung dieser
abgehandelten 2000. rthl thun obgedachte Ahle-
mannische Erben und deren Vormünder ihnen den
Stampelischen hiermit und crafft dieses die Nutz-
früchten und die jährlichen aufkünfften an nach-
folgenden Lehnstücken cediren und abtreten, als:

(1.) Fünff Wispel 1 Scheff. Weitzen, so vorgedachten
Ahlemannischen Erben jährlich aus dem Zehenden
zu Beyendorff gegeben werden.

(2) Zwey Wispel Gersten und einen Wispel Haber
aus dem Oldenslebischen Zehenden, so Henning
Holzhausen jetzo vor diesem abgeben.

(3) Neun Scheff: Rocken aus dem Zehenden zu Mei-
zendorff.

(4) Zwölff Scheff. halb Weitzen halb Rocken aus dem Ze-
henden zu Hohen Dodeleben.

18

1 ½ huben
Münlichacker

(5) Zweÿ Vierthel Waitzen und einen Vierthel Rocken von anderthalb huben, nämlich 8 ackerß vor gewesen Otterschuben Laos die 1 hube beÿ denen von der Schubing, die halbe aber beÿ denen von Altenschubern zur lehe gehet, und von Burghardt Werhern, deßhalben unter den pflug gebraucht werden,

j hüfle
And: Lorch

(6) Einen Vierthel Rocken wiederumb von Zweÿ hueben lan, -dt von Bireütz, und liegen beÿ Martin Köntzen hoff, und den Letzlüfen und Weeb — — — —

(7) Einen Vierthel und Zweÿ Scheff: habern zu Lorrütz beÿ Bardi, so Andreas Trostman daselbst geben muß, und zwar dero gestalt und also, daß wenandtem Stam, geistlichen Leben hiervor obverwehnte 14. Vierthel 10 Scheff: getraid gaste jährlichen angewachsen und waß der mark kaufft zu der Zeit da die gäste fällig, daselbe jeder Zeit wird zur Summen aufschlagen und ohne einiges pra, tendierendes interesse in sorten computiert werden sollen, biß so lang die Herrn Stattgeistlichen Leben der Loos ~~...~~ halber contentiert sein, oder contenti, ert werden können, gestalt das Almannische Leben zu keiner einnahmung oder einschaffung der gäste vel ... verbunden sein. Wann aber ein wesentlich Herrn Leben so viel überkommen haben, daß ein Zweÿ tausent

sollen dadurch bezahlet werden, oder bezahlt werden kön-
nen, alsdan sollen sie schuldig seyn, ohne einzigen Verzüg
aüß und außschlüßt den Ulmannischen Erben ob specifi-
cirte Häußer wollig wieder abzutretten und die Hab: und
Einräumung der Häußer raumbeünnt ein zu räumen,
Und thun sich hierauf aller und ieder außschlüßen und
behelffungen der rechte, wie die nahmen haben mögen,
tam in genere, quam in specie außtrücklich begeben
insonderheit aber der Exception doli mali, contractus vel
transactionis simulatae, beneficii restitutionis in
integrum, laesionis sive enormis, sive enormioris
sive enormissimae, erroris calculi, rei non sic
rerum aliter gestae und der Regul die da sagt gene-
ralem renunciationem nullum habere effectum, nisi
praecesserit specifica.
Zu mehrer bekräftigung dieses Verglichs haben sich nicht
allein Herr Otto Heinrichen, Lackwandinuster Bürger,
meister und H. Michael Köber Bürger und Handelsmann
allhier als verordnete Vormünder des noch unmündigen
sohns Johann Albrecht Ulmann ingleichen H. Georg Diet-
rich Nagell J. U. L. und Advoc: ord: conjurat: hierselbst

in kriegischer Vormundschafft Frauen Helenen Ale-
mans, Herrn Walther Eckhardt Advoc: ordin. et
jud: alhier, ehelicher haußfrawen, und den Eh-
renvesten Jacob Landzeiger, in ehelicher und krie-
gischer Vormundschafft seiner haußfrawen, Eli-
sabeth Alemans, beyder Hn. Johann Alemans
seel. töchter, wie auch in auffgetragener Vollmacht
Herrn Martin Alemans LL stud. und anitzo in
Wittenberg, als Hn. Johann Alemans seelig. Sohn:
Sondern auch obenerwehnter Herr Hieronymus Brewer
J.U.L. und der stadt Buxtehude wollbestalter Syn-
dicus, der hiermit zusagt und verspricht wegen
seiner haußfrawen förderlichst ein schriftliches Cura-
torium einzuschaffen, und seinen Herrn Schwager
dahin anzuhalten, daß er ebenmeßig das Curatorium
wegen seiner haußfrawen förderlichst an die hand
schaffen wolle, als Constituirter gevollmächtigter
der Alemanischen Erben, diese transaction mit eignen
handen unterschrieben und gewöhnlichen Pettschafften be-
drucket, Sonder arge list und gefehrde. So gesche-
hen in Magdeburg den 12 Augusti Anno 1652.

(L.S.)

Hieronymus Brewer in ehelicher
Vormundschafft seiner haußfrau-
en wie auch in Vollmacht seines schwa-
gers Johann Jacobsen Bürgers in
Hamburg.

Testament

Etzliche Legata aus Jungfer Dorotheen Schultzen letzten Willen.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Magde-
burg bekennen und thun kund für iedermenniglichen,
daß nach der gnadenreichen geburt unsers Herrn und
Heylandts Jesu Christi im 1648. iahr nachfolgende
donation im gehegten Bann vor unsern Raths Verord-
neten, ordentlicher weise geschehen, und in unsern Stad
Buche verzeichnet zubefinden wie folget:
Jungfer Dorothea Schultz des weyland Ehrenvesten
Vorachtbaren und Hochweisen Herrn Wilhelm Schul-
tzen seligen gewesenen Bürgermeisters alhier
hinterlassene tochter zwar etwas schwach leibes a-
ber doch recht guten gesunden verstandes mit zuthun
ihres sonderbaren kriegischen Vormundes Herrn Johan
Schröders Churf. Advocati in gegenwart der
Ehrenvesten und Wolweisen Herrn Richard Fröhl-
dorfen und Herrn Samuel Richtern unsers Raths-
mitgliedern, die wir zu ihr, der benanten Jung-
fer, in ihre wohnung am breiten wege in Meister
Heinrich Hilmans Balbierers abgesonderten hau-
se, weil sie selber schwachheit halber vor uns zu erschei-

sie jezo selbs nicht erscheinen mögen, wer denen daselbst in
ihr aber zuvoraus ich ihr bitten ein bain gesagt worden
Befohlen, endlich ihre seele dan dieselbe nach dem willen
Gottes, von dem leibe aufgelöset sein wird, in
die hände ihres erlösers und seligmachers Jesu
Christi, welcher ihr eine sanffte ruhe und am jüng
sten tage eine frölich auferstehung zum Ewigen
leben verleihen wolle, ihrem erkalteten Leichnam
aber, wolte sie dem herrn praesidirenden Bürger
meister Stephan Lautenbach, welcher nebst den
seinigen ihr viel gutes erwiesen, ersucht und ge-
beten haben, das Er Ihme. hiefür. Ihr nach dero
letzten ehre bezeigen, und denselben christlicher
weise zur erden bringen und bestatten lassen,
und aus ihrer verlassenschafft die erstattung ge-
wertig sein wolle, wie sie dann die hoffnung zu
ihme trüge, daß er solches gutherzig auf sich nehmen
würde. Und weil sie hierbei sehr gerühmet
daß der herr Burgermeister und die seinigen ihr
sonderlich viel gutes erzeiget und sich ihrer treulich
angenommen. So wolte sie wan die Capitalgelder
so sie zu Leipzig ausstehend hatt als nemblich
875. ~~thlr~~ Ihme. und hiefür. sambt den seinigen

Vierhundert und Siebentzig Thaler zur Danckbarkeit
legiret vermacht und beschieden haben, Mitt bitte das
mit freundlich vorlieb zu nehmen und ihren guten willen
darbey zu erkennen.

Die übrigen Vierhundert Thaler zu Leipzig auß
stehend, legirte beschiedete und vermachte sie ihrer
freundlichen lieben schwester Frauen Margarethen
Scheinß Johann Dürrmanß seel. hinterlaßenen wittben.

Und demnach sie noch alhier bey Einem E. Rathe dieser
Stadt Magdeburg acht hundert Thaler außstehend
hatte so gab und vermachte sie von solchem Capitall
ihrer andern schwester Frauen Elisabeth Scheinß
des herrn Johann Dürrmanß seel. hinterbliebenen
wittben Dreyhundert Thaler mit dancke zu
besitzen zugedencken.
Ihrer Vätterin Baltzar Dürrmanß seel. wittben
die ihr biß hero in ihrer Kranckheit gedienet und aller
hand mühe und arbeit mit ihr gehabt, wofür ihr noch
keine besondere erstattung geworden, gab und
vermachte sie auch von obbenanten Capitall so alhier

bey E. E. Rathe dieser stad aufstehet zehen thlr zu
sambt ihrem schwartzen Wurdnatin Rock.
Weiß sie dan nach abgestatteten vorgeschriebenen
Posten und Legaten zu Lob: und nachgerechtigkeit
gehörig Kinner und Kindern dieser stadt hinter sich
verlaßen wird, nichtslaßen auszutheilen, darzu hatt
sie ihren lieben bruder Johann Schmitzen zum Ei-
nigen Erben nominiret, constituiret und
eingesetzet, daß er solches allein haben und behal-
ten solle.
Hiermit sie ihre testamentliche Verordnung und letzten
Willen beschlossen, mit fleißiger bitte, solche mit
fleiß anzustellen zu verzeichnen und darüber
steif und fest zu halten.
Uhrkundlich mit der stad Secret besiegelt, so geschehen
den 4. May Anno 1648.
Diese meiner vielgeliebten fraue Mutter vermachte
Dreyhundert thlr hatt sie mir wieder zu meinem
studiren geschencket in gegenwart meiner geschwi-
ster und beyder schwägern am dritten Ostertage Ao.
1654. darauff ich bey E. E. Rath angehalten und sind
mir 30 thlr darauff gezahlet worden den 13 April
eiusdem anni habe aber auch 60 quittiren müßen,
restirt also noch 200 und 40 thlr.

\#

den 4ten Novemb: Anno 1654. seind mir zum andern
mahl vber E.E. Rath der Stadt Magdeburg 30 thl
außgezahlt worden wegen Jungfer Dorotheen
Schulzen seel. vermachten Legaten, darauf ich
quittiret folgender maßen also:

Ich Martin Aleman Patricius Magdeb. bekenne hir- *Quittung*
mit, daß ich von E.E. vnd hochw. Rath der Stadt
Magdeburg 60 thl empfangen haben, wegen drey
hundert thl so Jungfer Dorotheä Schulzen seel.
meiner Frau Mutter in ihren letzten willen
legiret vnd mir wieder zum studiren von der-
selben frei geschencket vnd verehret worden,
welcher wegen ich den E.E. vnd hochw. Rath
ledig vnd loß, hiermit treulich vnd sonder gefehrde,
des vrkundlichen habe ich diese quittung zu mehrer
versicherung von mir geben, dieselbe mit
eigener hand vnterschrieben, vnd mit meinem
angebohrnen Petschaft versiegelt
Signat. Wittenberg d. 10. Novemb: Ao 1654.

(L.S.)

restirt also noch 180. thl

Martin Aleman
LL. Stud.

Den 31 April Anno 1655. ist mir von E. E. u. hochw.
Rath der Stadt Magdeburg zum dritten mahl auß
gezahlt worden 23 Thl wegen Jungfer Dorotheen
Schrötzes sel. vermachtes Legatum hab aber auf
26 Thlr quittiren müssen, die quittung lautet also
Ich Endes benanter bekenne hiemit daß ich von
E. E. und hochw. rath der Stad Magdeburg sechs
und zwantzig Rthl empfangen, wegen der vierhun-
dert Thl so Jungfer Dorothea Schrötz sel. meiner
vielgeliebten Mutter in ihrem Testament legiret,
welche 300 Thl von meiner Mutter aber zum stu-
dien sein verschenckt worden, welcher bis gezahle-
ten 26 Thl ich E. E. und hochw. Rath ledig und loß
spreche treulich und sonders gefehrde renuncire hiemit
allen beneficiis non numeratae pecuniae oder andern behe-
lfen so mir deswegen zustatten kommen möchten
Uhrkundlich habe ich diese quittung zu mehrer versiche-
rung über mir gegeben, dieselbe mit eigener handt unter-
schrieben und mit meinem angebornen Petschaft be-
siegelt. Signatum Wittenberg Ao 1655.
d. 14. Aprilis (L.S.)

Martin Aleman
LL. Stud.

restirt noch 154. Thl

zu überschickten 13 Thl. darauf quittiret sich mir von
E. E. Wolweisen Rath dieser bescheid überschickt

Demnach bey Einem Ehrenvesten undt hochweisen
Rath der Stadt Magdeburg Martinus Rhemann
LL. Studiosus etzlicher gelder von seinen Eltern her
rührende stehen hatt und ihm darauf albereit etwas
gezahlt worden: Wann er dann behuff seiner
studien, umb mehrer bezahlung solcher gelder unter
schiedlich mahlen ansuchung gethan, Als wird
demselben, crafft dieses Versprechen, dass ihme
gegen einlieferung dieses schreibens nach unfehlbar
von dato auf Michaelis Viertzig Thl. aus
der Cämmerei gereicht werden sollen, Uhrkundlich
mit unserm Stadt siegel bedruckt d. 3. Aprilis Ao 1655.
(L S)

Hierauf seind den 29. Augusti 1655. zwantzig Thl.
ausgezahlt worden undt habe ich hierauf quittiert
wie folgenden blatte zu sehen ist

28

Quittung

Ich Untenbenanter bekenne hiemit, daß ich vom E. E. hoch u.
wolw. rath dieser stad Magdeburg unterhaltungsstipendi
auff 40 thl. so jährlich zu Ostern u. Michaelis auch
zu zahlen versprochen worden, empfangen habe 20 thl.
auff rechnung derer dreihundert thl. so frauen
Dorothea Schultzes seel. in ihrem letzten willen meiner
hertzgeliebten Mutter legirt u. mir zu forderung
meiner studien geschencket seint. Quittire also E.
E. hoch u. wolw. rath wie breuchlich in duplo mit 40 thl
mit renuncirung des beneficii non numeratae pecu-
niae. Zu mehrer versicherung habe ich mich eigenhändig
unterschrieben u. mein angebohrnes petschafft unter-
druckt dat. Magd. Ao 1655. d. 29 Augusti

restirt also noch 114 thl

(L.S.)
Martin Aleman

Hierauf im jahr 1656. im Febr. empfangen noch zwantzig
thl laut der quittung in duplo auf 40. thl.

Restirt also noch 74. thl in duplo, einfach aber 37 thl.
Anno 1656. d. 14. Aprilis ist 10 thl gezahlet aber
auff zwantzig quittiret also noch 54. thl in duplo sonsten
nur 27 thl einfach.

Anno 1657. d. 19. Martij ist der letzte rest
abgetragen, alsdan hat er mir ein generall quittung
übersendet u. mich wegen der zahlung bedanckt.

Verschreibung der Zinsen bis Anno 1652 inclusive

Es schickhet sey hiemit, daß dem H. Johann
Altmann, fr. Vatterland Schaffnerstatt alhier
sintemahl sie dlich gewöhnlich bezeugen, und Zuebringen,
so in dieser Stadt und außer landes eingeschrie-
bent werden müssen, verlassen, und die-
selben bey diesen vorgewesenen langwierigen
Kriegszeit in große Unordnung und Unrichtig-
keit gerathen, und mit schweren Kosten zum
standt widerumb gebracht werden müssen,
Als hat nechst göttlicher hilfe v. bey ihme
H. Jacob Altmann auf sich genommen, solche
dermahlen abzuschreiben, inhalt des ihm aus-
gestellten Vidimierten Extracts, der gebühr
nach müglichst zu befördern und in Richtigkeit
zu bringen, gestalt er dan mit seinem Vettern
herrn Martin Altman sich dergestalt heut
dato verglichen, daß ihm H. Jacob Altman vor

obgedachter lehen und lehnzinsen retardaten in ge=
samdt bis auf Martini des instehenden 1652sten
jahrs in Summa 53 thaler kurrent geldt
zu bezahlen, versprochen, also 22 thaler zwischen
dato und nechstkommenden Johannis tag
ie thaler [illegible] bezahlt 14 thaler der
[illegible] Hr. Burgermeister [illegible] sold
hans Albrecht Ulman empfangen und
[illegible] 5 thaler an [illegible]
über den Donationem Conventionem [illegible].
Dargegen Hr. Martin Ulman vor sich und seinen
freund brüdern Johann Albrecht Ulman die
retardaten der vorhero benanten lehen und lehn=
zinsen biss Martini Ao 1652 inclusive zu
[illegible] Vetter Hr. Jacob Ulman [illegible]
cediret [illegible]
seinen [illegible]
[illegible] in [illegible]

[illegible] thaler [illegible]
[illegible] Hr. Burge[illegible]
[illegible]
1655 abgeschrieben
laut der rechnung

und über es also darauff ein bekommen wird, wer sich
dies und eigenthümblich behalten, desgleichen
seinen Erben auch bewust sein solchen Ver-
mand frey schier den Willigen lassen, und dies
Zins was dann in richtigkeit gebracht zu seinen
ein iede sechzehen hundert dreij und fünffzig
auff Martini einheben und genießen lassen
mag und wolle: Alles getreulich und
sonder arge list und gefehrde.
Zu Urkund dessen seind dieser Vergleich-
zettel zwei lauts, ausgefertiget und von
obenanten beyden contrahenten eigenhän-
dig unterschrieben als dero angebohrne
Petschafften bestärckt worden.
Geschehen Magdeburg den 13. Maij
Ao 1652

(L S)
Jacoby Aleman
(L S)
Martin Aleman

Transactio

den 10 May Ao 1655. ist mir nachfolgender
Vertrag vom H. Bürgermeister Otto Gerickhen
zum abschreiben übergeschicket worden;

Zu wissen, demnach H. Doctor Johann Steintz-
ihme Herrn Martin Alemannen weilandt
Bürgermeistern zu Magdeburg, auf sein fleissiges
bitten, tausent gülden Magdeburgischer
Wehrung geliehen, vl. vorgeschrieben, welche tausent
gülden Capitall wollermelter H. Bürgermeister
Martin Aleman zu seinen handen, biss meisten
ges. u. in seinem u. der seinigen nutzen gewen-
det, hatten auch nebst gewöhnlichen Zinsen verlangt
ohn dankbarlich wiedrumb abgetragen wer-
den sollen, weil aber nicht der seinige u. klägliche
übergang der stadt Magdeburg interessiret der
auf erfolget wesen, u. der mitschwere des Credi-
toris Herrn Doctoris Steintzen hinterlassener Erben
seiten, bey auch wollgemeltem Herrn Bürgermeister
Alemans sel. hinterbliebenen die bezahlung so
ihrem Capitals zu interessierender machen wegen
geschehen, so hatt demnach dieselbige in mangelung an
derer mittel

deren mittel nicht können contentirt werden, also daß
die weimalsh den hoch. herrn Creditorj wegen berührter
schuld, verpfändete u. auf einem widerkauff ver-
schriebene äcker vielgedachter hoch. herrn Creditoris
Zwar weilen cedirt u. abgetretten werden möch-
ten, so haben ged. herrn Creditoris herrn Erben der
Zwar Creditricis krafft dieses, nachfolgende spe-
cificirte äckern Erb. u. eigenthumblichen [illegible]
ster herrn [illegible] geistlichen cedirt abgetretten u.
übergeben. Als

1. Ein hufen lands wer Lüchten Otten Erben so
Weilandt Marx Hans Wessen [illegible] einer Reinfeld
Peltzen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] gebraucht werden u.
[illegible] [illegible] alhier auf [illegible]
[illegible] zur [illegible]

2. [illegible] u. [illegible] wiederumb eine hufe
landes [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] einem
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] daselbst abzeuen [illegible] u. [illegible] bey den Closter [illegible]
[illegible] [illegible] zur [illegible]

3. Eine halbe Jucharten land ufm Brunnenacker
feldt, so Barthli [illegible] [illegible] vermög
umb einen halben [illegible] [illegible] [illegible] under
[illegible] [illegible] u. von den [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. also:

Daß [illegible] [illegible] [illegible]
Hans Wälti, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] u. [illegible] Capitals der [illegible]
[illegible] Pfd. u. [illegible] [illegible] zuverhalten
mit denselben als ihrem eigen [illegible] zu schalten
u. zu walten, wie auch [illegible] [illegible] zu ziehen
dieselben andern zu [illegible] zu verkaufen
auf die [illegible] darüber [illegible] [illegible]
auf [illegible] [illegible] zu [illegible] gut [illegible] u. [illegible] haben
sollen, mit [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Leben [illegible] sein sollen
u. wollen, gleich wie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] Hans Wälti u. [illegible] [illegible]
u. [illegible] abzutretten [illegible] [illegible] [illegible]
übereinigt worden, also ich [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

herren, solche cession zu thun, auch ihr die andern vor
undermainigliche an, Ihr zustehende Zugehörung, darent-
gegen thut die Christische Freundt leuth vor sich, ihre Er-
ben u. Lebnehmern, die Alamannische herren Lebn
~~dieses Capitals~~ über solche 1000 fl. Capitall, sambt
praetendierten Zinsen, vergleichlich in der besten form
rechtens gewitterum, u. sich ihre Erben u. Lebnehmern
kräfftiglich verpflichtend, sie die Alamannischen Er-
ben dieses Capitals u. praetendierten Zinsen halber
in Ewigkeit ferner nicht zu besprechen, sondern
sie hiermit aller an u. Zuspruchs gäntzlichen quit
lassen, Immassen sie alle sich hiemit allen
rechtlichen ausflüchten, tam in genere quam in spe-
cie u. sonderlich denen Exceptionibus doli mali
laesionis et servationis fraudulentae, rei non
sic sed aliter gestae, non satis intellectae, erroris,
contractus simulati, ingleichen der bekanten rechts re-
gul, quae dicit renunciationem generalem non
valere nisi praecedat specialis, u. dahero folgenden
beneficijs supplicationis u. restitutionis in Vorigen

samt leuterationis vel appellationis [illegible] dieses
renunciiret und abgesaget haben, solches würde dieses alles
zu wieder [illegible] zu gebrauchen noch einzuwenden ge-
brauchen zu lassen. Alles treulich sonder
arge list und gefehrde. In urkund ist dieses Cession zu
Schein gebracht und von beyden Theilen unterschrieben
besiegelt, auch(?) vorbey wolermelten Schöppen(?)
corroboriret worden. Geschehen in Magdeburg
den 4. Aprilis Anno 1654.

(LS) Georg Kuhlewein(?) mpp.

Otto Gericke mpp.

(LS) Wolf Jacob Landsinger(?)
in ehelicher Vormundschafft meiner
hausfr: Elisabeth Almans mpp.

Melchior Gerhardi(?)
in ehelicher Vormundschafft
meiner hausfrauen Gertrud(?)
Almans mpp.

Martin Almans mpp.

dieser transaction wegen die Nötelschen Erben umbstoßen wol[?], ihm [illegible] den 5. Septemb. 1655. einen termin zu halten in der Cantzley mit ihm gehabt allda ihnen durch einen Vertrag der transaction zu unterschreiben ist auferlegt worden;

Zu wissen, dz heut dato zwischen Herrn Jo-
hann Nötelß, Ehrnvest und Burgermeisters zu [illegible]
ler seel. hinterlaßener Erben an einem und Herrn Jo-
hann Altmans Ehrnvest Raths baumeisters
allhier seel. hinterbliebenen Erben, u. deren consti-
tuirten Herren Vormündern am andern theil
nachfolgende transaction und vergleich miteinander
gütlich abgehandelt und beschloßen worden,
Nemblich demnach weiland seel. H. Burgermei-
ster Johann Nötell laut einer sub dato am
heiligen Ostertagen des 1616 Jahrs bei Herrn Bür-
germeister Johann Martin Altman seel. Ein tau-
sent R. Magdeburgischer Wehrung zu fordern ge-
habt, und dem H. Johann Altman seel. solche von sei-
nem seligen Herrn Vatern herrürende Schuldforderung
beigehaltener Zahlung zu bezahlen auf sich genommen,
die aber biß dato wegen des leidigen Kriegswesens
u. bei dieser Stadt eroberung außgestandenen

750 ~~Rthl~~

brandt und abnehmen aller güter Wan dessen hinter-
lassenen Erben nicht satt können, entrichtet werden,
den, Alß haben letzlichen, und nach dem renun-
te Röttlich Erben ihre bezahlung zum hefftig streiter-
gert, die Alemannischen Erben u. der Gemeinder
münder sich erklärt, weil ihnen bei ihren itzigen
Elenden Zustande Unmüglich solche ein tausent fl. 750 ~~thl~~ mit fl gilt 18. gl.
am bawren gelde zu bezahlen ihnen der Röttlichen erben
die auf ~~stugen~~ seinen stücken auß ihren Zehenden vor Calbe
die jährlichen in 1 wispel 16 scheffel weitzen u. 2
wispel 23 scheff. Gersten bestehen, dergestalt zu
cediren u. abzutreten, daß ihnen solche 4 wispel
15 scheff. weitzen u. gersten jährlichen angerechnet
zur summen geschlagen u. ohn nützige interesse

in sorten compitiert werden sollen, biß so lange
sie dieser 1000 fl. halber contentiert sein, oder
contentiert werden können;

Wan aber nun ernante Röhlische Erben so viel
über kommen, daß die 1000 fl. würcklich bezahlt wer-
den, alß dan sollen sie schuldig sein ohne eintzige
verzögerung die ob specificierte außkünfften
völlig wieder abzutretten, u. die selb. u. niesung
widerumb einzuraumen. Weil nun solche
von den Röhlischen Erben acceptiert u. ange-
nommen, auch kraft dieses treülich zugesagt
u. versprochen worden, solche allen nach zu kommen
u. mit dieser zahlung fertig zu sein, ober wüste
außkünfften ihnen an rechnen, zur summen schlagen,
Capitall 750 fl. ohne Zins zu fodern u. ohne eintziges interesse in sorten compitieren zu
lassen, auch wan sie solcher massen der obgedachten
1000 fl. halber contentiert worden, des armen,

nischen Leben, diese interdum Völlig u. ohn einzige
Vorbehalt Weinbrunnens abzutretten, u. die Hebung
Weingrund einzuräumen,
Alß ihme vorgehende allmannische Leben abgedachter
massen, ihme, solche auf künftigen nachtkirchs
in optima juris forma cediren u. abtretten, der
sie künftig Martini dieses laufenden Jahres
ohne einzigen einrede solche einheben u. so lange ge-
brauchen sollen, biß sie die Völlig ihren Leben, von
denselben, ihre 1000. fl. haber contentirt wer-
den, machen sie auch sammt verspruch, die Völligen
Leben jährlich, wan sie diese aufkünftigen abhölen,
Zelly ~~[illegible]~~ einß kosten, so sie von dieser aufkünftigen
abnehmen sollen, zu ersetzen,
Begeben sich sonsten beide Theile aller u. jeder ausflücht
der rechte wie die nahmen haben mögen, insonderheit aber

der Exception doli mali transactionis simulatæ, beneficij restitutionis in integrum læsionis, injustitiæ erroris calculi rei non sic gestæ, aliter gestæ etc. der regul die da sagt generalem renunciationem non habere effectum nisi præcesserit specifica earundem enumeratio. Zu urkundt u. steter festhaltung ist diese transaction zu papier gebracht u. von beyden theilen unterschrieben u. besiegelt worden. So geschehen in Magdeburg den 27 Octobr. Ao 1652.

(L.S.) Melcher Sebstedt in Vollmacht meiner Schwester frau Martin Almans sel. Witbe zu Wittenberg aufhaltende m. ppria.

(L.S.) Otto Freidrich in Vormundschaft Johann Albrecht Almans m. ppria.

(L.S.) Wolf Jacob Landsinger in Vormundschaft meiner hausfrauen Elisabeth Almans

(L.S.) Bugslo Nöhll mppria.

(L.S.) Hans Bölsch in Vormundschaft meiner hausfrauen Armgardt Nölsch

Melcher Sebstedt in ehelicher Vormundschaft meiner hausfrauen Helenen Almans m. ppria.

Doctor Gerhards eigen hand an Johann Aleman unsern Vat.

Ach großgünstiger Hl. Oheim v. Gevatter, weil der Zieringischen Freündschafft nicht allein der Raht der Stadt Magdeburg zwaytausent dreyhundert thlr. sambt 250 thlr. Zinß sondern auch die Kirchnerischen erben 2000 thlr. Capital in dem Zieringischen testament schuldig verblieben, so bitte ich der Herr wolle sich unbeschwert erkündigen, v. mich berichten wo gemelter Rath, etwan an unbeweglichen gütern so sey an dorff, höffe, höltzen oder äckern, wie auch die Kirchnerische erben, an gewissen äckern oder andern stehenden schulden etwas haben damit ich dagegen des testaments Zinshalb die notturfft suchen v. unser lieben vorfahren stifftung nicht gäntzlich zu grunde gehen möchte. derohalben auch sonderlich dahin zu sehen ob die obligationes v. was davon anhengig, so in solch testament gehört aus meinen Vettern erlanget werden, des orts.

NB. Hierauf hat Johann Aleman unser Vater sel. mit eigener hand geschrieben

Diesen Zettel 21. Junij Ao: 1631. übersendet von der Herr Schwager D. Gerhard.

NB. Zu dieser sach der 2300 thl. capitals ist auch sl. Johann Alemans büchlein in quarto in grünem band wohl zu gebrauchen.

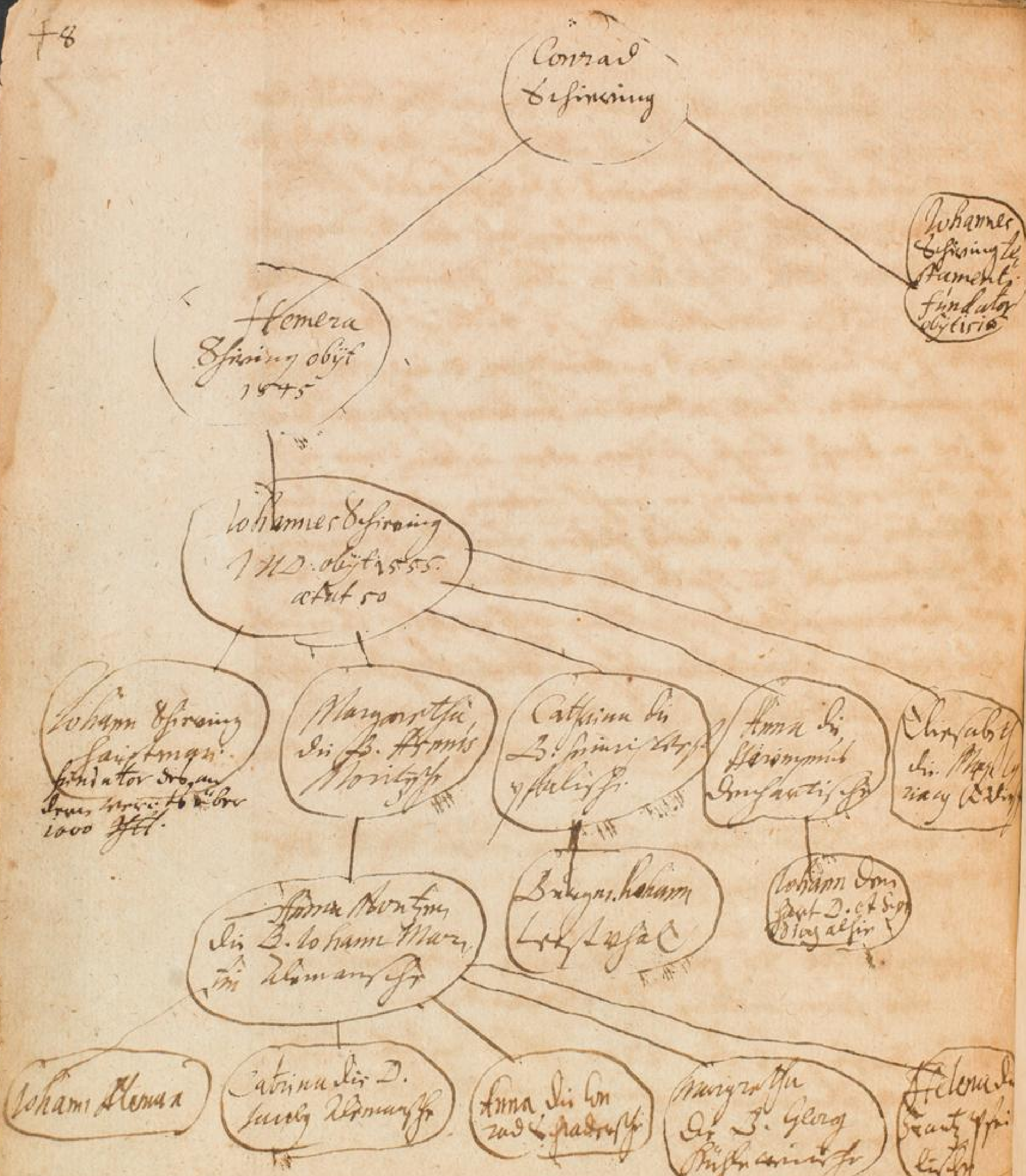
Conrad Schiering
Johannes Schiering testamenti fundator obiit 1510
Hemera Schiring obiit 1545
Johannes Schiering I.U.D. obiit 1555 aetat 50
Johann Schiering fundator 1000 fl.
Margaretha
Catharina
Anna
Elisabeth
Johann
Catrina D.
Anna
Margaretha D. Georg
Helena

Die frau dexmier
das geferbet

14 ellen gantz blau
6 ellen dito
11 lb gantz blau garn

Herrn Doctoris Johannis Zehrings testaments
Copia Anno Domini 1516.

In Gottes nahmen Amen

Ich Johannes Zehring der heyligen schrifft Doctor
Unwürdig, als habe gemercket und zu hertzen ge-
nommen, das auf diesem Jammerthal nichts ge-
wissers ist dann der Todt u. nichts ungewissers
dan die stunde des Todts, darumb ich vorkommen
wil, unnd in diesem vergenglichen leben mit gesundem
u. guter vernunfft geschaffen mein testament u. letzten
willen wie nachfolgendt, Ist vom ersten u. allen dingen
befehl ich meine seele, die mit vielen mancherley lust
fertig sunden u. sunden ist beschweret und umbgeben, dem
Allmechtigen Gott unserm lieben herrn Jesu Christo dem
seelig macher aller menschen u. der hochgelobten Jung-
frau Maria mit dem gantzen himlischen heer meine ar-
me seele Christo Jesu zu bevehligen
Darnach meinen leib zu begraben im Creutzgang im
Thumer

Darnach zu meinen zeitlichen gütern, ich mich wende,

v. dieser Gottes [illegible], Anno [illegible] 20. mai,

der [illegible] [illegible] [illegible] folgt gedacht,

Am ersten so gebe ich hundert gulden zu einer

ewigen memorien im Thum, davon soll die Kirche

jährlichen iii fl. zu der memorien haben v. ministrum

Und einen fl. soll man geben ad S. [illegible] [illegible]

[illegible] der Presentien

Item so gebe ich 30 fl. ad fabricam

Item so gebe ich moralia S. Gregorij, Epistolas S. Hiero-

nimi tres partes Cantalogia cum quinq fl. monasterio

S. Johannis Baptiste Magdeburgensis [illegible] [illegible]

mich zu bitten,

Item so gebe ich opera S. Ambrosij et Epistolas Sancti Au-

gustini et quinq fl. dem kloster unser lieben frauen, das

sie Gott ~~vor~~ mich wollen bitten,

Item so gebe ich den Jungfrauen Closter Sancti
Laurentij et Agnetis einem ytlichen 5 fl. Mariae
Magdalenae 3 fl. dem Closter zu Egeln 3 fl.
vor mich zu bitten, mit Vigilien v. Seelmessen zu bitten,
Item so gebe ich den Augustinern Barfüßern und
der lieben frauen in der Sudenburg jährlichen in
der fasten 1 tonne hering, auf das sie sollen
täglichen nach der Vesper oder Completorio mit dem
gantzen Chor die löbliche antiphen Sub tuum prae-
sidium mit der Collecten Protege Domine und
Versiculo Salvum fac Servum tuum;
Item so gebe ich denen Praedicatoribus S. Pauli
30. fl. zur beschreibung der Zinsen zu der Antiphen
Sub tuum praesidium
Item so gebe ich dem Hospital S. Michaelis 1 fl.
dem Hospital des heiligen Geistes 1 fl.
Item so gebe ich dem Hospital S. Gertrudis 1 fl.
den Kindern zu Schottorp 1 fl. zu S. Jürgen
2 fl. armen leuten zu theilen.

Item den Kindern S. Hieronimi 3 fl. meiner in der Messen zu gedencken,

Item der universitat zu Leiptzig 5 fl.

Item so gebe ich dem hochgebornen Fursten hertzog Jorgen 4. fl.

Item so gebe ich zu meiner lectur einen vergulden, einen silbern Kelch mit dem ornat und messgewand,

Darnach ich mich wende zu meinen freunden.

Item zum Letzten so gebe ich 16 fl. Zinses v. vier hundert 1.— 13.
gulden hauptsumma bey dem Erbarn Rath zu Leiptzig
v. 6. fl. Zinses und hundert gulden hauptsumm auf
das haus Wolfgang Bredels zu Leiptzig einem
Studenten von meinem geschlechte der sich daselbst im
studiren solang soll gebrauchen Magister zu werden,
Darnach aus meinen geschlechte soll man einen andern dar

zu ordiniren, soll sein bey 18 iahren alt, wo aber
ob sich begebe, auß welcher ursachen were, das kein student
gefund würde, so sollen die testamentarien den Zinß
aufnehmen zu der gebrauchung des testaments
u. die Verordnung desselbigen studenten, soll durch mein-
er testamentarius oder durch meine freundschafft
zu Stadtdingen geschehen, und nach dem tode meine
freundschafft sollen solche collation und verordnungen
des studenten bey dem Rathe zu Stendingen bleiben
Item so gebe ich hundert fl. meinem lieben bru-
der Burchardt, u. so er sich zu Maideburg will besetzen
und eine frau nehmen, so gebe ich ihm zweyhundert fl.
bey dem rathe zu Maydeburg zu seinem leben, wor
sich und seine leiblich erben zu gebrauchen, und so der
selb nicht mehr kinder hin, als dan sollen meine testamen-
tarien von solchen 300 fl. ein stieg lehen in der Kirchen
Ulrici oder Iohannis vor einen armen schüler, der in
anderthalb iahren priester werden soll fundiren und stiften,

Item es soll auch gemelter Doctor auß allen meinen
büchern nehmen u. behalten nach seinem willen, und die
andern bücher sollen durch meine testamentarien den
freundschaft zum studieren behalten werden,

Item so geb ich meinem lieben bruder Emeran hundert
fl. mit 5 fl. Zinses bei dem Kloster zu Breye, der
soll er sich mit seiner hausfrawen und kindern ge-
brauchen die Zeit ihres lebens u. so sie leben nicht mehr
sein, so sollen solche hundert fl. mit dem Zinsen wie-
derumb kommen zu meinem Testament

Item so geb ich fünfzig gulden Stephan Dursen und
50 fl. Jörgen Dursen die ich ihnen gelobt hab zu geben
als ich getraut ward meiner schwegerin Agata und so sie
sonder leben verstorben, sollen sie solche Summen ihres
testaments in die ehr Gottes geben,

Item solcher weiße gebe ich 50 fl. Martin Dietzer
und 50 fl. Jergen Dietzern, seinem bruder, so er
diszmalsamt lebet und eine frauen nimbt, so
aber mein bruder Caspar, Jergen, Endres, Martin
Dietzer und Jergen vor gestorben, so solle statt
derselben legaten, besondern bei ihm nach ihrem willen
bleiben u. gebrauchen, darzu ich deinem willen hiegegen
gemeinsamlich gebe;

Item so gebe ich meinem bruder Conrado 20 fl. mit
Verlassung aller schulden, die er mir schuldig ist.

Item seinem sohn Adam 5 fl.

Item so gebe ich meiner schwester Annen 5 fl.
und Margreten meiner schwester zu Wolligen 5 fl.
Barbaren meiner schwester 20 fl. meiner schwester
Elisabeth 10 fl. ihrer tochter Helene 10 fl. ~~meiner
schwester Elisabeth 10 fl.~~ Johanni Dietzern 2 fl.
Wendelin seinem bruder ~~verla~~ erlasse ich alle schuld bis
auf 2 fl. welche er auch soll geben seiner schwester
Catharinen

Item so gebe ich die besten meiner kleider, Doctori
Burchardo, meinem bruder als meine Schuben mit dem
Marteren und mein Peltz mit dem Marteren

Lorentz meinem bruder gebe ich den schwartzen rock
mit dem Marteren, Item seiner hausfrauen den schwar-
tzen schamlot rock durch einen, braunen rock,
Peter Zeyss braunen röcklein, soll sie haben, Rörr den
andern rock gebe ich. Steffan Dieterichs frauen,

Item alle andere meine kleider und hausgeräth wie das
nahmen hatt gebe ich Doctori Burchardo, Johanni
Schwestern Martino, Paulo, Georgio, den fratribus
gleich zu theilen,

Auss genommen 4 schlafflacken, die ich gebe zu dem
Hospital S. Michaelis und 4 betten den armen
Frantzosen, welch was anbegin bis auff das ende
so ist kein Bettlerwerd mehr halten bleiben sollen
und betten einem iglichen soll man geben einen kleinen
pfenning und den Beichtvätern einen grossen pfenning,

Item so gebe ich einem ieglichen Capitalsherrn
einen goldgulden, darmit sy bittende meinen letzten
willen, wieder die anfechtungen meines testaments
zu handhaben

Item so gebe ich Doctor Burckardo meinen besten
silbern becher

Item so gebe ich meiner lieben schwester der Zi-
ringerin i silbern becher mit 3 fuessen, item 2 sil-
bern löffel auch gebe ich ihr 5 fl. jährlich auß mei-
nen zinsen, nach dem todt meines bruders, so sie in
dem wittiben stande will bleiben

Item so gebe ich meiner schwester der Büchersin
meinen silbern becher was 9 loten

Item so gebe ich das silbern schälchen Johanni
Zwingero

Item so gebe ich meiner schwester der Wechslerin sohn
Johanni 10 fl. und seiner schwester die Susanna
hatt 10 fl.

Item so gebe ich alle jars armen leutten ein groß [illegible]

Item ~~gib ich~~ so weiß aus meinen freunden 2.) 13 —
[illegible] will verehlichen oder geistlich werden in beyden
geschlechten sollen meinen testamentarien 10
oder 15 fl. nach gelegenheit der personen

Item so gebe ich meinen nechsten [illegible] meinen
testamentarien, das gelt und [illegible]
[illegible] damit zu schlichten und [illegible] 3/ 13. —
[illegible] kinder soll solchen [illegible] behalten
[illegible] sollen [illegible] schlüssel, den einen
soll haben [illegible] der [illegible] den andern
[illegible] den dritten [illegible] und
diser ordnung soll gehalten werden

Item so gebe ich alle [illegible] [illegible]
[illegible] 10 fl. zu[illegible]

Item so gebe ich zu meiner [illegible] Cronicam Nurenber-
gensem, Supplementum Cronicarum, Sermones [illegible]

Cortusiensis et [illegible] super [illegible] Ga-
brielis Trödinger

Item so gieb ich meinem silbern becher von
9 loth und 4 silbern löffel meinem gnädi-
gen herren Weyhandt.

Item 2 silbern löffel gieb ich herrn Caspar Stein-
bach [illegible] meinem Testamentarien [illegible]

Item so gieb ich [illegible] meiner
hausfrauen, Johanni seinem sohn, Steffan und
Jürgen Stucher und Martin Sager einem jeglichen
einen silbern löffel

Item so gieb ich der Simon Rodis [illegible] einen silbern
pocal und 2 fl. Jacobo ihrem sohn 4 fl.

Item so gieb ich 10 [illegible] uff dem haus [illegible]
[illegible] zu [illegible] zu dem altar S. Bartholomei
der andern stifftung

Item so gebe ich Hemmerau meinem bruder die nacht
jährlich 8 fl. umb Gottes willen zugeben

Item so gebe ich 4 fl. herrn Einhen Kindern

Item man soll auch zu dem Stipendio der studenten zu
Leipzig am ersten zulassen Paulum Sutter Georgium
Krutzer und Johann Gyringk

Item so gebe ich meinem ytlichem testamentaria 3 fl.
Und hiezu setz und benenne ich meinen lieben
Doctorem Burchardum Hemmeraum et Conradum
Gyring gebrüder und meiner schwestern Lienen,
Margarethen, Barbaren, Elisabeth und andere mei,
ne freunde in meinem testament angezeicht

Item so gebe ich 4 fl. dem Libri theologie ad
S. Paulum so er Doctor wird

Item so gebe ich 10 fl. dem Andreas Hemmern Eislaus
geboren von meiner schwester Barbaren

Also auf Zeugnis meinen letzten willen darzu
brauchen und erkiese ich meine Glaubhafftigen
testamentarios den Edlen wohlgebornen Herrn
Eustachium von Lißkirch, meinen gnädigen Herrn
Dechant des würdigen Vorg. Stiffts Brünsaedum
der Rechten Doctoren Adamum Zyring mei-
ne lieben brüdern, Stephan und Jüngern Caspar,
Martinum und Paulum Zetzern meine liebe
Vettern abwesende als gegenwertig sambt-
lich und besonderlich alle meine güeter ordentlich
und freundlichen nach zumachen auszutheilen und
zu geben und zu nehmen, gleich als da wann ich gegen-
wertig were. Und so solte mein letzter
wille ein recht nicht genugsam were so soll er
genugsam sein als ein Codicillen beste weiß
und form wie es billig geschehen solte

Item so gebe ich den St. den würdigen Capittel

S. Mauritz daruss iährlich zu administrieren 4 fl.
nach gewohnheit der Kirchen zu 2 Messen de corpore
Christi mit der sequentia lauda Sion Salvatorem
eine im Sommer die ander im Winter zu singen

Item so gebe ich 20 fl. zu einer ewigen memorien
vor mich und meinen Vattern Hanß Zyring den
Münster unser lieben frauen Capellen im Thum
unter dem Turme

Diesem meinem letzten willen sollen meine testa-
mentarien nach meinem tode fleißig und mit
dem rechten wie ich ihnen vertraue und daran nicht
zweyfele ausrichten

Anno à nativitate Christi 1516 Acta die
Mercurii decima octava mensis Junii Pon-
tificatus summi domini nostri Domini Leonis
Pape decimi Anno quarto.

Venerabilis vir D. Johannes Eyring Sacrae Theologiae professor Canonicus Magdeburgensis et Halberstadensis Ecclesiarum sana mente condidit testamentum suum seu ultimam voluntatem suam prout in praesenti charta quam ipse mihi clausam et sigillatam ad subscribendum tradidit, plenius continetur et constituit procuratores et executores prout in eadem charta et voluit illud esse omnino validum et si non jure testamenti valere posset, quod valeat jure codicillorum.

Dieses ist Copia testamenti Ehrwürdigen herr [illegible] Johan Martin Ulman mit meiner hand geschrieben [illegible]

Testament Herrn D. Johann Zirnings Canonici et [illegible] alhier zu Magdeburg im hohen stifft Ao 1510.

Praesent. mir Johann Martin Ulman [illegible] Ambrosium Kirchnerum den 24 Septembr. Ao 1612. in dem [illegible]

Doctoris Denhardts consilium

Denen Ehrnvesten, hoch vnd wolweisen, wolge-
larten, vnd achtbarn vnd erbarn herrn Johann
Wesselein, raths cammerern, Johann Tidingen,
Johann Kramern vnd Johann Haltmannen
zu Magdeburg, Meinen besonders großgünstigen
freundlichen lieben herren, Schwägern, Schwägern
vnd gefattern, vnnd Vormünden lieben freunden.

Meinen gantzwilligen vnd freundlich dienste zuvorn
Ehrnveste hoch vnd wolweise, wolgelarte, achtbare
vnd erbare insonders großgünstige freund-
liche liebe herren, Schwäger, Schwäger vnd gefattern
vnd Vormünder lieben freunde!

Ich hab derselben an mich gethanes schreiben, was sie hierüber sich
gar gerne ich meine antwortt überschicken wollen

weil mir aber es an bottschafft gemangelt, habe ich
freundlich zu bitten mich deßentwegen entschuldi-
get zu halten. Ich vernehme aber
aus der herrn schreiben, daß sie wegen der von
unserm seligen Vorfahren bishero davon drey
hundert jahren verordneten stipendien an mich
ausschüttlich geschrieben.
Hierauff soll meinen günstigen herrn Ohaimen
Schwagern und Gevattern ich nit verhalten,
daß nach seligem absterben deß weyland Ehren-
vesten, Hochgelarten und Ernhafften herrn
Hermanni Buchercarmis der Artzney Doctoris
und stadt Medici zu Magdeburg, meines ge-
wesenen lieben Schwagers der gantzen freundschafft
nicht wenig mißfallen, dz herr Ambrosius sei-
ner seligen lie geniesser Testaments sachen und was
darzu gehörig, de facto zu sich genommen, auch
bis seinem leben zu keiner endung gebracht

werden können, welches mein lieber seliger Oheim, Herr
Burgermeister Johann Martin Alman nicht allerdings
zum besten verstanden, sonderlich weil ich auch an-
halten der andern freunde, daß unterschiedene
nach dem frommen Weg Vergabende gerichtet, da
allezeit die meinung abgelegt und vermeinet
zur Wahl anderer testamentarien geschritten wer-
den sollen. Aber niemals etwas daraus geworden,
und Herr Vetter seliger unterschiedlich wegen
dergen vorgefallener Verhinderung, so wohl wegen
leibes ungelegenheit sich entschuldiget.

So viel aber die fundation an ihr selber betrifft
ist vor allen dingen auß deß alten Herrn D. Johann
Zierings seligen testament und letzten willen zu
sehen, (davon ich beglaubte abschrift bey mir
habe) darinnen finde ich 1. daß Herr testator seliger
diese stipendia (: welche anfänglich zwar nur geringes ge-
wesen, aber nunmehr mercklich gebessert worden :) auch

die Posteritet seiner Freundschafft, beyder Män-
liches und Weibliches geschlechts, davon es zu ge-
nießen und zugebrauchen gereicht werden soll, ge-
stifftet, vermöge des testaments &. [illegible]
so gebe ich &c. ibi: Dann, Stipendium von meinem
geschlechte etc. et &. Item man soll auch zu dem
stipendio der studenten zu Leipzig am ersten
zulassen. 2. Hatt der Testator zu Execu-
toren oder Testamentarien seines letzten Wil-
lens verordnet seinen Sohn und seinen
benantlich seine brüdern Burghardum der
Artzney Doctoren, und Hieronymum /: welcher
Herr D. Johann Zeidlers seeliger Vater und
also unser respective Elter und Groß Elter
Vater gewesen :/ so wohl seine Vettern Ste-
phan und Jürgen Elster und Martin und
Paulum Schorer und zwar dieselben sämtlich
und sonderlich wie im Testament &. Also zu
nichts auß meinem letzten willen &c. nit mehr
zu sehen ist. 3. Hatt der Testator

gewolt, daß sein ihrem Vattern, den testamentarien
daß gelt und die andern briefschafften zu verschli-
ßen eingeben, dieselben aber sein bruder Hemeran
Zöhring: als unser Elter und Groß Elter Vater geo
merts notandum: bei sich halten, die andern testa-
mentarien aber nur zu derselben schließel haben und solch
geo gewalt in acht zu nehmen: solche Ordnung
also gehalten worden, solte wir der S. Steinß so
geo ich meinem lieben Vattern meinem testamentarien.

Wie nun daß erste, nemblich daß die Stipendia
nur der Freundschafft conferirt werden sollen,
bishero löblich erhalten: Also ist nicht allein auß
der dispositione Testatoris klärlich zu vernehmen
sondern mit den Executoribus vor einer geraumen Zeit
und vor Menschen dencken gebräuchlich worden, sollen
nemblich: N. des Testatoris negste Freundt und
Erben.

Lebendt 2. sämbtlich und sonderlich und 3. daß
zu der laden 3 schlüssel gebrauchet und gehalten
werden sollen, sondern es hatt auch die freünd
schafft dieses also stetig gehalten, denn weil
die nechsten freünde des testatoris zu testamen-
tarien geordnet gewesen, und zwar sämbtlich
und sonderlich, etzliche aber nicht zu Magdeburg
unter denselben vornemblich gewesen als D.
Burchard Zirning des testatoris bruder
so wohl die Eltister und Vatter hatt anfangs
bis der eine bruder Hieronymus Zirning mein
seligen respective Elter: und Großelter
Vater, nach ihme aber sein sohn herr D. Johann
Zirning unser lieber groß: und respective Elter
Vater, und nach demselben seine Kinder, die execu-
tion dieses testaments zu verwalten gehabt
und weil derselbige herr D. Hieronymi Brüder,
davon auch ein naher blutsfreünd gewesen, so hatt
man ihn als einen freünd nicht fünden setzen wollen,

seinem zugleich hiezu verordnet, Ist aber sonderlich
zu mercken, daß er nicht allein executor gewesen,
sondern neben ihm allezeit andere freunde und zwar
die nechsten, alß der herr Hauptman Johann Zi-
ring, herr D. Erasmus Moritz Syndicus, herr Bür-
germeister Johann Martin Aleman, wie auch nach
deß Absterben über ihnen herr Burgermeister zu [illegible],
diß [illegible] herr [illegible] ihrer lieben haußfrauen,
Und also mehrer Theils ihrer [illegible] zugleich gewesen,
die dan auch ein iglicher einen schlüssel zu dem Kasten
bekommen, die obrigkeitlichen Urkunden seien gehalt
haben. Item ob wohl herr
D. Balthasar herein die einnahme und auß-
gaben, und also die rechnungen geführet, welches
dan wohl nicht füglicher alß durch einen geschehen
können, so hatt er doch vor sich allein
ohne einwilligung der andern mit executoren
die stipendia nicht conferirt. Über dieses hatt
er

er underschiedlich, wann etliche wenige ich ver-
lauffen geweßen, dem andern mit executio,
eich und freunden rechnung seiner einnahme
und außgabe gethan auch: welches ich ihme
mit ruhm in der rechen nachsagen mus: /
diese stipendia will bestreiten helffen und
seine administration also geführt das man
es ihme billig dancken mus: er hatt sich auch
selbsten vor seinem ende als ich das letztemahl
bey ihme gewesen gegen mich erclärt weil
seine mit executores sein theil woll aber sein
theil von Magdeburg weggezogen: nemblich
Herr D. Moritz: so wolte er gerne, dass
an desselben stelle andere eligirt würden,
er were auch gemeint seine rechnung weil er
die itzliche verlauffene ab zulegen, und
wolte auch neben dem andern meine Person
darzu verschreiben. Es ist aber den selbigen man
darüber verstorben, derhalben nach seinem

Sohn herrn Dietherrn nicht gehöret hette, diese sachen
wider freundt willen, an sich de facto zu halten
noch sich der rechnung zu verweigern, und dan auch
nicht herrn, daß solche herrn solcher gestalt in sei-
nem Leben, oder auch in herrn D. Gilden deren
Leben, sondern allererst gelegten tode, dan dis
casti hieriennen nihil, quod officium executoris
testamentarij ad haeredes non transeat
Bart. in l. à filio ff. de aliment. et cibar.
legat. Petr. Surd. de testam. conjug. cap: 30.
num 3. infin. Sebast. Med. in tract. mors
omnia solvit conclus. 41.
Cum personae industria requiritur electa et
est illud officium personale quod cum persona
extinguitur, weill nun die Circumstantiens darauß
folgen, daß dan nun die execution bei der
defunctorum executorum erben lassen solte, dass
die lange diese fundation allein auf dieser animam

der freündtschafft in casu ad extraneos kommen
und die anderen nechsten freünde gar ausgeschlossen
würden, welches nicht allein abschewlich, sondern
auch contra mentem testatoris, quae tamen in
ll omnia inspicienda et observanda est

Ostendorp. in tract. de executorib. testament.

Ist aber mens et voluntas testatoris anders
nicht gewesen, alß daß diese fundation bey
seinen nechsten freunden und erben bleiben,
dieselben auch die execution derselben zu ihren
walten haben sollen, Und ob woll
so außdrücklich nicht gesetzt war, nach dem
erstern und in der disposition mit nahmen ge-
setzten executoribus ferner die execution haben
sollten, so ist doch solches ex ipsa mente testatoris
unschwer abzunehmen, sintemahl er will daß
es bey seinen erben bleiben solle, und dahero
allezeit die nechsten in gradu darzu vociret haben

Cum enim natura ipsa ordinem quendam graduum charitatis et amoris constituerit, creditur testator eo etiam mentem direxisse suam, suasque cogitationes debitas habuisse, et secundum videtur charitatis ordinem ut semper proximiores sint prædilecti remotioribus.

argum. l. 3. §. si duo in fin. vers. proinde si alter ex patronis filium, alter nepotem reliquerit ff. de legit. tutel. et l. omnia 32. §. in fideicommiss. ff. de legat. 2. Valent. Förster. in tr. de success. ab intestat. lib. 8. cap. 15. num. 20.

Welche præsumptio mentis testatoris auch dieser ... lange Zeit in diesem Testament ... und über ... zu erhalten observantz, stattlich bestercket worden, in deme allezeit proximiores gebraucht und ... ... worden, darbei dieselben ... gestanden

einem oder den andern neben sich zu erwehlen,
über dieß ist ohne daß rechtens, gestalt si testator
vel omnino non vel non expresse suis nomi-
naverit executores sui testamenti haeredi-
bus proximioribus competat ultimi testatoris
elogii executio.

Covar. tom. 1. de testam. in cap. nos
quidem 3. de testam. Francisc.
Mantic. de conject. ult. volunt. lib. 3.
tit. 1. n. 2. 3. Ratio quia
haeres cum defuncto una eademque per-
sona censetur. Jacob à Canib.
tract. de execut. ult. volunt. part. 1.
n. 1. et 2.

Derowegen auch diesen alten Gebrauch, weil es
bey diesem testament sonst anders nicht herbracht,
also das die nechsten freunde in gradu sich der Exe-
cution unterwunden und darzu von der gantzen
freundschaft erwehlet worden, das es darbey
nochmals billich bleibe und wir uns darbei schützen

und manuteniren, wie ich dan den Vornehmen Man
herrn Seyfried Hofstetter meinen freundlichen lieben
herrn Schwager und Vornehmen Wertheren freund
der hohen discretion achte, Uber dises so meridiana
luce clarius ist nicht insinuiren, noch der freund
schafft des bürgeren Vergeblich mühe und Vnkosten
zu ziehen werden, Und würde hernach bey der freund
schafft stehen ob er als ein Vornehmer Wertheren
eines [illegible] neben den andern nehen
Vatters fürnehmen zugleich zu vertretten werden
Es könte auch nicht schaden, das bey künftiger
wahl die erwöhlten executores gleichsam zween
den andern freunde sich obligiren möchten
das diese election weiter nicht als auf ihr
Person zu verstehen sein solte, wie auch ob
ohne das certum quod ejusmodi officium ad
haeredes executorum non extendatur.

Per supra dicta

4f 113. —

NB. revers

78.

Dieweil aber, nun herrn Ambrosio Kirchern nicht ge-
büeret hatt, sich darfür [?] weniger also de facto der
sich selbsten und wider aller freünde willen
zu impatronieren, er auch bey seinen leben zu
keiner rechnung gebracht werden können
gleichwohl aber vermög aller vernünfftigen rechte,
auch ab executoribus testamentariis, den andern
erben und freünden rechnung geschehen muss

Jacob à canib. in tr. de execut.
ultim. volunt. part. 2. §. novissi,
mini vero & tot. Otterdorff. cod.
tract. tit. 8. Antoniu. de Chrob.
de ratiocin. admin. cap. 3. n. 28.

So werden meine lieben herrn und freünde
[illegible] rechnung alhier fordern, weil sy den
die nun [?] herrn Doctoris Balthasaris
hochl. lebens, als durch rechtmessige weiss
nun des testatoris freünde, erben, und
folglich executores testamentarii.

Die andere aber

Die Ander aber war, Herrn Ambrosij Kirchers seel. Erben
qui tenentur pro parente tanquam negotiorum
gestore ad reddendas rationes: Sintemahl derselbe
zum executore niemals erwehlt worden: Ist
ein Herr Kircher als negotiorum gestor, und der
sich der sachen selbst unterwunden, die einnahme
richtig dispensirt, und nach inhalt des testaments
die Stipendia des Testatoris freunden und geschwi-
stern conferirt hatte es seine maaß, so sie widrigen
falls uns, dessen Erben es nit hindern gestat-
ten verantworten müssen. Welcher Vorschlag
zu verschütze die Iuris keinen bedenckhen
die Herrn hatten nit allein meinen geschwistrigen
Herrn Schwager und Vettern freundt, Herrn Sigmund
Stenger, sondern auch den Kircherischen Erben
solches wohlmeinend zu erkennen gegeben, und
gebetten sie wolten sich als freundt seiner selbst
weisen, und förderlichst bey derselben rechnungen weiß

gedacht neben außantworttung eines inventarij
abzugeben, daß zu einem gewissen termin dieser
sich die herren Kayserlichen Räthen anzuvertrauen
ich dem herrn er mir zu rechter Zeit zu leisten zu
thun wird, sehen wolte, daß ich die sachen selbst
bey wohnen könte: so alle dazu gehörige ur-
kunden der gantzen freundschafft zu ihrer
ferneren nachricht außantwortten und so
daß dieser wegen andern executoren mit
beywohnen, auf sich immer selbst allermeiste
me an Zinsen und einkommen so wohl der
versetzung der stipendien erhalten möchten
biß so lange einer richtige wahl der executoren
gemacht werde, den sie hertzlich zu erachten stehen
daß auff widrigen fall die freundschafft
es bey der Obrigkeit suchen müste, welches man
doch unter freunden gerne gentzlich sein wolte,
worauß weil die sach klar, und wenige
alles nichts dieß officium auf herrn D. Bul-

der Herren seligen erben ihre haereditatem nicht
transferirt werden könte, ut supra per authori-
tates DD. adductum est. Was ich nun hierauf
erfolgen will, können die Herrn mich wiederumb
berichten, darneben ich ihnen gar gerne mitt meinen
lastungen bedencken beschwerungen will und
die denselben freundlich dienst zu erzeigen
undertheil willig. Datum in aedibus zu Ulmenburg
den 30 Aprilis Ao 1622.

Der Herren allzeit
williger Oheim Schwager
und Gefatter

Johann Engelhardt Dreyß

Anno 1558. d. 11 Juli: ist vnter den ... freunden beschlossen, das ein schlus gemacht ... vnter der ... [illegible]

1. H. Johan Richter Wolff...
2. H. Adam Israel
3. H. Kilian Kuchlerin
4. Martin Ammon
5. H. Otto Gerardt zu ... nur ... cognati

... vnter ... affines

1. H. Melcher Gebhard
2. H. Peter Kind
3. H. Wenzel ... mann

dieser nachfolgenden revers hatt sich H. Johann
Richter ... zu vnterschreiben geweigert

Zu wissen, demnach Herr Johannes Diesing
weiland Domherr des hohen stiffts der Kir-
chen alhie zu Magdeburg Ao 1516 den 18. Junij
ein testament gemacht, darin er vnter andern
ein ewig werend lehn oder stipendium vor die
studirende jugent seiner freundschafft verord(net),
vnd dergestalt das einer von der freundschafft
die Administration vnd verwaltung desselben hab(en),
das gelt, die renth briefe vnd andere vr-
kunden in einem eisern kasten verwahren vnd
noch zwei der freundschafft zu neben Executores
sein, die die schlussel haben sollen, vnd zu-
letzt dan der ... Herr Doctor ...
weiland Syndicus dieser stad, die Administra-
tion gefuhret, den kasten bei sich gehabt, sol-
cher aber bei der leidigen eroberung abhanden
kommen, also das wir freunde nicht wissen,

so der kasten, brieffe, sigel, gelt und register
hindankommen, dannach sich billig gebüren will, dass
solche löbliche stifftung nicht in abgang geraithe, so
haben wir nachbenannte zu diesem testament
gehörige Zeugnuss benennende auf heüte dato
zu samenen gesetzt und herrn Johann Author
hochkapitlen Canonicum der Stiftskirchen zu
S. Nicolai alhier als dienstlichen Zinsmeistern an-
gesanten zum Executorn erwöhlet, dass der-
selb die administration des testaments für-
ter führen und die brieffe, hauptverschreibun-
gen und register sambt dem gelde verwahren
künfftig in vorrath kommen wird, in einen
wollverwahrten kasten schliessen, und selbi-
ger von uns sämbtlichen beschlossen werden solle.

Die weil aber bezeder wir obgemelde des kasten
sambt des briefschaften unser handen kom-
men und sich bei herrn Burgermeister Martin

Ulmmans und dessen sohn herrn Johann Ulmmans
hinterlassenen schrifften befunden;

[illegible] ay. 50. hing [illegible]

1. Eine beglaubte und mit herrn Bürger-
meister Johann Martin Ulmmans handt
bekräfftigte Copia deß testaments,

2. Ein Lehenregister über daß Lieringische
Beneficium Ecclesiasticum, welches der allte
Zeit besonders was meines des herrn Admini-
stratoris verwaltet und zu dem nechst ver-
herrn Syndico Erasmo Moritzen und nach er-
malten herren Bürgermeister gehalten wor-
den, darin zu befinden, daß herr Bürgermei-
ster [illegible] und männlich dessen sohn herr
Johann [illegible] [illegible] 5 fl. jährlichen
zinß auff Martini wegen 86 99 fl.
Capitall, dan als herr Johann Ulmmans mit-
ter dessen Leben war, die so jährl. Capitall
auch

[illegible] Erasmo Moritzen
vid. Lehenregister fol. 2.
[illegible] Johann B. Martin
Ulmmans vid. Lehen-
registers fol. 6.

auch Herr Johann Alman, nunmehr aber dessen Erben ~~im register fol. 6.~~ Im register fol. 6.
von Eben, so hohen Capital, auff 5 fl. Zinß auff Mar-
tini lauter das ambt oder Rentkam zu Brem-
burg jährlich auff Michaëlis 10 fl. Zinß und
den K. Eberling Alman laut seiner original obli-
gation (so diesem register beygelegt) von 100 ~~Rthlr~~
Capitall auff Michaëlis jährlich 6 ~~Rthlr~~ Zinß
zahlen müssen;

3. Ein Extract einer rechnung darin zu sehen — NB. dieses Extract
das Ao 1605 Herr D. Hemeran Balderkart — findet sich bey H.
von diesem Zieringschen Stipendio abermahls — Otto Greiwind auff
rechnung abgelegt und daß damahls das — haldigen sachen.
Vermögen des testaments gewesen an Capi-
tall 5045 fl. 1 gl. die jährliche Zinsen aber
237 fl.

4.

pag. 47. huius libri

4. Hatt sich auch ein klein Zettelchen so Herr D. Reinhard an Herrn Johann Alemann den 30. Maij Ao 1631. geschrieben, befunden, daraus erhellet daß E. E. Rath der Stadt Magdeburg 2300 thlr Capital und damals 250 thlr darauf verlaufenen Zinß in dieß testament schuldig, Item daß die Kirchnersche Erben 2000 thlr wegen aufgenommener Zinsen schuldig darin verblieben,

[…]gation der Kirchnersch[en] […]ld an H. B. Otto […] bei sich haben

5. Und alß auf diese Vermerkung nachricht Herr Bürgermeister Otto Guericke die Kirchnersche Erben besprochen, gleichsam sie dieser habenden forderung halben, bei Herrn Johann Alemanns verlassenschafft gantz gewisser Urkunden befunden, und ihr geständniß also heraus gebracht und sich endlich in sämbtlicher interessenten nahmen, mit ihnen laut obligationis

de dato den 16 Julij Ao 1646 derogestalt ver-
glichen, daß sie auß allerhand darbey consideri-
ten umbständen und daß zur selben Zeit die brieff-
ten gelder gewesen, eine hauptverschreibung auf
1000 Thlr capitall bey E. E. Rath alhier und 1 1/2
hufen landes der langen wendig wie auch eine halb
hufe zu Wolschkow vor die schuld heraus geben
und bezahlt, also ist solche hauptverschreibung wie
auch der lehnbrieff über die 1/2 hufe zu Wolschkow
herbei kommen zugleich mit übergeben, der
übrigen 1 1/2 hufen halber müßen die Kirchen
noch weiter richtigkeit und gewiße schaffen;

6. Ist auch bey herrn Johann Ahlmans ver- p. 88. Cörings Lichen 4to.
laßenschaft nachrichtlich befunden, daß der
rath zu Stettin jährlich 48 gute fl. sind 41 Thlr
20 gl. auff Michaelis in dieß Zirengische Stipendij

ein gaben wird, in dem herr D. Engelhart herrn
Johann Almann deßhalb z. göttingen inhalts,
schon angegeben, daß er etwa 2 jahren, alda
den Zinß einfordern solle, deßhalb dan herrn
D. Otto Breicken auch der Rath daselbst be-
schrieben, gemeldet und die sache zum besten
uns erst worden wie auß derselben
vid. pag. 96 et 97. huius libri
hierbey liegenden antwortt schreiben zu
ersehen

G. Soll zu Zwickau beym Rath ein
liegendes Capitall verhanden sein, davon sich
vid. pag. 94 et 95. huius libri
doch bey herrn Johann Almanns verlassenschafft
gantz keine nachricht befunden, und deßhalb
weitere erkundigung einzuziehen werden muß
also ist auch ein schreiben verfaßt so vom rath
zu Zwickau an herr Engelharten geschickt
gestern daß es bis ihm was H. D. Engelharts
schon geschrieben worden

Auß welchen jährlichen Zinsen und einkünften, dan
der studierenden jugent in der freundschafft die
Stipendia nach gelegenheit der Zeit und Wichtigkeit
der persohnen sind gereichet worden, alß sollen
ihs herrn Bürgermeister Kirchmanns sohn vor
3 jahr iedes iahres 60 thlr: wie auch herrn
Johann Allmans sohne und herrn D. Otto Br-
ückmanns sohne iedem vor 3 iahr und iedes iah-
res 60 thlr auß den resten ab künfftigen Zin-
unverzüglich gezahlet und gereichet werden;

Ferner und Zum andern, ist die Original dispo-
sition so Ao 1605 herrn Hauptman Johann
Zierings weylandt Hauptman und Gubernato-
ris Zu Horst und nachmahlen Canonici Zu
S. Nicolai alhier, seel: hinterlaßener Erben we-
lcher sich (über eine haubtverschreibung uf 1000 thlr

Capital und 50 thlr jährlichen Zinss auff
thome bey E. E. Rath alhier) außgerichtet wer-
den, worin enthalten, daß von den 50 thlr
Zinsen, jährlich sollen geben werden:

8 3/4 thlr der genanten Stifftskirche zu S. Nicolai
6. thlr der Currente dieser Schulen alhir
8 thlr 19 1/2 gl. B. Johann Martin Ulman
itzo dessen sämbtlichen Erben
8 thlr 19 1/2 B. Johann Westphalen itzo dessen
Erben
8 thlr 19 1/2 gl. den Predigern
8 thlr 19 1/2 Doctor Dinckhartens itzo dessen Erben

Summa 50 thlr.

Welche gelder laut der disposition von iedwedem
stam, den armen und weil die Dinckharten
und Predigern nicht gegenwertig, itzo allein
von herren B. Johann Martin Ulmanß

und Herrn D. Johann Westphalen Erben auf 80 Tha-
ler herein, wie dan solches aus Herrn Doctoris Zach-
Meistern Schreiben so bey den Acten befindlich
d. fürd künftig zu ersehen, die hierzu
gehörige acta bestehen in ein Convolut zusammen
gewickelt, darin erstlich Herrn D. Johann Mar-
tin Almans und dessen Sohnes Herrn Jo-
hann Almans über diese disposition ge-
führte administration und rechnung 2.
Copia des rechten Originals dieser disposition
und E. E. Raths darüber erhaltene confirma-
tion 3. Unterschiedliche Schreiben und
relationes, so die Erben hierüber mit einan-
der geführet und 4. der Erben ausgerich-
te quitanzen, So viel aber die Original
obligation des raths brieffs betrifft, soll dieselbe
von Herrn Johann Alman einem Kaufmann ver-
setzet, damahls in Magdeburg bey den Kriegsleuften

würden hernach ~~geschloß~~ geschlüsselt worden, u.
mit in der Kirchbüchse aufzuhangen sein;

Endlich ist auch unter den bekümmerten eine
Vermittelung abgefasset worden, daß die
noch übrige 3000 fl.: Capital bey E.E. Rath
belegte Zieringische gelder, über sich mir an
der disposition zu stipendien und milden sachen
stiftungen und verordnen wollen, allermassen
kein Original vorhanden und die registra-
turen so [illegible] an die Raths Deputation
der 3000 fl. angehänget, bezeuget das
indessen jeder seinen antheil abgelöset und
zu sich genommen ist, auch vermuthlich daß dieses
werck nicht zu seiner perfection gelanget und
mir pro memoria aufzuheben sey;

Welche obgemeldete Originalien Urkunden und
Registratur heute dato Herr D. Otto Breick der

sich alß mitcurator und auch dem im Ammann

schafft herren Johann Alemans seel. Erben, in der

sein und gegenwart, herren B. Georg Küster,

herrn, auch wohlgemelten herrn Johan Wüthr-

bach halben als Administratori und Executo-

ri dieser Ziringischen testamenten und mil-

den ~~sachen~~ verordnungen außgericht worden

auch solche willig auff und angenommen, in

einem besonderen eisernen Kasten zu verwahren

und was künftig an mehrern und dergleichen

wie auch an gelds [illegible] einkommen wird

dann ein zu schließen, in dem neben Executori

einen schlüssel darzu zu geben, jährlich ihnen

rechnung über außgab und einnahmen zu zeigen,

und sonst in allem der disposition der testamen-

ten und stiftungen auf treulichst und fleißig sich

zu halten versprochen, hierauf sich alles [illegible]

zu guter richtigkeit zu bringen, und seine obliga-

tiones

tiones bevorab zu erhalten und zu erlangen
zugesaget, dabei ihnen dan wir auch in allen
anderen öfft wollermelte bei der herren unsern
Executores alle mügliche assistentz, rath
und beistandt thun und leisten wollen, alles
getreulich sonder list und geferde.

Ein schreiben vom Rath zu Zeichar an
Melchior Gebharten unsern schwager ad-
vocaten alhie zu Magdeburg;

Ehrenvester, hochgeachter und wolgelarter
besonders wolgünstiger herr und werther
freund.
Sein schreiben haben wir woll empfangen
berichten ihme hierauf, das wir der gar alten
zinsenstehn Capital und die wie ich leben
wie es angeleget, nichts eigentlich bewust, dennoch
ist daran biß 1640 herrn D. Drenharts söhnen

daß interesse außgezahlet worden, wie dan der ein-
hoch nehmend Caspar Eliaß unterschiedlich darumb
angehalten, weil dicto anno und bisher bey dem
schwedischen Krieg all unsere intraden ins stecken
kommen, die Bürger wegen äußerster erschöpfung
ihr gefälle nicht ablegen, die commun güther
auch durch brand und verwüstung gantz darnieder
liegen und nicht genutzet, oder biß dato wieder er-
hoben, über dies kirch und schul diener nicht
befriedigt und dahero mit keiner außzahlung
wir nicht fortkommen können. Alß
leben wir der tröstlichen hoffnung und sicher,
sich nach dem 4 oder 5 mahl nicht zinsen, alß
daß capital anitzt alsbald abzutragen, man
werde und wolle den herrn nichts begehren oder doch
biß man sich erholt in ruh stehen, wie dan H.
Caspar Eliab Dunhardt vielleicht an den herrn

dieser sachen halben (weil des herrn Bürgerm. ihr
communiciret) schreiben dienen) wir des dem
herrn wir in antwortt nicht verhalten, und
beineben göttlichen Schutz empfehlen wol-
len. Signat. Zwickau den 23 Januarij
Ao 1653.

Des herrn

Dienstwillige

Der Rath daselbst.

22. Rath zu Pirna gibt jährlich in das Zwickauische Stipendium
48. gute fl. macht ~~Acht~~ zwey und viertzig ~~fl.~~ Schreckenberger
für H. D. Otto Breitsch Anno 1641. gemachet u. haben sie ihn
folgender maßen beantworttet.

Ehrenvester etc.

Derselben schreiben sub dato May [illegible] des 26 Octob.
[illegible] und am 17 Novembr. dem Zeiger wol über-
bracht worden, und weil uns der [illegible] befrembden,
daß wegen des Zwickauischen Testamenti [illegible]
[illegible] so anno 1627. u. 1628 verlangte Zinsen

Dem Ehrenvesten, Achtbarn, Wollgelarten u. Wolweisen Herrn Otto Gericken, Chur. Sächs. Ingenieur u. Rathsverwandten zu Magdeburg, Unserm insonders günstigen Herrn u. Freunde.

bekommender Zins und wohin es gewendet werden
wollen, da doch wir wegen derselbigen längst
bezahlten Zinsen von dem Herrn Syndico eigenhändig
vollzogene Quittungen in Händen haben, auch solche
Zinsen bis 1639 gänzlich continuè abgeführet,
inmaßen die letzte Quittung über 48 Rthl. Michaelis
1638 betagt gewesen, den 16 Octobris desselben
Jahres gegeben u. von Hieronimo Christoph Schu[illegible]
[illegible] unterschrieben u. besiegelt, gestalt auch
alle vorige Quittungen, so von dem Herrn Princi-
pal abgegeben worden, bei uns vorhanden;
Wir [illegible] solches hiermit zu [illegible] das
und durch das Testament [illegible] [illegible] auch
insonderheit von denen verordneten Executoren [illegible]
[illegible] angeordnet u. befohlen werden, damit man sich
künftig darnach zu achten u. irrthumb zu ver-
meiden, die Gelder nicht in indebite abgeführet werden,
welches den Herren wir in Antwort nicht bergen mögen
u. verbleiben ihnen sonsten zu dienen willig.
Datum [illegible] am 18. Novembr. Ao. 1641.

Der Herren
dienstwillige

Der Rath daselbst

 [illegible] die kirchen auf dem marck

hat gebleichet [illegible]

1½ schockellen grob hedenen leinewand

1 schockellen drell

1 schockellen Mittel flachsen

10 ℔ flachsgarn

Kayserlich Privilegium über das
guth Döhlen und Löbichin.

Von der Röm: Kays: wie auch zu Hungern
und Boheimb Königl. Majest. unserm
allergnädigsten herrn, wegen [illegible]
dero [illegible] in der Stadt Magdeburg
hiemit in gnaden anzuzeigen, dass sich
vermelter Kayserl. Majest. [illegible] beständig
festen treuen und gehorsambsten devotion
auch bey diesen gefährlichen Kriegsläuften
dem gemeinen wesen zum besten erzeigte
unterthänigste ersprießliche dienste sonder
sonderlich verspüret und gerühmet worden.

Wann dan mehr höchstgedachte Kaiserl. Maj.
zu gnädigster erkenntnüß und angenehmen
wohlgefallen, nicht weniger auch damit er und
andere seines gleichen zur aller schuldigster
treu, gehorsamb und ersprießlichen diensten
noch ein mehrer anlass und ursach überkommen

und sich desselbigen künfftig erfrewen mögen,
Ihme Altmann dass Samuel Engelbrecht
Wollmirsteigk Ertzstiffts Magdeburg bey
der Schäfferey Löbichau und Dahlen, das
erste zwo Meil von Halle, das ander ein
Meil von Magdeburg gelegen, also dem
Kayserlichen Fisco angefallen und
confiscirt, zu einem vollkommenen
Stand mit allen derselben ein- und zu
gehörungen, recht und gerechtigkeiten, allein
dieselbe innen genannt und ihr Kayserl.
Majest. frey daran haben mögen gnädigst
geschenckt und endlich übergeben, als
hette man auch solche hochgedachter Kayserl.
Maj. gnädigsten befelch Ihme Altman
dieser Ihr Kayserl. Mtt gnädigsten resolution
zu seiner nachrichtung hiemit er-
innern wollen, der sich dessen derselben zu
unterthänigen orten zu bedienen wissen und
bleiben unnachg. Ihrer Kayserl. Mtt Ihme

mit Kayserlichen gnaden wolgewogen
Signatum Prag Unter unser [illegible] hierbey vermelt
Ihrer Majestät hierfür gedruckten Kayserlichen
Secret Insiegel

(L. S.)

Per Imperatorem
24 Feb: 1628.

Ger: Radeltingg
Thein

Befelch am Oberhauptman
der Albrecht Herzog zu Friedland

Demnach der Johann Albman als Kayserlicher
Baumeister der [illegible] in der Stadt Mag-
deburg, wegen seiner Ihrer Kayserl. Mayst. in
[illegible] erwiesenen [illegible] devotion
bei dem Möllenvogt zu Magdeburg Samuel Engel-
brechten

bruchten zugehörig gewesen, vnd anitzo seiner
wider höchstermelte Ihrer Kays: Mayst:
beschehenen Verbrechung halber dem Fisco
heimbgefallen, vnd in das Stifft daselbst
zu Köbigen vnd Dobeß eingeraumbtes
gütlein würckhlichen zum recompens
zuübergeben beschlossen; Als ist
hiermit an Euch vnser Befelch, daß Ihr
ermelten Johann Ulman, wan er sich
bey Euch anmelden würdt, in den posses
berürtes Güetlins aufm Khin zu Köbigen
vnd Doleß einführen, vnd solches ihme ein-
räumen sollet. denn Ihr wollt zu thun
wissend. Geben Prag den 5 Februarij
Ao 1628

An den Oberhauptman Wachtern;

Demnach der allerdurchlauchtigste, Groß-
mechtigste und überwindlichste Fürst und Herr
herr Ferdinand der Ander Erwählter Römischer
Kayser zu allen zeitten mehrer deß Reichß
in Germania zu Hungarn, Böhmen, Dalma-
tien, Croatien und Schlavonien König, Ertzhertzog
zu Österreich mein allergnädigster herr, Johann
Alemann Bürgermeistern der gemeinen Statt Mag-
deburg, wegen seiner gegen Ihrer Kayserl. ~~Maj.~~
und Königl. Majest. standhafften und gehor-
sambsten devotion und erzeigten allerunterthä-
nigsten diensten, zu gnädigster erkentnüß und ergetzlig-
keit derselben, das Samuell Engelbrechts Mül-
lenvoigt zu Magdeburg beyde güttlein,
Löbichin und Dolen, das erste zwo Meilwegs
von Halberstadt, anders eine meil von Magdeburg
gelegen

gelangen, auch dem Kayserl. Fisco angenommen
und confiscirt, zu einer Wohlverdienten
straff, mit allen derselben ein= und zu=
gehörungen, recht und gerechtigkeiten,
wie dieselben immer genant, Allergnä=
digst geeignet und endlich übergeben, und
den langen Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl.
und Königl. Mayst. der durchleuchtig hoch=
gebornen Fürst und Herr, Herr Albrecht
Hertzog zu Friedland und Sagan, Ihr
Kayserl. Mayst. Obrister Feldhaupt=
man, auch des Oceanischen und Balti=
schen Meers General, mir David Ueck=
ern Saltzherrn von der Ost, auch Ihr
Kayserl. Mayst. Oberhauptmans der Ertz:
und Stiffter Magdeburg und Halberstad
und Bruders ergangenen und committirt
Ich erwehlten Johann Ulman in die Possess

dieser zweyen Güettlein einführen, und selbige
ihme einräumen solte.

Deßhalb habe ich demselben zufolge, alß ermelter
[illegible] zu [illegible] gerichtet und [illegible]
Johann Thoman am $\frac{17}{27}$ dieses Monats
Aprilis, das Güettlein [illegible] am $\frac{19}{29}$ ejusdem
aber das Güettlein [illegible] und [illegible] an
beyden orten, sambt Hoff, Scheuren, Stall
und mit allen derselben rechten und zugehörungen
sambt denen zu: und beyliegenden gelegenen
zweyen Saltzkutschen holtzfuder oder Bau
[illegible] Inbegriffen und sunst alles
wie auch die eigenthümblichen Güeter [illegible]
was bißher die [illegible] [illegible] bey [illegible]
zu [illegible] gegeben, und ihme [illegible] frey
[illegible], selbige zu seinem gute selbst zu [illegible]
und zugebrauchen, Saltz[illegible] zum [illegible]
bleiben hinter [illegible] bey [illegible],
so [illegible]

fol.

so wohl das gueth zu Löbschitz sambt denen
nen sich den jenigen zustehenden, so wohl deren
en hiesigen Land, sonsten Herrn halben Bauern
auch den verschwindung Ackerbau, Wiesen, Wei
den, Gärttern, Schneemalter dem Thor da
zu gebäuden, Vieh, Wirtschafft dann und
alles andern, was er mehr zu sehen dur
tern einzelne am Liberalitet, oder sonsten
gezeuget und gekaufft auch allem Vorsehen,
denen Vorrath an mobilien, Pferden, Vie
h, haußrath und Angehörige wie solches
immer genannt werden mag, nichts über
all dazu gehörigen alles inhalt und be
sag eines sonderbaren von hiesigen Nota
rijs Emanuelis Brins des Jagern und
Adam Webern, in beyseins der dazu son
derlich erbetenen Zeugen, unterm datis 17/27 19/29
Ferrii aufgerichten und vollzogenen
Inventarij und darüber gefertigten

instrumenti, frey vnd ledig, Schulden vnbeschwert
eingeraumbt, tradirt vnd Ihme wardt hierauff
der commissior in würckliche possess gesetzt
vnd eingeführt, dergestalt daß er solch gütlin
sambt allem waß beruerte inventarium
vermag vnd sonsten darzu gehören möchte
Crafft allerhöchstgedachter Kayserl. vnd Kö-
nigl. Mayest. und gnaden beschehener dona-
tion vnd endlicher übergebung, ohne männig-
liches hinderung, als sein wohl erlangtes
eigenthumb, innen haben, besitzen vnd sei-
nes gefallens damit gebaren möge.
Zu dessen vrkundt vnd mehrerer nach-
richtung willen hab ich ihme dieses Instru-
ment über obberürte tradition vnd endliche ein-
räumung vnter meiner eigenhändigen Sub-
scription vnd Insigel ertheilen wollen,
So geschehen vnd geben zu Dohlen vnd Lö-
bichau den 17/27 18/28 vnd 19/29 Aprilis Ao 1628.

(L.S.)

David Teichner v. der Öhe

Des Abst von Closterberge consens
uber eine hufte lander zwej hundert [illegible]
betreffende wiederkeufflich

Von Gottes gnaden wir Peter bestettigter Abt
zum Berge vor Magdeburg bekennen
offentlich mit diesem brieffe ingen iedermen-
niglichen, das mit unserem guten wissen u. bewil-
ligung, der Ersame Andreas Kriegeske,
ben zu Dolen wohnhafftig vor sich seine Er-
ben und erbnehmen auff einem rechten be-
standigen wiederkauff verkaufft hatt
u. verkaufft hiemit und in krafft dieses
brieffes dem Ersamen u. wolgeachten
Georgio Schurling seinen erben u. Erbneh-
men, oder mit deren guten wissen u. willen
getreuen innenhabern dieses brieffs einen [illegible]
u. zwey scheffel gutes reinen kaufbaren ge-
traide an [illegible] auff einer hufen landes auf
Dolnischen felde vor Dolen gelegen, welche uns und
unserm Closter auff einen jahrlichen Erbzins zu

Leihen anvertraut, umb u. vor Zwey hundert gute
Wolgangbare reichsthaler, welche der Kaufer
Andreas Kriegerstaben, daß über in einer unzer-
theilten Summa zu guter gnüge empfangen, u.
ferner in sein u. seiner Erben scheinbaren nutz und
frommen, u. sonderlich zu ablegung etzlicher schulden
dafür er sich gegen andere in Burgschafft eingela-
ssen, angelegt u. verwendet hatt. Sollen
u. wollen demnach Andreas Kriegerstaben seine
Erben u. Erbnehmen solche beiden Käuffer u. Zweij schafft
Kriften obgedachten Georgio Gürrling auf künftig
Invocavit dieses Creuzschwenden fünf und neunzig-
sten jahrs benahmen der Zwey hundert Thaler
Hauptsumma, immaßen er die empfangen, zu allem
danck entrichten u. bezahlen auch in seiner gewehr-
sam u. verwahrung binnen der alten stadt Magde-
burg überliefern u. verschaffen, Da aber Andre-
as Kriegerstaben oder die seinigen solche Zwey hundert
Thaler noch langer bey sich alß auf vorbenandte Zeit

stehen zu lassen bedacht, hatt Andergstbn,
gemelten dieselbe Georgio Schwerling oder seinen
nachkommen, hernacher jährlich auf
Martini u. so lange dieser Hinderstandt
steht, mit zweijen [illegible] gutes reinen
Korn und zuvorgemelten versprechen und
zugesagt. Wan aber der Verkäuffer
oder seine Erben solche sechs hundert hinwider
umb an sich zu kauffen u. der jährlichen gef
ten zuentnehmen bedacht und im willens (: so
hetten sie ihrer gelegenheit nach zu thun vorbe
halten :) sollen sie mehr erwehnten Georgio
Schwerling oder den seinen, solches ein Viertel
jahrs vor Martini an und aufkündigen,
u. den nächst folgenden Martini die
aufgezahlte Haubtsumma der Zweyhun-
dert Thaler, wie dieselbige aufgezahlt und
der Verkauffer empfangen, neben also den
erlangten u. allen unterdessen gefallenen, so den
[illegible] hinderstellig sein würden, zu guten Danck

entrichten v. bezahlen, da aber wider verhoffen ander,
auß Vergessenheit v. seinen mitbeschriebenen in
entrichtung der jährlichen zinße, auch in bezahlung
der Hauptsumma nach geschehener losskündigung
(welches doch nicht sein soll:) einigerley säumbsam-
ung würden, so sollen offtberürter Churfürstl. Verwal-
tung oder dieses getreuer Innhaber, sich an der vor-
geschriebenen Fürstenlande biß zu endtlicher voll-
kommentlicher v. richtiger bezahlung der zwey hun-
dert thaler Hauptsumma, zusambt den hinterstelli-
gen und betagten zinßen, auch schadens v. interesse
so deren einiger gemacht würden, vor allen an-
dern Creditoren sich daran zu erholen v. bezahlt
zu machen vollkommenen macht v. gewalt haben,
indessen auch W. unser Closter daran haben mögen in
stem v. geistlichkeiten, alles gefährlich, alles getreu-
lich v. sonder gefehrde, zu urkund haben wir
unser gewöhnliches Abtey Insiegell anhero druck[en]

wissentlich hangen lassen, Nach Christi unsers herrn geburt im Sibenzehenhundertsten und vier und Neunzigsten Jahr den Ersten Monats tag Augusti.

(L S)

Anno 1655. ist H. Johann Niclaß alhier
von der Zieringischen testamentarien gevoll-
mechtiget worden zu Pirna u. Zwickau die
Stipendien gelder einzunehmen folgender gestalt

Wir herrn D. Johann Zieringß weiland Dom-
herrn der hohen stiffts kirchen alhier in Magde-
burg hoch verordnete testamentarii uhrkunden
u. bekennen hiemit: Daß aus des ... herrn
Zieringß seel. testament, wir unter andern
auch 48. gute fl. (oder 42 thlr) vom E.E.
u. wollw. Rath zu Pirna zu fordern haben,
welche jährlichen in termino Michaelis bey ...
u. der studierenden jugent nach inhalt des Zie-
ringischen testaments gereichet werden müßen
u. ob wir wohl auf ... mit collegen H. D.
Otto Gerickens ... annehmen in Anno (vid. pag. 96. et 97. h. l.)
1641. wollgemelter Rath einige ... als solte
solche zinsen H. Hieronimus Christoph Weshart
biß Anno 1638. auffgehoben haben, so ist ihme doch
solches ohne unsere bewilligung nicht gebühret

daher auch unser wollgedachter Rath ohne unser
Vorwissen ihme dieselben gelder nicht abfol-
gen lassen sollen. Und daß aber die höchste
nothdurfft erfordert, dieser Zinsen halber der-
mahl eins gute richtigkeit zu haben, u. daher
zu trachten, daß nicht allein die restanten
eingebracht, sondern auch mit abgebung der
Current Zinßtermins angefangen werde.
So haben wir Vorzeigern dieses Herrn Adam
Nicoluschen Burgern alhier Vollkommene
macht u. gewalt gegeben, dergestalt u. also daß
er dieser Zinsen halber sich mit wollgedachtem
Rath berechnen, abschreiben, was bisshero ein-
gegebene quittungen nehmen, die bisshero ver-
zogene gefälle exigiren, über den empfang
quittiren u. solches alles sub clausula rati
ac grati aliisq[ue] solitis ac necessariis zu
thun macht u. gewalt haben soll.
Mitt angehengter dienstfreundlicher bitt E.E.
hoch u. wollw. Rath zu Pirna wolle mehr gedach-
ten Nicoluschen, hierunter nicht allein vollkommenen
glauben beymessen, sondern auch mit der Zahlung

sich willig erfinden lassen. Zu desto mehrer Urkund haben
wir Testamentarij diese Unsere Vollmacht eigen-
händig unterschrieben Und mit unseren gewöhnlichen
Petschafften bedrucket. So geschehen im Jahr
1655. den 3. Nov. zu Magdeburg

(LS) Otto Gericke
(LS) Johann Walther Weslingh
(LS) Johann Georg Kühlewein,
(LS) Martin Ulemann

Ein Schreiben an Rath zu Zwickaw
Von Hn. Gebharten als gevollmächtigten
geschrieben u. durch Hn. Johann Ulrichen
überschickt.

WohlEhrenv. Großg. Vorachtb. Hoch u. Wohlgel.
hoch und wolbe. hochgeehrte großg. Herren;
E.E. Hoch u. Wohlw. seindt meine bereitwilligsten,
ungesparten dienste bevor u. nimmer sich dieselben
großgünstig sein, daß nunmehr fast vor etzlichen Jahren
dermahlen ich die Vollmacht Herrn D. Johannis Zi-
ringsh, weiland Domherrn der hohen Stifts Kirchen

alhir seel. verordneten herrn Testamentarien dienst
dieselbige zu überstehen gegeben, dz bey denen sel.
den itzgesagten meinen herrn Principalen ver-
mög dieses hierangehengten Testaments jährlich
Viertzig gute gulden Zinsen so zu einem
Stipendio vor der studierenden jugent verord-
net zu fordern haben, u. dahero dienstlich ge-
beten E. E. hochw. u. wohled. wolten großgünstig
geruhen, nicht allein der restantien halber
gute richtigkeit zu treffen, sondern auch nun-
mehro mit abgebung der currenten wieder einen
anfang zu machen, wie mir nun hierauf
diese antwort worden, alß solten E. E. hochw.
und wohled. solche Zinsen biß in Anno 1640.
herrn D. Gebhardts Sohn bezahlet haben, also
habe ich auch mit meinen herrn Principalen
ferner hierauß communiciret welche dan gar ü-
bel empfunden, dz itzgesagter Gebhardt sich solch
Verhebung ohne ihr wissen u. willen unterfangen
u. darnebst mir nochmals auf getragen, weil sie
solche Zinsen ferner nicht könten in ungewißheit
stecken laßen, sondern ehe vermöge der hiervon

güttigen disposition, in allerleÿ obligen u. gebühren
wolte, wie dieselbige widerinnen eingehalten, und
denen einigen, so sie zu gute verordnet, mitge-
theilet werden müssen, u. dahero auch gantz nicht zweiffe-
len E.E. hoch u. wohlw. werden ohne fernere ver-
weigerung meinem vormahls gethanen Petito
großgünstig deferiren;

Als habe ich zeigern herrn Johann Nicolaßen
Bürgern alhier deswegen abfertigen müssen
u. E.E. hoch u. wohlw. nomine meiner herren
Testamentarien nochmals gantz dienstlich
[illegible] ersuchen sollen, sie wollen großgün-
stig geruhen, sich nicht allein zur erklärung wie
sie der restanten halben meine principales
zu befriedigen, gemeint, sondern auch großgünstig
verordnen, daß die in Anno 1653. 1654. 1655.
gefällig fordernen zinsen gegen außantwortung
herrn Johann Nicolaßen eigenhändiger quittung
bezahlet u. abgeschrieben, von den einigen quitten,

gen so bishero eingegeben auszufertigen
werden möchten, Weil nun mein substitutus
H. Johann Bischof hierunter seinen Theil der
Cassen, wird williglich nebst meinen Herrn Prin-
cipalen, iedertzeit vor genehm halten, u.
versehe mich in dieser meiner rechtmäßigen
bitten, gewißer resolution u. Verordnung,
u. umb dieselbe verdienen ich mich schuldig sein
werde nach äußersten Vermögen, dieselben
sambt und sonders Göttlicher obhut em-
pfehlende Magdeburg den 5. Novemb. 1655.

E. E. Hoch und Wolles.

Uwer Zeit
gantz dienstwilligster

Melchior Gebhardi Bürger
u. Advocat. Ordin: alhier in
Vollmacht Hn. D. Johann
Zieringß weiland Domherrn
des hohen Stifftes alhier in Mag-
deburg Verordneten Herrn Te-
stamentarius.

Praesent. 12 Januar:

An Hl. Melchior Gebhardten [illegible] [illegible]

Wohlehrenvester. Nachdem [illegible] einen glück-
lingen newen jahrs, beneben meinen freundtlichen [illegible]
[illegible] unverhalten sein, daß ich mich in [illegible]
der sache zu [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible]
[illegible] bemühet, aber [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] können, die [illegible] herren geben zur antwort
sie hetten alle iahr die zinsen [illegible] [illegible] [illegible]
auch dieses [illegible] zinsen [illegible] [illegible]
[illegible] gerne auszahlen hetten [illegible] [illegible]
herrn [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible] zinsen angehalten, worauf ihme aber
[illegible] zur antwort worden, er solle nicht
an Hl. [illegible] sondern [illegible] an die herrn
Testamentarien in Magdeburg schreiben u.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zinsen
[illegible] zu haben [illegible] [illegible] [illegible], denn
[illegible] sie [illegible] [illegible] zinsen [illegible]

folgen lassen, wie auch E. L. untherthenig nit
verhalten sollen, daß die Zeit [illegible]
nutzen sie hetten, der auch [illegible] theil ab-
kunten, [illegible] Churf. Durchl. gefielle nit
alle [illegible] gehorsambe [illegible] Zins [illegible]
zu stellen anticipiren, ob wolle ihnen unmög-
lich [illegible] die [illegible] Testamentarien
beybringen könten, es sie ainzig u. allein
darzu gehorchten, wollten sie nach [illegible]
[illegible] wenn der ihnen bestim-
mte [illegible] Capitall mit [illegible] u.
jährlich [illegible] abgeben haben [illegible]
[illegible] solche resolution nit
schriftlich sondern nur mündlich geben
[illegible] recompens ich werde
mich [illegible] gegen [illegible] u. [illegible]
[illegible] nach [illegible]
[illegible] fl. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 1646, [illegible]

B. weil H. D. Gebhart Regierender Burgermeister
zu Zwickaw nicht im land, sondern verreiset war,
[illegible] ich 3 tage erwarten ihrer resolution aber
[illegible] zu [illegible] [illegible] auf 3 [illegible] zu
[illegible] ich [illegible] über [illegible] habe [illegible] über
anderthalb [illegible] darüber verzehret

Johann [illegible]

Recepiß von Zwickaw

Vor Tit: Herrn H. Melchior Gablentzen
vornehmen Burger u. Advoc: [illegible] [illegible] Mag.
[illegible] in Vollmacht Herrn D. Johann [illegible]
[illegible] Domherrn des hohen Stifts
[illegible] [illegible] Herrn [illegible]
hat ein schreiben an den rath zu Zwickaw
[illegible] zu recht eingehändiget [illegible]
[illegible] antwort betrifft ist dem abgeordneten [illegible]
[illegible] mündlich bescheid ertheilet welcher [illegible]
[illegible] u. das ander seinen herrn principalen zu
[illegible] hinterbringen wird, so zu besserer recognition
ertheilet worden. Signat. Zwickaw am 28 Nov: 1655.
Der Rath daselbst.

Vom Rath zu Jhena

Nachdeme vorjetzo Herr Johann Michael Bürger in
Naumburg Hatt bey E. E. Rath alhier sich an-
gemeldet u. was denen Schmuckischen Erben,
Hr. u. vornehmen Herren Otto Heinrichen,
Johann Balthar Westphalen, Georg Nico-
larius und Martin Lehmann einer unter-
schriebenen u. besiegelte Vollmacht wegen an
Hebung jährl. 48 fl. aus deme Zinnin-
1 gischen Testament verordneten Zinsen vor-
gezeigt. Weil aber diese Zinsen Herrn
Caspar Elias Drechslern bis dato wegen
seiner Abwesenheit nicht bezahlt worden,
zu dessen versicherung so hat dieser von Hl.
D. Glasers Vormundschaft zu Gotha Herrn
Samuel Steinern, Heinrich Schneidern und
Christian Mylio erhaltene attestation
producirt, welche auch die in künfftigen
fälligen Zinsen wohlgemelter Hl. D. Glasers
stiefsohn Carl Christian Mylio auszu-

zahlen angeordnet, also werden sich
[..]ch, wann die Zinsen hinfüro gereicht werden sollen
untereinander vergleichen u. sich nach beschaffung dessen
dießmie einigen Difficultäten keines solches
notificiren, welches wann also dem angesetz-
ten erwehnlichsten zu recognition erthei-
let werden, So geschehen Wienn den
14. Decembr. Ao 1655.

Der Rath daselbst.

Denen WollEhrenvesten Großachtbaren Hoch
u. Wollgelahrten, hoch u. Wohlw. Herren Bürger-
meistern u. Rath der Stad Magdeburgk etc.

E. WollEhrnv. Hoch u. Wohlw. geben wir unter
dienstlich zu vernehmen, wie das wir aus Herrn D.
Johann Zirrings weiland Domherren der hohen
Stiffts Kirchen alhier hochl. hinterlassenen Testament
unter andern auch acht und viertzig Reinischer

Leihung bey E. E. u. Wohlw. Rath zu Pirna
zu fordern haben, welche iährlich in termino
Michaëlis bezahlet u. den studirenden, nach
inhalt errichteten testaments ge-
geb. werden müssen, Ob nun wohl itzt
wohlgemelter Rath zu Pirna dieser
Zinsbezahlung nicht in abrede seyn kan,
so hatt doch derselbe inhalts ertheilten Zeugnüß
sub dato den 14. Decembr: anni præ
terlapsi in schriften zu verstehen ge-
geben, daß diese Zinsen Herrn Caspar
Elias Dreßhauptern biß itz verschienen Mi-
chaëlis bezahlet worden, und erlangete
demnach sich derselbe von Herrn D. Glass,
Gen. Superintendenten zu Gotha, Herrn
Samuel Steinern, Heinrich Leineckern
u. Christian Schlüsseln ein gebührendes
attestat habilitiret, mit dem vermeinten
Erinnerung daß die künftig fälligen Zinsen

wohlermeldten Herrn Doctoris Glassij Stief-
sohn, Carl Christian Stylio solten aus-
geschöpft werden;

Denn aber gedachten Herrn Vormündern
ebenmäßig als Herrn D. Glassio u. denen mit-
benannten gebühret, so Ihnen Zinsen ohn
unser Vorwissen aufzunehmen u. damit
nach ihrem gefallen zu schalten u. zu walten,
dieweil ihnen zweifels frei nicht unwissend
sein wird, daß so wohl nach Inhalt
des Testaments als auch der Satzungen obser-
vantz keinem nach eigenem willen hierin
zu administriren gebüret, sondern in u. alle
wege von sämbtlichen interessenten u. anver-
wandten ein executor u. denenselben noch zwey
oder mehr Administratores, die die Schlüssel
zum Kasten, Briefen, Urkunden u. Registern
haben sollen, zu geordnet werden, etc.

Daß alhier der sel. Testator als ein Bür-
ger Vornehmen bekanten geschlecht geboren,
sein Domicilium gehabt, auch 3. ansehn-
lichen Stämme hinterlaßen, da hingegen
die Gegentheilen nicht mehr als einen Stam
repraesentiren, geschweige ihnen solches ein
weitläufftigers ansuchen gebühret, gnugsam
bekant ist.   Und dan mehr
wohlgemelter Rath Zu Hirsau begehret daß
wir ihnen hierüber beglaubten schein ein-
senden möchten.   Als gelanget an
E. E. hochw. unser unterdienstl.
suchen u. bitten, dieselben geruhen gnädigst
bey m. wohlgedachten Rath einige Vorschrifft
zu ertheilen und denselben dahin zu ersuchen
damit uns dieses orts als denen rechten
Executoren des Testaments die so wohl an
Vergangenen Michaelis betagt gewesenen
als ins künfftig gefällige Zinsen außgeantwortet,

seren dienstsamen [?] aber u. wolgemeinten vor-
schlägen, ohne unsere beschwerung nicht mehr nach-
gefolget werden möge, Wir werden
auch in diesem unserem rechtmässigen suchen, ei-
ner ungezweifelten verordnung [?] und freundschafft
sincerirender mit möglichsten diensten zuver-
schulden ganz willig, Magdeb. den 14. Jan:
1656.

E. E. Hoch u. Wolld.

Dienstwillige

Johann Arthur Westphall als Executor
des Zieringischen Testaments
Georg Küsterman [?] als anderer Executor
Otto Gericke als anderer Executor.

Denen Edlen, Wohlehrnvesten, Großachtba-
ren, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohl-
weisen Herren Bürgermeistern v. Rath
der Stadt Magdeburg

E. E. Hoch- und Wolw. seind unsere bereit-
handtbietende dienste stetz zuvor v. haben denen-
selben unvermeldet nicht laßen können,
wie daß wir aus weiland Herrn D. Jo-
hann Zierings Testament unter
andern jährlich Viertzig gülden meiß-
nischer Wehrung bey E. Wohlehrnvest.
und Wolw. Rath zu Zerbst vor
die studirende Jugend zu fordern haben;
Ob nun schon Wohlgemelter Rath die-
sen jährlichen Zinß nicht in abrede seindt,
so hatt doch biß dato wegen vorfallender
bösen Zeit nichts erfolgen werden mögen;
Alldieweil aber uns nicht gebühren will,
der so theuren Zinß zu mitteln v. die stu-
dirende Jugend zu verkürtzen, Als ...

mißet an E. L. hoch. v. Wolles. unser unterdienst-
liches bitten, sie wollen an Ew. Wohlgemeld-
ten Rath zu decretiren und einige ordentliche
interession und Verschrifft ertheilen,
und denselben darin ersuchen, daß uns
nicht allein die ietz ertagte Zinsen abgestattet
werden, sondern auch der vorigen retar-
daten halber gebührende befriedigung
widerfahren mögen. Der Wünsche
uns in diesem unserem billigmäßigen
und in causa favorabili gegründeten Su-
chen einer geschwinden Verordnung u.
verdienen es selbst umb dieselben sein
widerum nach euserstem Vermögen. Magdeb.
den 18. Jan: 1656.

Verbleiben
E. L. hoch. v. Wohles.
Johan Autor Westphal
Georg Kühlewein
Otto Gericke.

Zu wissen: daß ob zwar iederman, besonders
aber H. Johann Allmayß seel. hinterlassenen
Kindern u. deren verordneten Herren Vormün-
dern wohl bekant, daß ihr respective herz-
geliebte Fraw Mutter, Elisabetha Schieß(?)
itzermelten seel. Herrn Allmayß hinterblie-
bene Wittib, sie bißhero u. noch gantz elen-
diglich behelffen müssen, u. auß ihres seel.
Ehherrens Verlassenschafft so viel zuer-
langen nicht vermocht, darvon sie ihr ge-
bürende u. vermög Eheberedung versproche-
ne alimentation geschweige ihre andere rich-
tige Schuldforderungen(?), so sie, so wegen eingebrach-
ter Heuratgut(?), als der versprochenen Widerlage(?)
[illegible] zu fordern hatt halten haben u. über-
kommen können.

Sie dennoch mit ihrem Schwiegersohn Herrn Wolf
Jacob Kantzinger(?), besonders zu verhütung
fernerer uneinigkeit u. Zwitracht, folgen-
der gestalt verglichen, u. ihme wegen seiner

Ihr gelder, so besage der Stifftung datiret den
9. Augusti Anno 1645. in 500 rthl. bestehen,
nachbeschriebener gelder post 4. acker in solchem
abgetretten v. überweiget habe als:

(1). Adviret v. tritt itzgedachte Almannische
Erais [illegible] [illegible] ihrem Herrn Schwie-
gervater ab zwey hundert rthl. bey den
nun [illegible] [illegible] zu Barleben, welche
Post, ob er gleich solche anfangs der woll
angenommen und dahero nochmals geschuld,
dieweiln, ihme dieselbige völlig [illegible]
zu lassen, ihme dennoch weil er selbige
particulariter v. durch große Unkost
einbekommen, höher nicht als vor hundert
und funfzig rthl. angeschlagen wird,

hiernegst und vors (2) dreÿ hundert
Rthl. an einer erblichen hufen Ackers
vor der Neüstadt allhier: dergestalt u.
also daß er so thane 200 Rthl. gestalt
er denn laut übergebener liquidation
bereits hierauf 134. Rthl. empfangen,
auf seine Kosten einnehmen, u. in sei-
nen Nutzen verwenden, mit den ab-
getrettenen Acker aber, welchen ihr sei-
ne Frau Schillingers Mutter ieder Zeit zu-
gewehren krafft dieses versprechen thut,
alß mit seinem eigenthums schalten u.
walten solle,   Und weil nun fer-
ner oftgedachten Herrn Lantzingern
an seinen Ehegeldern ein mehrers nicht
alß Sechtzig Rthl. u. dan an der 27. rthl.
1 gl. liquidirten Unkosten, so er auf

die außstehungen, der in richtigkeit gebrach-
ten, und mehrere gebrauchten Zeü sachen de-
rauf verwendet, oder so sie ja nicht völlig en-
richtet, indemnach nochmals zu bezahlen schuldig,
inmaßen dan seiner frau schwieger Mutter
hierzu in dreierley wege verbunden sein
will u. soll; gegen abziehung der vermachs
was ihme an H. Balthasar Michen übereig-
nen 10. Rthl. und also in allem sieben
u. sechzig Rthl. in rückstand verbleiben;
Alß soll er die andere sachen ablegen, so auch=
vor der Nachst und kirgut u. mündlich andere ist
so lange zu niesen u. gebrauchen, als sie
daran nicht abstatten, er habe dan diese
rückständige 67. Rthl. zu vollen genüge
und dennoch ohne interesse bezahlt bekommen;

N. Märlich
Altenschlebig-
lehn fol. 148.
Altenschlebisch
lehn lehn re-
gistrari.

Wan ihm aber sothaner vorst gestalt
den dessen bezahlung seiner Frau Schi-
ger Mutter u. ihren söhnen inder Zeit ent-
stehen soll, bezahlet worden, so dan soll
er schuldig sein sothane sache alsobald
ohne einige widerrede plenarie simpli-
ter abzutretten, Allermassen dan
auch H. Landsinger sich [illegible] dieses ver-
pflichtet, dass er seiner frau Schilinger
mutter über diese bereits empfangene
an acker angewiesenen Vierhundert u.
funfzig rthl. eine gerichtliche quittung
einschaffen, sie auch von die præten-
dirten Zinsen wieder itzt noch nach ihrem
Tod den der Allerhöchst lang erhalten
wolle, ihre erben beschweren, sondern sich
derselbigen gäntzlichen begeben solle und
wolle,

alles treulich sonder arge list u. gefehrde
zu halten, Und ist dieser respective Ver-
gleich u. Cession Zweyfach zu Papier ge-
bracht, u. von beyderseits Contrahenten,
und deren Beyständen, unterschrieben
u. besiegelt worden, So geschehen in
Magdeburg den 26. Ianuarii 1654.

L.S.
Ebrecht Christ
Johan Ulmanns seel.
hinterlassene Witbe

(L.S.)
David Braune
als beystand

Wolffgang Landsin
per ... [illegible]

(L.S.)
Georg Kühlewein
als erbetener Zeuge

(L.S.)
Melchior Gebhardi.

Erbtheilungs Vertrag

Herrn Bürgemeisters Johann Martin Almans sel. Erben, mit meiner Otto Gericken Haußfrauen Margarethen Almannin.

Wir auch dessen Sohn Martin Almans sel. verlaßenschafft mit Herrn Otto Gericken u. dessen Haußfrau betreffende.

Zu wißen sey hiemit, alß durch Gottes Schickung u. willen Herr Johann Martin Aleman weiland Wohlverordneter Bürgermeister dieser Stadt Magdeburg Anno Christi 1618 den 29. Martij sanfft u. selig aus dieser Welt abgeschieden, auch darauff in der Kirche zu S. Johannis christlich u. ehrlich zur erden bestätiget worden, hatt er nachfolgende sechß Eheleibliche Kinder u. Erben hinterlaßen;

1. Herrn Martin Ulman Raths Bau-
meistern zu Magdeburg welcher Anno
1621. ohne leibes Erben verstorben, dessen
Verlaßenschafft so nach dem seinen hinter-
bliebenen Weibe vermöge der Ehestifftung
abgefunden, ist den 11 Febr: anno 1622.
unter die anderen 5. Erben getheilet wor-
den;

2. Herrn Johann Ulman anfangß
Rathß Verwandten zu Magdeburg und
hernachmalß Röm: Käyserl. Mayst:
Rath und Kriegß commissarium so
den 24. Ianuarij Anno 1636. zu
Leipzig verstorben

3. Frauen Catharinam Ulmanß
Herrn Doctoris Iacobi Ulmanß Ehefrauen,

die den 30ten Junij Anno 1607. Verl.
von dieser welt geschieden, u. zweyen
Zwo töchter nachgelaßen, davon aber nur
noch die eine: nahmentlich Margareta
Ahlmanß, itzo Herrn Otto Greickenß
Ehefraw zeit dieser verledigten Erbschaft,
bey am leben gewesen, u. ihre Mutter
stelle repraesentirat hatt;

4. Frawen Anna Ahlmanß Herrn
Conrad Schwalbenß seel. weiland auf
Dreysen u. Bönckenbreck Erbsaßen
eheliche Haußfraw u. nechsten deßen nach-
gelaßenen leibe,

5. Fraw Margaretha Ahlmanß Herrn Bür-
gemeister Jobst Dühlmanniß hertzge-
liebte Haußfraw, nechstens auß seel. gedächtnüß

6. Frauen Helenam Almanß Herrn Frantz
Schreibers ActA u. Practici alhier ge-
liebte Haußfrau,

Ist welche ich nachbenannte Personen und
Erben deß seligverstorbenen Herrn B.
Johann Martin Almanß u. dessen hauß-
frauen, Frauen Annen Moritzinb: so
vor deß Herrn Bürgermeisters sel. hin-
tritt im jahr 1611 sel. Todts verblichen,
wie auch Bürgermeisters Martin Almanß
sel. verlassenschaften ererbet u. hin-
gefallen

Hierauff folget die Erbtheilunge.

Sectio Prima.

Anfänglichen und in demanden Leben hin
antheil an Mobilien und Haußgeräth, alß

Zinnen

Zinnen: Messing, küpfferen, kupfern, Betten, gefülen, gläsern, leinen und dergleichen Zeüg zugetheilet v. übergeben worden,

Ausserhalb dass die Liberey, die Rü, stung, Antzeugen, gewehr, harnisch und büchsen, wie auch die noch vorgesetzte gül, den und silbern geschirr, ufm Rathhau, ßen nebst dem jure retentionis, einer be, haltenen gräflichen Barbyischen Silber, werck, sechs: und sechtzig pfund 1 loth 1 qu: gestern biß dato noch ungetheilet ver, blieben und was Herr Johann Alemann s: also welcher diese theilung immer hin verzögert: in seiner verwarsam behalten worden;

SECTIO SECUNDA.

Zum andern, alß auch der herr Burgermei-
ster seel. viel debita activa hinterlaßen,
seind solche theilß in gesambter Erbschafft
biß zu außführung u. richtschafft der
sachen geblieben, theilß auch wieder ein-
bracht u. daran iedem seiner quota zugethei-
let, die übrigen aber, laut der haupt u. han-
delßbücher außgezogen in drey unterschiedene
classes alß gewiße, halb gewiße: und
ungewiße gesetzet und iedem Erben in-
sonderheit aber dem herrn Doctori Al-
man zu seinem vierten theil Ein tausent
sechßhundert vier und dreißig ~~Thlr~~ 14 ggl.
an gantz gewißen, fünfhundert drey
und fünfftzig ~~Thlr.~~ 11 ggl. an halb gewißen

und

und siebenhundert acht und Neuntzig Thl.
7 gg. an ungewißen Schulden Zugeschla-
gen, die debitores benant und vermög
einer sonderbahren specification dem
nomina außgerechet worden, darbey
es auch so lange sein bewenden, also daß
waß bißhero davon ein iedweder einbe-
kommen, oder noch weiter erhaschen und
erlangen kan, selbst auch Zugenießen
u. in seinen nutzen zuwenden haben, Ein-
nermaßen es dem, nach absterben Hauß-
meisters Martin Ammans mit dessen
nachgelaßenen debitis activis gehalten
u. iedwedem Erben auf vierhundert
Vierzehn ~~Thl.~~ davon zugeschlagen worden

Drittens hatt man, die, zur selbigen Zeit
noch vorhandenen Wahren in Buden, und
Pachladen wie auch die Landgütter und
Wohnhäusser in der Stad alhier einem und an-
dern Leben auf gewisse maß verkauft, zu-
geschlagen, und Appreciret als folgt:

I. Herr Martin Johann Ammon, hatt
daß hauß zum güldenen Zelt, Item an gel-
de, gelde fremden Wahren, und andern Effec-
ten, daß er daher laut geschlossener ab-
rechnung sub num: 1. wegen seiner über-
nahme, indem, er eben einhundert vier und
viertzig Rthl. 2 ggl. zu zahlen, schuldig verblieben
thut Summa f. fl. 144. Rthl. 2 ggl.

2. Herr Johann Ahman ist laut rech-
nung sub num: 2. in den Laden wegen etlicher
ihme zugeschlagenen gewandts den 22 Jan:
Anno 1620. schuldig worden Einhundert
sieben und sechtzig fl. 20 ß. 6 D.

Item bleibt er in den Laden noch wegen
anderweit zugeschlagenen gewandts den 22.
Febr: Anno eodem schuldig drei und Neun-
zig fl. 23. ß laut specificationis
sub num: 3.

Item wegen des Väterlichen Wohnhauses
zum guldin Greiffen, auf annehmung all
des Hausrats u. ganzen gewandtladens, sambt
anderes mitempfangenen bezahlt er die Väterliche
debita passiva u. verbleibt über dass, Vermög
der rechnung sub num: 4. in den Laden vier-
hundert

hundert siebentzehen ~~Thl.~~ 10 ggl. zu zahlen
schuldig;
Item ist er in den Leben wegen eines Marders
peltzes acht ~~Thl.~~ wegen etzlicher tische dritte
halben ~~Thl.~~ wegen etzlicher Decken acht
~~Thl.~~ 6. ggl. u. wegen deren von den Laub,
witzen auß gemeiner erbschafft erkauff,
ten Äckern drey u. dreyßig ~~Thl.~~ 8 ggl.
schuldig worden besage seiner mit ihnen
eben gehaltenen rechnung u. gegen rech,
nung insonderheit aber über mit Herrn
Doctore Ammannum sub num: 13. befind,
lich Thut Summa dieses zwey und funfzig
~~Thl.~~ 2 ggl.
Item auß seines bruders Martin Am,
mans Erbschafft verbleibet er in den eben

Erbgelder
dr. Lev. fo. 140
H. Senior sel.
Laurentius Erben
vid: letzt register
patris fol: 148

Sechs und dreißig ~~fl.~~ laut rechnung sub
num. 5.

Thut herrn Johann Ulmans schuld
Siebenhundert vier und dreißig fl.
26. xr. 9 d. so aber weil herr Jo-
hann Ulman, noch nicht in dieser
rechnung mit angesetzt, auch [illegible]
nehm, darzu wieder schuldig worden, und
also noch bezahlt werden mueß:/

3. Herr. Doctor Jacoby Ulmann hatt
vermög der Stifftung sub no. 29. Zwei
tausent ~~fl.~~ Thaler, fünffhundert
fünff thal. testament gelder auch wegen
der hochzeit geschenckhs sambt anderm ver-
ehrungen u. hierauf geschwollenen Zinsen aus
der Erbschafft zu voraus haben sollen, daß dan-

sent einhundert ein und zwantzig ~~fl.~~ 7. ß. 8 d.
woraufs ihme drey tausent fünfhundert
neun und achtzig ~~fl.~~ 13 ß. 10 d. mehrentheils
bey lebzeiten seines Schwähers des Herrn
Burgermeisters seind bezahlt, gut gethan
u. vollends darauf daß Hauß zum 7.
Bürgern vor 1800 ~~fl.~~ zu sambt 900 ~~fl.~~
an 15 jährigen verschienenen mitgeldern
Item 1300 ~~fl.~~ und 9. jährigen Zinsen
an der Brandischen Erben schuldver-
schreibung /: so der Herr Burgermeister
seel. am guten zu Chammerer erhabt :/
und anderst in bezahlung hingegeben und
cedirt worden, also daß der Herr D.
Ulmann besagter dero mit den gesambten

Erben

Leben gehaltenner rechnung vnd gegenrech-
nung de dato den 18. Xbris Ao. 1620. in der-
selben wegen empfangener übermaße
Einhundert Eilff thl 14. ggl. heraus zu
geben verblieben, wie solche die gemel-
te rechnung v. gegen rechnung sub Num.
6. mit mehrem bezeuget

Thut Einhundert eilff thl 14 ggl.

Item hatt der herr Doctor Ahlman etzliche
Häuser so sein Vater herr Schultheiß Hans
Moritz Ahlman seel. dem herrn Bürgerm.
herr Johan Martin Ahlman versetzt ge-
habt: laut beylagen specification sub num 7.
aus dieser Schuldschafft wieder an sich erkaufft
und war er in dem Leben erstlich Sechs v. sechtzig
thl. 16 ggl. vnd wiederumb 50 thl. thut ein
hundert sechzehen thl. 16 ggl. schuldig worden,

Item alss herr Bawrmeister Martin Almann
Anno 1621. auch selig verstorben v. die übri-
gen fünff Erben dessen verlassenschafft
getheilet, hatt herr Doctor Almann auss
solcher Erbschafft den 11 Febr: Anno 1622.
vor 1250. thlr. dessen hinterlassenen
~~Erben~~ Erb, und kinder käufflich zuste-
hen, gehende laut specificationis sub
num 8. an sich erkaufft davon er iedem
Erben schuldig worden zwei hundert
und funfftzig thlr.
Item ist herr Doctor Almann aus selbi-
ger Erbschafft nach iedem Erben besage
gehaltener abrechnungs sub num. 5. lit. 9
schuldig worden zwölf thlr 8 gl.

Christ Simon

Thut Summa waß Herr Doctor Allman,
in dem Leben, u. also auch seiner Tochter schuldig
worden Vierhundert Neuntzig fl. 4 ggl.

4. Herr Conrad Schrader ist laut abrech-
nung sub num: 10. wegen des guts Bon-
chenbach in dem Leben schuldig verbliben
Ein tausent, Zwey hundert drey fl. 10 ggl.
Item laut abrechnung sub num: 5. wegen
Burgermeisters Martin Allmanß Erbschafft
in dem 42 fl. 15 ggl. 3 d.

Thut tausent zweyhundert sechs
und viertzig fl. 1 ggl. 7 d.

5. Jungfrau Margaretha Allmanß, nach-
malß Herrn Burgermeisters Georg Kehler,
weiland Ehliche Haußfrau, bleibet in dem Leben

Laut abrechnung sub num: 11 Zwey hundert
ein und zwantzig thl. 21 ggl. 7½ d. schuldig

Item aus Bauermeisters Martin Ahlmans
Erbschafft indem 43. thl. 10 ggl.

Item wegen empfangener zwey hundert thl.
Von Ohls Soldmanns, indem Leben Viertzig
thl. benebst abrechnung sub num 15 thut
Dreyhundert und fünff thl 7 ggl. 7½ d.

6. Herr Frantz Schiel ist laut abrechnung
sub No. 12 indem Leben wegen das gutt
zu Rodenser, schuldig verblieben fünff
hundert Neun und achtzig thl. — ggl.
Item wegen Martin Ahlmans Erbschafft
laut Specificationis sub num: 5. indem
Leben Siebentzig thl. 11 ggl. thut
Sechshundert Neun und Funfftzig thl 11 ggl.

Summa Summarum deß geldes, so obbe-
melte, des Bürgermeisters Johann Martin
Alemans Erben (und zugleich auch Herrn Do-
ctor Aleman) wegen ihres, auß dieser Erb-
schafft entpfangenen güttern, Wechselbriefe
gewandt, Heidenzinß geldt u. dergleichen
übermaßes, oftwohlermelter Jungfrawen Mar-
gariten itzo Herrn Otto Sprecken Ehefrau-
en schuldig werden, ist thut

Dreijtausent Sechßhundert Zehen ~~thlr~~.
8 ggl. u. ½ d.

Wie u. welchermaßen aber indeme Erbe wegen,
solche seine empfangenen übermaß u. Dah-
wo niemandem schuld dem Herrn Doctori Ale-
mannen an statt seiner tochter Margareten
Otto Sprickenß Ehefrawen bezahlung ge-
than, abtrag und contentament gemacht

solche bezeüget die zwischen Herrn Doctor Almannum mit Herrn Martin Almannum gehaltene rechnung und gegen rechnung sub num: 9.

Herrn Johann Almannum gehaltene rech=nung und gegenrechnung sub num: 13.

Herrn Conrad Seßtallern gehaltene rechnung und gegen rechnung sub num: 14.

Herrn Georg Kuhlmannen gehaltene rech=nung u. gegenrechnung sub num: 15.

Herrn Frantz Schnider gehaltene rechnung u. gegen rechnung sub num: 16.

Woraus erhellet u. sich befindet dass Herr Doctor Almann, von der andern Seiten, so wohl wegen seiner Haußfrauen Catharinae Almanns väterlichen Schulden und andern paraphernalium

paraphernalium Vermögen der Ehestifftung
nicht allein abgefunden, sondern auch aller
dieser abspecificirten dreytausend Sechs-
hundert Zehen Thl. 8 ggl. 11 ½ d. also
seiner Tochter aus Väterlicher Erbschafft
zustehenden geldforderungen halber ver-
gnügt und bezahlet sey, also daß Herr
Otto Schreiter ihretwegen, die bezahlung
hinwiederümb bey dem Vatern Herrn
Doctore Ulmannen suchen muß.

SECTIO QUARTA.

Nach diesem folget ferner des seligver-
storbenen Herrn Bürgermeisters Johann Mar-
tin Ulmanns Sel. hinterlassener güter,
Zinsen und Zehenden Theilung;

1. Seind die Mänlichen altväterlichen Stammgü-
ter s: als welche der Herr Bürgermeister Sel.

Was seinem Vater und Mutterns jure Successionis
wie laut Erbtheilung sub num: 72 ererbet,
auf beyde Söhne Martin u. Johan, als Männ-
lichen Leibes Erben, Vermöge testament
und hingefallen,

E. Haben gesambte 6. Erben des Herrn
Bürgermeisters seel. hinterlassenen Erbmitteln
gäntze Vermögens Theil Zettels sub num: 79
getheilet, davon dem Herrn Doctor Ale-
man an statt seiner Tochter Margarethen
in der dritten Tabell anderthalb Th. jähr-
licher Weitzenpacht bey Blasij Feldmeisters
in Magdeburg und darnach 8 Schffl. jähr-
licher Weitzenpacht bey Hans Kuntzen
Wittben itzo Bernd Klutzmann zu Kosan,
verbleiben zugefallen,

3\. Seind deß Herrn Bürgermeisters Erb-
geld Zinsen vermöge Theil Zettuls sub
num: 18. ebenmeßig getheilet und da-
von in der sechsten Cabell Herrn Docto-
ris Ahrmanns Tochter, jährlichen 6 fl
18 ggl. (: ist der halbe Theil Zinße :)
auß dem Körbebusche bey Hohe Weißen
und dem Zweij ~~fl~~. 8. ggl. an jährlichen
Ablehnzinsen, vermöge deren unterschiedli-
chen No: 18. befindlicher absonderlicher
Specification zu theil worden, welche
Ablehnzinsen, zwart Herr Johann Ahr-
man anfangs unter die Miterben auß-
zutheilen wollen, aber sich gleichwohl befunden
daß sie der frauen Annen Hagenbecken, dem
Bürgermeister Hanß Ahrmann Seniori, alß

ihren Ehrenn gegifftet laut einer beschei-
nung gifftung auß der Dohmprobstey de dato
donnerstag nach Jubilate Ao: 1567.

4. Dass auch der Herr Burgermeister
und hernacher Schultheiss Martin Almann
sel. seinem Bruder dem Herrn Burgermei-
ster Johann Martin Almannen sel.
~~seinen beeden dem~~
mit drey Tausent Vier hundert eilff ~~fl~~ 20 ggl.
$7\frac{2}{3}$ d. /: besage Kinder Kauffs Verschreibung
sub num: 21.:/ verhafftet geworden, und
der Herr Schultheiss ihme davor seine Mün-
lich güter Pächt, Zinßen und Zehenden /: Herr
der Schultheiss laut Zuthailung sub num:22.
vererbt :/ Kinder Kaufflichen cedirt und
abgetretten

abzutretten, Demnach haben wohl
gedachte, daß Herrn Burgermeisters sel.
Erben solche deß Schuldheißen pächte,
Zinß und Zehenden auch in sechs gleiche
theile abgetheilet worden und andern zu
seinem sechsten theil an pächten und Zehen-
den zugefallen wie der theil Zettul sub
num: 19 besagt, darauff sie auch ferner
die geld: und kornß Zinsen getheilet sub
num: 20.

5. Hatt Herr Frantz Uhrl solchen seiner
Haußfrawen sechsten antail an deß
Schultheißen pächten und Zehenden be-
sage gemeltes theil Zettuls sub num: 19.
und dan die laut theil Zettuls sub num: 20

ihme zugefallen Zehen ~~thlr~~ 2 ggl. 3 d.
jährlicher Zinßen an dem 11 L. aus der
Bawmeisterey zur großen Otterßleben
den Herrn Doctori Almannen erst ab,
gschlag seiner schuld wan den guts Boden
so herrürent in bezahlung hingegeben
wie auch in gehaltener rechnung und gegen
rechnung sub num: 16. zu befinden

6. Demnach der Eine Liebe Herr Baur
meister Martin Alman Anno 1621.
ohne leibes Erben auch seelig verstorben
und deßen nachgelassene liebe Vermögs
von Ehestifftung abzufinden, so haben
die Erben deßen verlassenschafft ge-
theilet wovon Herr Doctor Alman die
sub num: 8.

sub num 8. specificirte erb= und Minder
käuffliche pächte Zinsen und Zehenden,
aber den Erben, und und war ein tausent
zweihundert funfftzig Thl. an seiner Rechte
wie daran albereits oben erwehnung ge=
schehen.

7. Alß auch Cämmerer Ebeling Alemann
seel. dem Herrn Bürgermeister Johann
Martin Alemann seel. laut gegen=
rechnung sub num: 23. mit drey tau=
send zehen Thaler 17 ggl. 6. d. rück=
stigen und was des Herrn Cämmerers seel.
Erben gestandener schuld verhafftet
blieben, und darauf dessen Meyerliche
und andere pächte Zehend und Zinsse
/: alß welche der Herr Cämmerer seel.
laut Theilungß contractus sub num 24.

verrebt: (deß Herrn Dr. Johann Martin
Almanns Leben, so abschlagk in bezah-
lung angegeben worden, wie sub num: 25.
befindlich, solche pächt aber bis Herrn Vettern
Herrn Johann Almannen in Verwaltung
genommen, eingehoben, und den Leben
in gesambt theilß verzehrt seind, theilß
nach berechnet werden sollen, gleichwohl
die communio beworden, den Leben nicht
länger vortraglich gewesen, alß haben
sich dieselbe endlich den 23. Junij dieses
16 70ten iahrs zu sammen betragt
solche pächt, Zehenden, und Zinsen, auch in 5ten
theil wie sie sich der Zeit gelegenheit nach
am füglichsten schicken wollen, abgetheilet
und darumb gezahlt, da dan Otto Ehrich

wegen seiner Hausfrauen, Einhundert
Capitall an der Vatschanzhen post, den:
zig ~~Thall~~ Capitall an 6. Hünnern 1. sch.
eÿer und 12 geh. geld aus dem Closterhz-
hunden zu Dorfhausen und einhundert
50 ~~fl~~ Capitall an Mindelau betreffen-
then und Hünnern zu seinem 5. Theil zu-
geshallen, wie Theil Zettel sub num: 26.
besagt, Woran dann zugleich als
die Frau Conrad Schraderin, die ihro
geshallenen 21 Schäffl 1 Viertl 2. Metzen
halb Rocken halb Haaber, jährlicher
Landes Fürstlicher Gült aus dem Zehenden
zu Oldmenading sambt 7. fl. 4 kr. 6. d.
jährlichen Zinses aus dem Erzbischöflichen
Gebeüde alltier ihren Otto Greiderns(!)
zu gäntzlicher contentirung seiner gegen
der Frau Schraderin aus dieser Erbschafft

herrürenden nachhabenden forderung (: allerst
abgelassen und zugleich ihren theil hatte
sub num: 7. mit übergeben und ausgewiesen
hatt, thue also die obgemelte zinsen
pächte und Zehenden :/: so theils Otto Grei-
chen hausfrau Margretha Almans
aus dieser ihres großvaters, großmutter
und Mutter bruders Verlassenschafft
ererbet, theils auch der herr Doctor Alman-
er kaufft und in bezahlung angenommen :/
Zusammen gesetzet sich in nachfolgender
specification maaßen und weise befinden,
alß

Ein Wispel zwölff scheffel Weitzen pacht
jährliches bey Blesselbrücken in
Magdeburg welchen acker alß meinem
herr Otto Greiche selbsten unterpflügen

164.

— — Acht scheffell Weitzen pacht jährlichen bey Hans Kuntzen Wittbe zu Hohendodeleben iezo Bernd Kuntzen,

Ein Wispel ein und Zwantzig scheffell 3. Viertel Weitzen jährlichen aus dem Beyendorfer fleischen Zehenden,

— Funffzehen scheffell Weitzen
Ein Wispel Zwo scheffell 2. V. 3. metzen gersten
Drey ~~thl.~~ 12 ggl. geld
(auß dem Kalbischen Zehenden jährlichen)

Funff scheffell Weitzen pacht Wan. der Dohm gerbstrey alhier

Ein Wispel Vier scheffell 1 V. 2. Metzen Weitzen
Ein Wispel drey Zehen ~~scheffell~~ 3. V. rocken
(jährlich aus dem Zehenden zu Hohendodeleben [illegible])

6. schffl Weitzen gibt jehrlichen Elias
Ebert aus dem Zehenden zu Kossa
6. schffl Rocken Dodeleben

10. schffl 2 M. 3. Metzen weitzen } auß dem Ober-
10 schffl 2 M. 3. Metzen habern } walde ingesambt ze-
henden

16. schffl Weitzen derer Jacob zu
Sülldorf Rodensleben nachmals Hanß
Düball

15. schffl Weitzen derer Schmidt zu
großen Ottersleben

21. schffl. Rocken jehrlichen derer
Müller zu Niedern Dodeleben nachmals
Moritz Ostermann

7½ schffl Rocken jehrlich bei derer Ze-
litz zu Salbke

166.

...s der alte ... hofe zu ... abgeholt ... [illegible] ... — 3 schffl. 6 6/7 Metzen Rocken,

— 3 schffl. 6 6/7 Metzen gersten

— 3 schffl. 6. 6/7 Metzen habern

— 3 schffl. 2 Metzen Rocken jährlich
Simon Arnold zu Melchendorff

Zu Borbis — 3 1/2 schffl habern bey Jürgen Tischer
Ein schffl 2 Metzen bey Hans Pelzer

sechs thlr 18 ggl. jährliche Zinsen aus
dem Rordenbusche bey Gerlingsche

Zwey thlr 8 ggl. an Ablösungszinsen vermöge
der absonderlichen specification
sub num: 18. befindlich

7. fl. 4 gr. 6 d. jährlich aus dem Erz
bischöflichen gebieten alhier

7. thlr. 3 ggl. 6. d. jährlich die Bauermeister

Zu großen Ottersleben auß dem Closter

7 ~~thl.~~ 9 ggl. 1½ d. jährlichen einzelen Erb-zinsen über 26. Hüner von L. Ebeling Ahlemann herrürent absonderlicher Specifi-cation sub num: 28.

1 ~~thl.~~ 12 ggl. 8 d. noch an deß Bürger-meisterß und Schultheißen Martin Ahl-manß Erbzinsen zu Welsleben und Eggersdorff, so viel der Frau Otto Ge-rickens daran zugefallen, laut Theil Zettulß sub num: 20.

— 12 ggl. und 6. Hüner u. 1. Schock Eÿer so die Zehender zu Drackenstedt jähr-lich oben ein geben müßen von Casper Ebeling Ahlemann herrürende

Item ~~thl.~~ 1 ggl. 1 d. jährlich auß und an dem Schoß zu Langenweddingk so vormalß Ahle-mann Erben außgegeben aber hernachmalß

Leiblich befunden Und unter die fünff
Erben iedem pro quota so viel zu theil
werden welche vorbenante fünffe ziehen
u. haben sambt u. sonders keins auss
geschlossen, wie sie alhier specificiert
wir sämbtliche des Herrn Burgermaisters
Johann Martin Ulmanns seel. hin-
terlassene Erben u. dero Kinder dieser
Vormünder hiermit u. Krafft dieses
dem Herrn Otto Spreckern an statt
seiner Haussfrauen Doctoris Jacobi
Ulmanns ältesten tochter alss Mit
Erbin gäntzlich ufgelassen abgetretten
u. das u. eigenthumblich übereignet
haben, wie solches bester massen geschehen
kan oder mag,

Und thun uns dargegen aller daran habenden
Zu und ansprüche Lebzeitigkeit, rechtmässig

und gegen erhebung erroris Calculi, vel wie
es sich aliter gestalt erfinden werde
ihr kündten, der sachen unverständnuß
sambt aller anderer rechtlicher behaltener
prætensionen und anforderungen, wie die
immer nahmen haben mögen, gäntzlich be-
geben und verzeihen, wollen auch ihnen
Otto Spriecken u. seiner hausfrauen
dieselbe güeter, Zinsen u. Zehenden, an orten
u. enden in gerichten und wo ob was
nöthen damit zu schalten u. zu walten diesel-
ben zu geniessen zu gebrauchen, so wohl
die retardat als künfftig fallige
güeter, Zinsen und Zehend einzunehmen
zu haben, und in sein und der seinigen
Nutzen zu wenden hiemit übergetretten

abgelaßen, eingeräumet, und in geruhige
possession gesetzt haben;

SECTIO QUINTA.

Weilen aber endlich herrn Otto Greidenus
haußfrauen wegen ihrer mütterlichen
legitimae vermöge herrn Doctoris
Jacobi Alemanns, und seiner haußfrau
Catharinen Alemanns ufgerichteter
Ehestiftung sub num. 29. und anderen obig
Sectione tertia gedachter forderungen,
denen vom herrn Doctore in ausnemung
seiner tochter eingehobenen gelden, wie
auch ungleichen der väterlichen Mitgifft
halben, von ihm dem herrn Doctore
Jacobo Alemanno, alß väterlichen
Vormunder mehr gebüren, oder gebühren
möchte, ist Otto Greidenus und seiner hauß
frauen hieraus überkommen, und vorzogen

sondern hatt solches was etwa darauff be-
zahlt bey seinem Schwager dem Herrn Do-
ctore Ulmann oder nechern desselben Erben
sich billig abziehen zu lassen gegeben, und
noch restant u. unbezahlt verblieben,
vielmehr bey ihnen oder dess Herrn Docto-
ris Erben zu sollicitiren und zu erfor-
dern,

Zu Uhrkund u. zu mehrer bekräfftigung
dessen haben wir sämbtliche Erben und
deren Kriegischen alss andern Vormündern
diesen Erbtheilungss contract eigen-
händig unterschrieben und mit unsern
gewöhnlichen Pitschafften bekräfftiget
So geschehen zu Magdeburg am 10 Octobr.
Anno 1640.

Verte et vide
nomina subscribentium

(LS)
Georg Buchleitner B.
[illegible] mich u. langen meiner
Haußfrauen sel. nach im
Väterlicher Vormundschafft
meiner brüders Söhnen be-
nüge hiermit der obstehend
v. Ihn totaliter quittiren

(LS)
Michael Räuber in be-
stätigter Vormundschafft
für Johann Almanns
sel. kinder f.

(LS)
Sebastian Löhner in bestä-
tigter Vormundschafft für
Johann Almanns sel. kinder

(LS)
Martin Almann in nahmen
meiner u. meines geschwisterts

(LS)
Anna Almanin
Conrad Schaders sel.
wittib

(LS)
Otto Grieckh in ehe-
licher u. bestätigter
Vormundschafft
meiner Haußfrau-
en Margaretha Al-
mannin [illegible]

(LS)
Margretha
Almännin Otto
Grieckhs ehliche
Haußfrau

(LS)
Frantz Schil in ehe-
licher bestätigter Vor-
mundschafft meiner
Haußfrauen Kata-
rina Almannin
auch in bestätigter
Anwaltschafft Vor-
mundschafft An-
na Almannin
für Conrad Scha-
ders sel. nachge-
lassener wittiben
bescheine die obsteh.
u. Ihn hiermit totali-
ter quittiren

Katharina Almannin Frau
Frantz Schilns eheliche
Haußfrau f.

Und wir endts genante gebrüdere und Vettern
die Altmänner wir als der Unmündigen Vor-
münder für uns u. unsere nachkommen be-
kennen, daß wir zu vorgehender Abtheilung
und Verglich unsere Consens u. einwilligung
gegeben haben, also, daß wir dieselbe bey
vollen Kräften unverbrüchlich verbleiben
lassen, und uns weiter daran benanter Al-
manischer Erbgüter (: ohne respect ihr des
Capitals und daraus resultirenden Versch-
nung jährlichen Erfallenden u. Zinsen :) zu den-
sen Zeiten unterziehen u. annehmen wollen
dero behuef wir uns dan, auch der Exception
Erroris, persuasionis laesionis cuiuscunq:
restitutionis in integrum und sonder-
lich des beneficii, daß die erhobene jährli-
chenden u. Zinsen, dermal eins zum Capitall
solten gerechnet werden, als allen anderen recht-
lichen

lichen Wohlthatern, freyes willens ver-
ziehen u. begeben haben,

Alles Urkundlich dieses mit eigenen henden un-
terschrieben u. mit unsern Pitschafften
bevestiget. Signat. Magdeburg Anno
et die ut supra.

(L.S.)
Ebeling Casper Aleman
Senior
Auß vollvormundschafft
H. Heinrich Joachim und
D. Iacobi Alemanns hinderl.
Kinderen.

(L.S.)
Hans Christoff
Aleman
(L.S.)
Christian Ale-
man mit Zeichen

Petitio
Pro concedendo Arresto
juncta solemni protestatione
et contestatione
Hr. Johann Almanns seel. Erben
Contra
Weiland in Gott selig ruhenden Herrn Bürgm. Georg
Kühleweins hinterlassenen Erben.

Edle, Wohlehrenveste, Großg. und Wohlweise,
Hochgeehrteste Großgünstige Herren u. Obern,
E.E. Hoch- und Wohlw. hiemit zu behelligen
veranlasset uns die unumgängliche Nothdurft
demnach selben unterdienstlichen vorstellend, wie
daß weiland in Gott ruhender seliger Herr Bürger-
meister Georg Kühlewein uns d. annoch 1376.
~~fl.~~ 13 gr. Capital von meisten Theils
empfangenen Tuch u. anderen Kaufmannswaaren im
[illegible] Laden von unseren respective sel. Herrn
Vater und Schwager eigenhändig gehaltenen Haupt
Buchs Register mit unserem bezeugen, verbleibt
schuldig

schuldig verbleiben, Wiewohl wir nun theils
theilß wegen der nahen Anverwandnüß
theilß aber wegen der vortrefflichen dien-
sten, und gutthaten so dieser Vornehmer
man nicht allein dieser gantzen stadt, son-
dern auch unß und zwar einem iedem in
privato ansehnlichen erzeiget u. erwiesen
billig entgehen sollen, dessen [illegible] brief-
tat wir E.E. hoch u. wohlw: zu hinter-
bringen, So haben wir doch selbst wi-
der unseren willen auß der augen setzen
müßen, weil wir glaubwürdig vernommen
daß einer oder der andere sich angefunden, so
schulden halber zu wolgemelten seligen
herrn Burgermeisters hinterlaßenschafft
arrest u. kummer gesucht u. bereits
erhalten haben solle, Sie nun wir dem
dieser unser großen forderung halber nicht
stille sitzen können, sondern billig vigi-
liren müßen, damit wir nicht hierun-
ter in gefahr geraten, Alß haben
wir nicht umbhin gekönt E.E. hoch edelt
wohlw: nicht allein diese unsere forderung

kund zu machen, sondern auch damit nicht andern
Creditores nachtheil hierunter geschehen, unterdienst-
liches bitten anhalten sollen, sie wollen großg-
ünstig geruhen, nach ebenmäßig auf mehr
wohlgemelten sel. Herrn Büchner: aller und
jeder, bereits und unbewegliche, so inner: als
außerhalb dieser Stadt liegenden hab und
güter wie auch ausstehende Schulden
einen gerichtlichen arrest u. Kummer
zuverstatten, alien et horum facta
petitionis et concessionis zu ertheil-
len, auch schon darüber nebenst gebüh-
render inhibition de non alienando
vel distrahendo an dessen hinterlass-
enen Erben nit zu theilen, wir erbi-
ten uns so thanen arrest legitimo mo-
do ac tempore zu renoviren u. zu pro-
sequiren, auch löbliche gerichte dießfalls
schadlos zu halten, allermaßen wir
uns hiemit gantz beständiglichen contestiren
u. zum zierlichsten protestiren, daß wir
selbsten

solchen arrest in keinerlei wege zu be-
schimpf~~ung~~ und verkleinerung dieses vor-
nehmen u. wohlverdienten mannes, son-
dern nur [illegible] u. allein damit nicht an-
dere Creditores uns unser forderung
gefahren mögen, wollen gesucht u. an-
gelegt haben, und umb E. E. hochw:
verschulden wir solche gebetene Verordnung
der wir uns unzweifflich versehen, hinwie-
der nach unsersten Vermögen. Actum
Magdeburg den 11 Febr. hora 4. pome-
rid: Anno 1656.

E. E. Hoch- und wohlweißh.

Unterthänige
gehorsame

Martinus Almann vor mich
und meines abwesenden bru-
ders Johann Albrechts.
Andreas Jacob Landzinger in
ehelicher Vormundschaft meiner
Ehefrawen Elisabeth Almans.

Melchior Gebhart in ehelicher
Vormundschaft meiner hauß
frawen Helenen Almanns

Secunda vel potius prima
arresti renovatio.

Edle Wohlehrenveste ꝛc.

Daß E. E. hoch und Wohlw: unß wegen
1376. ~~thlr~~ thlr 13 g. Capitall zu herrn Bür-
germ: Georg Kühlmanns sel. gantze Verla-
ßenschafft einen gerichtlichen arrest und
Kummer haben verstatten wollen, dafür
sagen wir unterdienstlichen fleißes großen
danck, wollen denwegen denselben
nochmals secunda vice renoviret u. E. E.
hoch und Wohlw: unterdienstlichen gebeten
haben, solche unsere renovationem ad acta
zu legen, zu registriren, auch gebührend
den schein und Künfftigen hierüber auß zu stel-
len zu laßen, Magdeburg den 20. Febr.
horâ 4. Veneris d. Anno 1656.

E. E. hoch und Wohlw.

Unter dienstwilligste
Martin Almers
Jacob Lantzinger
Melchior Gebhardt

Tertia aresti renovatio
Cum libello arestatorio.
Nach beygefügter anforderung u. gegenrechnung sub lit: A. B.

Edle Wohlehrenveste p.

Hiemit wollen E.E. hoch u. wohlw. tertiam aresti renovationem nebenst gebühren, der Summen Klage wegen 1376. ~~Thlr~~ 13 gl. Capitall sambt dem à tempore morae verflossenen Zinßen zu Herrn Bürgermeister Georg Kühlewein sel. gantzen verlassenschafft übergeben u. darbey unterdienstliches fleißes gebeten haben, dieselbe unsre abermahlige renovationem nebenst der Klage ad acta zu legen, selbige zu registriren, auch terminum zur prosecution et justification des angelegten aresti auch solcher ausgegangenen Citation an die Herren Erben zu praefigiren u. anzusetzen. Magdeburg den 10. Martij hora 9. pomerid: Anno 1656.

E.E. hoch und wohlweißl.
Unterdienstwillige
N.N.
N.N.
N.N.

Lit. A.

Vor E. E. hoch u. wohlw: Rath der Stad Magde-
burg ihren hochgeehrten großgünstigen herren u. Obern,
erscheinen Martin Almann, L. stud. vor
sich u. in abwesenheit seines sich in der frembde
itzo aufhaltenden bruders Johan Al-
brecht, u. Jan Wolff Jacob Lanzinger vor
sich u. in kriegischer Vormundschafft seiner
hausfrauen Elisabeth Almanns, ingleichen
Melchior Gebhart Wunderlich vor sich u. in
kriegischer Vormundschafft seiner hausfrauen
Helenen Almanns ingesambt herrn Johann
Almannß weiland altgeschworen u. Raths
Verwandten seel. hinterlaßener kinder und Er-
ben, als Kläger, protestiren anfangs zu för-
derst, daß sie dieße und nott erzwungene
Klage u. daher gesuchten u. erlangten arrest
in keinerlei wege zu beschimpff u. verkleine-
rung des Edlen, Wohlehrenvesten, Großachtbaren
u. hochweisen herrn Georg Kühlewein, wohlver-
dienten Bürgermeisters seel. sondern nur schlechter

Dinge

dinge Zuerhaltung wegen, der anderen
Creditoren Zuerhaltung ihrer richtigen u.
unläugbahren Schuldforderung wollen
angestellt haben, u. reserviren sich hie-
nebst alle u. jede juris beneficia, so Kla-
genden theils in einigerlei wege zu gute
kommen können, insonderheit aber wol-
len sie sich hiemit zu keinen überflüssi-
gen beweiß verstricket u. verbunden
haben, de quo etiam quam solemniter pro-
testirende, Anfangend so ihrer pro-
testation gemäß, u. Klagen iezgedachte Kl-
mannische Erben nicht zwart in form ei-
nes zierlichen libells, sondern nur schlech-
ter erzehlungsweise, contra u. wieder des
wohlgemelten Herren Bürgermeister u. [illegible]
hinterlassenen Erben, wie daß derselbe
ihnen respective Vater u. Schwäher annoch
mit 1376. 13 ggl. Capitall sambt den
à tempore morae verflossenen Zinsen vor
zum theil [illegible] lassen, zum theil
aber

aber wegen vorgestreckten bauern gelds noch
vor der eroberung her schuldig verbliben
allermaßen bey kommender rechnung u. gegen
rechnung sub lit. A. mit mehrem außweiset
Ob nun wohl itzgesagte rechnung bereits in
Anno 1640. ofterwehntem herrn Bürger-
meister seel. von den Almannischen Erben
herren vormündern zugesant u. er darbey
erinnert worden, dießfalß gute richtigkeit
zu treffen u. solches capital nebenst zin-
sen abzuführen, so ist doch solches biß ~~dato~~
dahero unterblieben, u. hatt zwart der herr
Bürgermeister seel. solche rechnung ac-
ceptirt, sich aber inder zeit hiemit, weil
er keine angenehme mittel zur bezahlung
vorschlagen könte, excusirt u. aufgehalten,
Weiler dan nun hierüber fahlig verstorben
u. aber klagende Erben erfahren müßen
daß mehr Creditores zu dessen verlaßen-
schaft sich angefunden u. selbige mit arrest
allschon sollen

allschon solten beygetragen haben, So haben
sie bereits u. darmit ihren dieser ihrer
richtigen forderung halber keiner gefahr
zu fürchten haben, nicht vorbey gekönt sich
ebenmäßig mit arrest u. kummer auf
dessen sämbtliche haab u. güetteren beweg„
u. unbewegliche, u. die er so ausser„ als inner
halb dieser Statt hatt, wie auch außen stehen„
de schulden verwahren müssen, gestalt sie
dan auf vorherbeschehene sollicitation von
E. E. hoch u. wohlw. Rath den 11 Febr.
jüngst hin so thanen arrest erlangt, den
25 darauf renovirt u. mehrere durch einbrin„
gung der letzteren renovation u. dieser kummer
klage prosequirt der formalien u. dero
richtigkeit halber sich kürtzlich auf die Acta
beziehende, u. fören demnach vor beklagten
seel. herrn Burgermeisters herrn Lubin u. sch„
wegen klägern hierauf eine richtig vollständig„
u. unbekennender ~~mit~~ antwort, auf recogni„
tion der beygefügten rechnung, über solche
rechtlich bitten Ihr ... rechtens zu erkennen
u. aus zu sprechen, daß der angelegte arrest

in seinen formalien gantz richtig sey, der mate-
rialien halber aber daß sie disser ihrer recht-
mäßigen forderung wegen unsernes ein dingliches
recht auff die arrestirte güter u. ausstehen-
de nomina erlangt u. darbey so lang zu
manuteniren u. zu handhaben seine, biß die
Kuchlerinischen Erben sie ein Capital
Zinsen u. Unkosten befriediget u. abge-
funden haben, über welches alles u. was
sonsten gestalten sachen nach gebeten wer-
den könte oder möchte wollen Klägere no-
bilissimum judicis officium pro administra-
tione juris et justitiae implorieren, ihnen
auch generis jurium beneficia ac remedia
nochmals reservirt u. bedingt haben.

NB. den 21. Octobr: 1657. seind wir Johann Ahlmans
sel. Erben mit Burgm: Küchlerinischen sel. Erben
verglichen u. haben sie uns in bezahlung außer-
halb ihrer gegenrechnung) angegeben laut des ver-
trags 70 [illegible]   dieses buchs zuvorschreiben.

Quittung über Johann [illegible] sel. Kinder Vormundschafft.

Zu wissen, daß dem Herrn Otto [illegible] [illegible] zeit Burgermeister dieser Stadt, und auch Herrn Michael Kötter [illegible] verwalter u. [illegible] [illegible] Burger u. Materialist alhier, zu [illegible] [illegible] [illegible] Patritij u. Senats, des [illegible] nachgelassener Kinder benantlich Martinen, Johann Albrechten, Jungfer Elisabethen und Sabinen, Vormünder den 28. Januar: Anno 1639. verordnet, folgends darauf ein gerichtlich Inventarium [illegible] u. anfangs [illegible] befunden: daß [illegible] [illegible] [illegible] sel. [illegible] [illegible], [illegible] u. alle andern mobilien [illegible] [illegible] stück, [illegible] der [illegible] [illegible] Anno 1631. durch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] bey der [illegible] nichts mehr als die in [illegible] noch übrig erhaltenen [illegible], Register, sambt [illegible] [illegible] [illegible] so gott

zu

so darnach in Anno 1639. Von der frau
Witben meines Vatter [illegible] windreunbt[illegible]
schafft v. den Vormünderen vorgelegt,
also alles handels v. handels inventa-
rium gebracht v. verzeichnet worden,
derselben sich aus die Vormundschafft bey-
der nicht mehr auch [illegible] wieder entlast; und
edirung solcher schrifften, Urkunden,
Haus- und handelsbücher verstrecken
v. [illegible] nach Zustand und gele-
genheit dieser Zeit continuirenden be-
schwerlichen Kriegs leüfften, denen die
mündigen zum bey den darbey administri-
rt, eingenommen in ihre [illegible] gebracht
oder sonsten guts verrichtet werden können;

So viel nun die Rechnung über einnahm v.
Außgabe und [illegible] vor [illegible] die geld ein-
nehmen anbelangt haben die herren Vormün-
der nichts zu ihren handen genommen sondern

lediglich

Vber alles ermeldt aufgezeigte Capital u. ge-
zahlet worden, es also soviel der Frau
Wittiben nicht abschlag über eingebrachtem
mitgifft, wieder wie mütterlich u. deßen ge-
wonden Zinsen angewiesen, wie solche die
den 10. Decembr: Ao: 16[illegible] über auf-
gerichte auch von ihr selbst deß Schreiber-
ten specification deren Summa sich auf
146 Thlr. 22 gr. 6 d. erstrecket,
angewiesen, gestalt es auch in denen
folgenden Rechnungen gehalten, ferner also
daß was etwa eingekommen, alles solches
der Frau Wittiben selbst einzuheben,
darüber zu quittiren u. in den Hüttengi-
stein auszulösen angewiesen werden;
Ebener maßen seind auch die Korngülten (da-
von doch keine wegen des Kriegswesens et-
niges u. nichts entragen können, eingekommen)
der Frau Wittiben alsobald angewiesen, so es
ferner einiger weitern rechnung oder abstattung
zu thun, die Herren Vormünder vberhoben,
den sind, außerhalb so viel die Zehenden zu

halber

Calbe, Brumbdorff, Hohenerxleben u. der
schafft beÿ der Dohmprobsteÿ betrifft, an den,
nen allen doch zugleich Herr Christian Alemann
zu Drieße u. Herr Bürgermeister Otto
Gericken mit interessiret

Anreichend aber (5) den Zehenden zu
Calbe, so hat die Frau von Rossen bald
nach der Stad verbrennung denselben we,
gen einer Schuldforderung beÿ Herrn
Johann Alemann seel. in besitz u. genieß,
brauch sich zugleich auf des Herrn Bürger,
meisters antheil mit hingenommen, darüber
er so woll vor sich als in Vormundschafft
Campierungs process wieder sie zu Calbe
beÿ Fürstl: Cantzleÿ zu Halle u. in der Stif,
tmereÿ alhie, anhängig u. schlecht
...leistung ... zu wandern die sich hoher ver,
schafften also beÿ diesen Kriegs Zeiten dass

ein Armer

einkommen gewesen, genötiget worden,
wie deßhalbs die Acten klar Zeugnis ge-
ben, so ist wir [illegible] uns mit den Herrn
Burgermeister [illegible] den Bauern verglichen
u. also ist der Herr Burgermeister bis
auf diese Zeit den dieses Zehenden hal-
ben Nötigs neben zu [illegible] wegen
ihres bei Herrn Johann Ammon hal-
tenden Forderung angewiesen wor-
den gegeben oder einbekommen hätten
stehenden u. gegen die [illegible] Zeugnis
[illegible] lassen;

(D) hatt auch wegen des Zehenden zu
Bruendorff bei den Kriegsleuten den
zu halt nichts ist die [illegible] u. [illegible] ein-
bringen eingebracht: in dem gleich [illegible]
[illegible] demnach wegen der eine anhaltenden
Kriegs Troublen nichts gehalten worden [illegible]
und also ist die [illegible] Anno 1648
[illegible] zu geben [illegible]
[illegible].

Nemblich: Anno 1648. 1. Mlt. Weitzen
1. Mlt. Rocken, 1. Mlt. gersten,
gesäet bevorab weil noch [illegible] Scheüren
nicht wieder erbauet, [illegible]
Korn.

Anno 1649. 1. Mlt. Weitzen 1½ Mlt. Rocken
1½ Mlt. gersten

Anno 1650. 2. Mlt. Weitzen 2. Mlt. Rocken
2. Mlt. gersten 1. Mlt. habern.

Anno 1651. 4½ Mlt. Weitzen 4½ gersten

Facit 8½ Mlt. Weitzen 4½ Mlt. Rocken
9. Mlt. gersten und 2. Mlt. habern.

den Mlt. Weitzen —	à 22 Thl.		187. Thl.
den Mlt. Rocken —	à 20. Thl.		90 Thl.
den Mlt. gersten —	à 12 Thl.		108. Thl.
den Mlt. habern —	à 9. Thl.	ist	18. Thl.

Hierzu Anno 1652 empfangen

5. Mlt. Weitzen —	à 10. Thl.	ist	50 Thl.
und 5. Mlt. gersten —	à 12 Thl.	ist	60. Thl.

Summa 513 Thl.

An dieser Summa hatt herr Alleman zu
ziehen 4 theil u. herrn B. Johann Mar-
tin Alleman seel. Erben 5 theil
~~sind 285. fl.~~
dieselben werden also getheilet das
nemblich iezo herrn Adam Alleman
seel. gehörig wegen gedachtes unseres groß
vatters herrn Johann Martin Alle-
mans, die helffte bekommen, sind 142½ fl.
dargegen ist die ander helffte ist seinem
bruder dem Schultheissen herrn Martin
Alleman seel. zugehörig, so wegen einer
habenden schuldtpost, dem herrn Burgermei-
Johann Martin Alleman seel. (so er vor
langem iahren ihme unwiderrufflich inso-
lidum cedirt gewesen) unter seine
6. kinder benantlich Martin u. Jo-
hann Alleman, der auch herrn Doctoris
Jacobi Allemans, herrn Conrad Kradens(?),
herrn B. Georg Kuhlmann(?) u. herrn

Brants Geschwistern haußfrauen getheilet, so
das erstlich herrn Johann Almann, auch der
frau Schraderin w. frau Kuhlmännin Por-
tiones, herrn B. Heinrichen aber wegen seiner
haußfrauen, als herrn Doctoris Almanns
Tochter die andere 3 theil zugeschlagen wor-
den, also daß an dieser des herrn Schulthei-
ßen antheil, die eine helffte dem herrn B. Otto
Heinrichen w. die andere helffte denen Jo-
hann Almannischen Erben zuständig w.
angehörig, bringet also ex obiger Summa der
285 fl. nach der herrn Johann Almanns
seel. Erben portion (darunter der frau
Schraderin w. herrn B. Kuhlmanns mit
eingerechnet) 71. fl. 6 ggl. also in allem

213 fl. 18 gl.

(3) Der hochadelbischen Zehendtlein auf
Weitter nicht berechnet auß zween Martini
Anno 1648. biß Martini 1652. ein-
gekommen u. noch einkommen möchte, ist
gleich den Brünndorfischen Zehenden, den-
en Herren Plumenthal zu Hamburg
überweisen u. haben wir Herrn Johann
Ahrmans hochf. Erben mit der Frau
Schradein und D. Kuhlmanns antheil
ii scheffell 2 metzen weitzen u. 13 3/4 scheffell
Rocken, ist etwa der vierte Theil davon
überiret gehöret Herrn Christian Ahrmen
zu [illegible] andernthails aber Herrn D.
Otto Schrickern zu, und weil das dorf
sehr verwüstet, haben sie Anno 1651.
[illegible] [illegible] wiederumb etwas zu
geben angelobt u. zwar einen halben
Scheffel halb weitzen halb rocken, solchen
das haben sie gelobet.
Ao. 1652 - 1. [illegible] 18 scheffell halb weitzen
halb rocken der 40. weitzen de Anno 1651.

à 22 rthl. der zweiten à 20 rthl geschetzet
ist 10. rthl. 12 ggl. und den 20. Ao. 1652.
der 40. Weitzen à 10 rthl. Rocken 8 rthl. ist
15 rthl. 18 ggl. also insgesambt 26. rthl
6. ggl. davon zu herrn Iohann Ahrmann &
den Kinder antheil

Summa 6. rthl. 13 ggl. 6. d.

(4) Wegen der Jagt uf der Domprobstei
weil aber sich seine Kinder wachsende darbei
vergleichen, sonderlich dass man gar das
selbe einziehen wollen, darüber man mit dem
herrn Stadhalter u. procuratore viel sachen
u. unkosten uf wenden müssen, bis dass
endlich so weit gebracht, dass der herr Stad
halter dieselbe wiederumb restituiren aus
geben u. Martini Ao 1649. zum ersten
mahl die Jagt zu geben versprochen, so aber noch
nicht alles übergeben, stehet dem Erben uf

Auffsicht

Kunfftiger berechnung

Summa aller welche H. Johan Ulemans sell. Erben getreide einnahme Zu gelde gerechnet

Facit

220 ~~fl.~~ 7 g. 6 d.

Hingegen hatt H. Burgerm. Otto Gerecke bei tragender Vormundschafft außgegeben, verlegt, v. sonsten der fraw witben v. Erben vorgestrecket alß folgt.

Den 7. Martij Ao: 1639. Da der anfang mit der inventirung gemacht, vor das inventarium Zu binden, papier v. dem Notario Johann Bertram selbst für die fr. Johann Ulemansche wittbe abzuschreiben gegeben 2. ~~fl.~~ 16 g.

der Frau Wittiben laut ihrer handtschrifft
Anno 1645. den 22. Jan: geliehen 20. Thl.
Item ihr und den Kindern zu unterschiedli-
chen malen als den 23. Nov: 1645.
den 6. April. 15 April. 20 Julij Ao. 46.
den 16 Augusti. 8. Decembr: Ao: 1647.
den 18. Febr: Ao: 1648. den 20 Julij 1649.
u. 24. Febr: Ao: 1651. laut gehaltener
Zusammenrechnung geliehen in gesambt 27 Thl
12 gr.

Herrn Martin Altmann nach Wittenberg
den 14 April. Ao: 1651. 30. Thl geschi-
ckt, die der herr Bürgermeister aus den
Altmannischen Stipendio u. weil solches zum
Kinderlehren wiederumb haben sollen, aber
solch geld hinwieder haben wiederumb
angenommen bleiben also dies. 30. Thl.

Vom der Dachröden wegen in lehenrechtlichen
etzlicher äcker zu grossen Ottersleben,
den 20 Jan: Ao 1644. 8 thl. v. herrn
Johann Georg Klingius vor Schreibgebühr
Siegelgeld, pergament v. Capsel 4 thl.
15 gr. v. darnach den 15 Jan: 1648
dem von Dachröden 2 thl. 7 gr. mehr
schiessen müssen, damit die Lehenbriefe
wie auch de Ao 1625 biß Ao 1648 ru-
hende Lehensachen nicht vor allen ge-
fertiget macht dieses in allem 14 thl. 22 gr.

vid: Lehnregister fol: 145.

Vor einen Mannlichen Lehenbrief über 1. Hufe
Landes zu Nordroten wegen 5 Stücke so
allein von den Von Alvensleben abgelöst
herrn Scriba geschehen, ist iden fall 5 fl.
6. gr. v. 1. fl. Schreibgebühr ist 38. fl.
laut quittung den 20. Octob. Anno 16-
46. thut 25. thl 12 gr.
Noch herrlichen Lehenbrief über einen halben Hu-
fen zu grossen Ottersleben, so herr Johann

Aleman verkaufft, nach seiner berechnung ge-
habt laut derselben quittung 2/2 Theil
16 thlr. 12 ggl.

Noch verlegt wegen der Almänner gesamb-
ten lehn bei denen von Alvensleben laut
derselben quittung 388. fl. 6 ggl. die
machen 291. thlr 6. ggl. u. an zehrung in
Kosten u. boten lohn 56. thlr 6 ggl.
ist 347 thlr. 12 ggl. hiervon bezahlen
5 Theil der herren Johann Almann seel.
männlichen erben, u. 4 Theil der herr Chri-
stian Aleman zu Zeitz kommt herrn Jo-
hann Almann seel. Söhnen 191. thlr 1 1/3 ggl.

Noch verlegt wegen des heimischen
Lehns über den Calbischen zehenden u. we-
gen ausfertigung mit denen von heimb
aller lehensachen schreibergebühr, item zehrungs
Kosten laut der rechnung 120 thlr. 10 ggl. 6 d.
hiervon hatt herr Christian Aleman zu Zeitz
4 Theil

Vier theile und herrn Johann Ulmanns seel.
Erben 5 theil. thut ihnen 66. Rthlr.
21 5/6 gl. Summa alles Verlags
ohne was sonsten zu gemein nicht ange-
schlagt oder angerechnet worden

Thut 397 Rthlr 4 gl. 2 d.

Hiervon abgezogen die eingehobenen 220 Rthlr.
7 gl. 6 d. bleiben herrn Bürgerm:
Otto Schrickeln

176. Rthlr 20 gl. 8 d.

Welche dan herrn Bürgerm: Otto Schrickeln
herrn Johann Ulmanns seel. Erben selber
verlegt d. also nach abzug des bißher ein-
gehobenen Zehend korns annoch den 20 Oct.
Anno 1646. anzurechnen, restirende 176. Rthlr
20 gl. 8 d. des herrn Bürgermeister in
allen diesen Zehenden Zinsbar mit 6. h. erst.

stehen u. hafften sollen, biß so lange der ab-
stattung am capitall, zinß, schaden u. unko-
sten [illegible] soll auch so lange die
Verschreibung in handen behalten, u. wollen wir
zu mehrbenante herrn Johann Ahlmans sehl.
Nachlaß Erben, daher wir nach Gottes
willen unseres geliebten Vatters herrn
Christian Ahlmans auf Friese u. [illegible]
buch [illegible] u. zu den
al[illegible]
[illegible] derselben nicht [illegible]
ob [illegible] dem herrn Bürgermeister Otto Greinsen
an Capitall u. Zinsen bezahlet u. con-
tentiret,

Ferner u. so viel die Edir: oder [illegible]
tung, deren des herrn Bürgermeisters in
[illegible] Vormundschafft laut inventarii
zu sich genommene [illegible] urkunden

register, handt- und handelsbücher betrifft
seind auch solche den 15 April diesses in
stehenden Jahrs sambt 4. sonderbahren
über Capita im Inventario nach der ord
nung gehörig, richtig übergeben worden. u.
(ausserhalb der Abnemmung einer dem
Herr respective geliebten Mutter
u. Schwigermutter der Fraw Johann
Ulmerschen Wittiben, und dem Notario
den 24 Octobr: Ao 1639. unterschrie-
benen Specification Verzeichnus raths
oder gemeiner Stadt Sachen, gegen ein
billich recompens dem Vestigen
Herren Syndico abgefolgt: Und dan die
in Inventario sub tit: Lit. u. 15. specifi-
cirte Zierrahtische u. Ulmerische Stipendien
Sachen, welche Herr Otto Straicken den
Seinigen Zu besorgen einmahl: Und fort
setzung derselben Erwendung einer besondern
Vollmacht gelassen) Zu wollen gnugs: so

zu Ihnen dießfalls weiters nichts zu desideri-
ren, oder auch zu fordern haben, eingeständiget
werden.

Ihre Gnaden, so wohl dem Herren Bür-
germeister Otto Streicher, als Mitbenann-
ten Vormündern, so thune ihro bey ihrer
wohlgeführten Vormundschafft, abgelegten
Rechnung u. administration halber, begeh-
rendermaßen wie das zu recht am kräfftigsten
oder beständigsten geschehen mag,
hiemit quittieren u. mit freundlichem
Danck erlassen, auch um solches u. ander
habender zu seiner beneficiis u. Rechts-
thaten, die denen Minderjährigen contra ihre
Vormündern gratis modo zu statten kom-
men möchten oder könten, in bester form rech-
tens beständlich u. wohlbedächtig begeben
und verzeihen.

Und weil auch wohlerw. respe: Eve: Sohn, bei
des v. geschwornen Johann Albrecht Alemann
eines gewesenen Weinhaus(?) auf deshalb
gewesen(?) v. nach in frembden landen,
so daran nicht wissend, wo er anzu-
treffen ist, gleichwohl er mittlerweile sei-
ne unmündigen jahre overschritten(?) hat dahero
die herren Vormündere abzulösen sein
wollen, also haben wir E. E. v. hochw.(?)
dem Rath ex officio an seine statt ei-
nen anderen Vormünder v. in seinen
nahmen zu [illegible] ersucht.

Anlangend in einigen(?) des herrn Bürger-
meisters Otto Schwickerts bei antretung
seiner Vormundschaft, als seines wegen
seiner sel. verstorbenen hausfrauen
Margarethen Alemannin zu herrn Bürger-
meisters Johann Martin Alemanns sel.
Verlassenschaft mit erben(?) gethanen Ver-

behalt: ob er nemblich sich dessen [illegible] er an-
fangen so theuer erkaufft bey unsere Re-
spective Ihr herren Vater u. schwagern herrn
Johann Ulmann sel. zu fodern recht begeh-
ren haben wolle; hingegen aber wei-
len uns das herr Johann Ulmann sel. von
seinen weiblichen erben 150. fl. damit die-
selbe zur erbschafft des Schultheissen Mar-
tin Ulmanns sel. seinem bruder dem herrn
Burgermeister Johann Martin Ulmann
und kinder auch in [illegible] [illegible]
lichen gütern, mit verstattet würden erhal-
ten: dan alsdannen 100 fl. vor der
[illegible] halben im Wechsel [illegible]
[illegible] [illegible] gelt 800 fl.
gegolten, u. also insgesambt vom herrn Doc-
tor Ulmann an statt seiner Schwester des
herrn

Herrn Bürgermeister Greiderers hauß-
frawen noch 245. fl. in Zahlung haben
wollen; ist sich dieses alles
abgehandelt u. dergestalt verglichen,
daß beede Theile sich dessen vergnügen,
der habenden Anforderung begeben
und 3 desgleichen [illegible] hiemit
quittiert haben;

Außerhalb deß Herrn Bürgerm. Otto
Greiderers Herrn Johann Altmanns
seel. Häuser zu Großen Otterßle-
ben (noch jährlich 15. schöffl. Weitzen
zu geben u. habens und deren De-
menßen anben, die Wahrnehmliche
Schuldt (alß wo vor die [illegible] Ver-
bindung gefunde [illegible])
u. andere Schulden, die Herr Johann Alt-
man seel. Zeit Herrn Bürgermeisters

Johann Martin Ahlemans sehl. Erbthei-
lung Zubehörungen sich genommen, annoch bey-
behalt u. der Herr Bürgerm. deßfalls [illegible]
[illegible] nebst Herrn Doctoris Jacobi Ahlemans
sehl. Erben molestiret oder beschweret
werden sollen.

Dessen zu mehrer Versicherung, wir diese
Schrifft allein eigenhändig unterschrieben
u. mit unseren Pettschafften bedrucket
sondern auch E. E. Raths consens u. ge-
richtliche Bestätigung darüber erbeten.
Actum Magdeburg den 12 Junii Ao: 1656.

Ihr Churfl. Durchl. haben besagten Ebeling Caspar
Alemann, als zurzeit Eltisten u. Lehnträ-
gern u. vettern, Gevattern zu Magdeburg ist
ihres abgemeldeten verstorbenen Vettern Jacob
Alemannen, zum Lehn [illegible] ertheilet, dahero
gedachter Ebeling Caspar Alemann, als
Lehnträger, die Lehn in Person, oder durch genug-
samen Vollmacht, Mittwochs nach Quasimodo
geniti den 8. April: geliebts Gott, bei
der ihm zum endlichen Lehns Termine ernennet
seind, soll empfangen, und dabei er also dann auch
gebührende Lehnsmuthung gegen Erlegung des
zuletzt [illegible] Lehnsgelder [illegible]
Lehnsstellen, als 80 Rthl. Inclusive der Cant-
lei, Lehnsgelder und 1 Rthl. [illegible] Citation
gebühr, dabey auff E. E. Raths der Altenstadt
Magdeburg eingebrachte intercession ex gratia
und bis auff Serenissimi Herrn Protectoris Unsers
Gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. gnädigste
ratification gelassen werden sollen, dein aus Lehn-
pflichtigen [illegible] seinen Vettern, welche sich in
Person oder durch genugsamen Vollmacht, sich dan
zugleich, oder die [illegible] binnen sechs
Wochen gebührlichen anmelden, u. praestanda praestiren
nachsten belehnet werden sollen, indes mit diesen

intern Theils, dieweil Johann Ahlemann, der bey ihm
in deposito gewesenen Gräfl. Barb.: Silberwahr
Hamburg verpfändet, und entwendet, dergestalt
Geld hatt ein abtrag zu thun werden, das
Lehen der Söhne zu wenden, als bey jenigem Felo-
niam gebührlich zu exculpieren schuldig sein sollen.
So viel aber die gebetene moderation der
Lehenwahre, vor dieses Fall belanget, stehet euch
dem ex conformitate der Lehenbriefe abzuneh-
men, ob die Lehenstücken [illegible]
[illegible], [illegible] u. [illegible]
[illegible], oder [illegible]
[illegible] sollen, [illegible] dem Lehenherrn, sondern
[illegible], [illegible], u. [illegible]
Lehenherren [illegible]
[illegible] würde, [illegible] werden
[illegible] sollen, werden die [illegible]
[illegible] hierunter [illegible]
der Lehenpflichte, [illegible]
[illegible] nicht [illegible] sein [illegible]
in [illegible] Lehen [illegible]
selbst zu [illegible] haben [illegible] Barby den 29.
Januarii A°: 1657.

(L. S.) Gräfl. Barb. u. Mühling. verordnete Cantzler
Hauptmann u. Räthe.

Abraham [illegible]. D.

Hierauf habe ich eine supplication bey der Uni-
versität Wittemberg eingegeben u. auch ein in-
tercessions schreiben an die Kurf. Sächs. Regie-
rung gebeten, welches mir auch von Herrn Proto-
notario H. Lic: Ziegler zugestellet wor-
den, welches intercessions schreiben ich neben
ich folgendes selbsteignes schreiben an die Chur-
Furst. Regierung.

Hochwürdige Wohlgeborne u. Hochwohlgeborne Hoch-
ansehnliche Herren Cantzler, Hauptleute u. Räthe.
Hoch Edle, Gestrenge, Veste u. Hochgelahrte Hoch-
geneigte Herren und große Beförderere.
E. Hoch E. Gestr: und Hochgel: seind meine un-
bereitwillige dienste möglichsten Vermögens iederzeit
bevor, u. habe aus der an mich u. meinen Vettern
der Altmännischen ergangenen citation mit mehrem
vernommen, welcher gestalt der 8. April: nechst
zu endlicher Sache termin ernennet u. wie ich
nebst meinen in der frembde sich aufhaltenden
brüder wie unsern Vater Johann Altmann seel.
beygemeßene felonie zu excusiren ange-

würken werde, bestehende nur den angestellten,
wie sie wird mein Vetter Herr Döbeling besser
können, sondern zweifelsohne dergleichen anstell
machen, damit derselbe desfalls schuldig befunden ab,
gereinigt werde, von der einigen felonia aber
so unser Vater seel. soll begangen haben, ist
weder mir noch meinem bruder das geringste be-
kant, weil unser Vater seel. zu der Zeit todts
verblichen, da wir noch klein und kinder von
5 oder 6. jahren gewesen, u. nach der Zeit, da uns
unser Vater nicht die media vivendi hinterlassen,
stets in der fremde uns aufhalten und andern
nur damit wir unsere studia fortsetzen möchten
[illegible] dienen müssen, wie uns unsere ignorantia
de commissa felonia hieraus hoffentlich am tag
gebracht wird, also ist es mir nicht möglich das
zu excusiren, wovon ich auch die geringste wissenschaft
nicht habe, sondern lebe der unterthänigsten ~~[illegible]~~
Zuversicht E. Hochf. Gn. Gestr: u. Hochgl. werden mich
mit ungegründeter exculpation sich genügt lassen können,
worauf auch unter andern und dieses [illegible]

dann es sey wegen dem, wie dass nicht beschuldt, ob solten
mein Vatter ichtwas so auf eine feloniam hin-
aus, des Lehens möchte bringen, so kan doch
ein solches mir u. meinem bruder nicht schädlich
sein, cum alterius delictum heredi nocere,
te esse non debeat.

Text. in l. eum qui delatorem ff. de
jure fisci.

Sonderlichen aber bey solchen beschaffenen dingen
da ich u. mein bruder die jenigen Lehen-Stücke,
so bey Ihrer Hochfürstl. Gnaden meinem
gnädigen Herrn u. Herren zu Lehen gehen, ~~nicht~~
nicht von unseren Vatter ererbet, sondern es sind
dieselbe alt väterliche Stamm güetter u. der-
gleichen Lehen die zum Theil nach meines Vatters
absterben, auf mich u. meinen bruder kommen,
Jam a. in feudis de uno in alium revertentibus feu-
dis non nocet delictum unius alteri. Zumahlen
u. da auch der von meinem Herrn Vattern ein-
gezogenen brief auch bey Lebzeiten unsers
Vatters de injuria vel offensa quadam nimmehr
solle sein condonirt worden, Cum si d. Domi-
nus in vita Vasalli delinquentis de offensa et injuria
sibi illata conquestus non fuit, postea mortuo va-

so postea ejus heredes ad privationem feudi etiam agna-
te nequit.

Ludolph Schrad. de feudi part: 2. part. 4.
princ: Sect: 10. n. 17.

Demnach ich verwichenen an E. HochAdl. Gestr. u. Hochgel.
mein unterdienstliches supplicirendes bitten, die-
selben hochgeneigt geruhen, mich vom bereits er-
langtem und angehörigem [?] exclusion Verschrei-
ben und nach vorkommender intercession von der
Churf. Sächs. Universität zu Wittenberg
in deren gremio ich bisshero meine studia nach dem
Vermögen, so mir Gottes Allmacht verliehen,
mit gebührendem Fleiss fortgesetzet, gnädigst [?] berichten [?]
lassen [?], Und E. HochEdl. Gestr. u. Hochgel.
vergilte ich solches mit meinen unterthänigen [?] Dien-
sten hinwieder nach äusersten Vermögen, u. befehle
dieselben sambt und sonders Gottes Allmächti-
gen Schutz mich aber deren mir hochgünstigen Ver-
sicherten Wohlgewogenheit u. nunzuerhaltender [?] Be-
förderung verharrende

E. HochEdl. Gestr. und Hochgel.

Wittenberg den
18. Martij Ao: 1657.

unterdienstwilligster

Martin Lehmann
LL. Stud.

Vollmacht

Demnach die Gräfl: Barbyi. u. Mühlingischen
wohlverordnete Herren Cantzler, Hauptman u.
Räthe, Unsere hochgeehrte Großgünstige Herren,
vermittelst ergangener Citation, u. letzmahls
ertheilten Bescheides vom 29. Januar: dieses
eintausend sechshundert sieben u. fünf-
zigsten Jahres, unß Endtsbenante auf den
Mittwochen nach Misericordias Domini, so der
8. Aprilis geliebts Gott zu empfahung der
Lehen in Gräfl. Cantzley zu Barby zu erschei-
nen citirt u. vorgeladen. Und den würck-
lichen schuldigkeit zu folge, an den itzbesagten
Termino auch gebührlichen einzustellen, solches
aber in Person, theils wegen hohen alters,
theils wegen anderer unabwendlichen Verhinderun-
gen zu thun nicht vermocht. So haben wir
demnach unseren freundlichen lieben Vettern u.
Brüdern, Herren Jacobo Ahlemannen, Vollmacht
u. gewalt auffgetragen, thun auch dieses krafft
dieses brieffes, daß bey Ihren Gräfl: Gnaden
oder dero verordneten Herren Cantzler u. Räthen,
er sich der schuldigkeit nach angeben, die Leh-
namentlich sämbtliche Lehen suchen, in unserem

freie geschlecht ablegen, lehen bürgten fordern, auf
desß unwilligen lehen geldes halber aufs Zweij
lehes fälle, da wir achtzig gülden vergleichung
treffen, etc. und uns selbsten sonsten gebühren
möchte, die schuldigkeit leisten solle; Alles
nur und vorbehalten unserer gevollmächtigten
theils etc. verrichten wird, das wollen wir allerdings
ratum und genehm halten, sonder gefehrde.
Uhrkundlich haben wir uns mit eigener hand un-
terschrieben, und unserer petzschaffte wissentlich hierun-
ter aufgedruckt Signatum Magdeburg den 3. Aprilis
Ao: 1657.

(LS)
Ebeling Caspar Alman Senior
und lehenträger vor sich und seinen
mit belehnten Vettern

(LS)
Johann Friedrich Alman

(LS)
Jacobus Alman

(LS)
Christian Alman

(LS)
Martin Alman
etc. Aud:

296.
Supplicatio ob
Curatorem Iohan
Alberti Alemans.

Ehrenveste, Gross und Wohlachtb. hoch u. wohl-
gelarthe, hoch u. wohlweise Herren Bürger-
meister u. Rathsverw. der Stadt Magdeburg,
besonders hochgeehrte Herren u. Ober-
Vormündern können wir unterdienst-
lich zu berichten nicht umbgang nehmen
wie dass unser respective Sohn, Bruder
u. Schwager Iohann Albrecht Aleman
sich nun eine geraume Zeit hero in der frembde
aufgehalten, so dass wir nicht wissen, wo er
anzutreffen, gleichwohl er zu seinen mündi-
gen jahren gelanget, u. nachdem die von E.
E. hoch u. wohlw. in Ao: 1639 zu respective
sein unser u. unser Haußfrawen Vormünder
verordnete, benantlich Herr Bürgermeister
Otto Gericke u. Herr Michael Rützner zu
gleichwohlen [illegible] wegen die Verlass. u. aufste-
bung so ihrer Vormundschafft sich zu be-
schwerdt haben möchten, als gelanget
an unsere hoch u. vielgeehrte Herren u. Ober-
vorm. unser unterdienstlich suchen u. bitten, die-
selben ihnen großgünstig gefallen lassen u.
immaßen er dessen derselben abwesenden, statt
eines Herrn Peter Ritter zum Curatorn

Verordnung wollen, der dieser abgelegten Vormund-
schafft wegen die herren Vormündern nebst
unß geistlichen Ständt, gehalt den bey dieser
Vormundtschafft keine grosse Verantwortligkeit
sondern alles auß dem geistlichen Inventario
(welches von unsern richtig zu finden, wieder
und eingeliefert worden) beweislich u. bey Acht.

Solches gleich wie es billig u. recht, also getröste
unß gemeinigen Verordnung u. freund, solches der
gebühr nach hinwiederumb zu beschulden gantz
bereit u. willig. Datum Magdeb. den 2.
Martii Anno 1657.

E. E. Hochw. und Weißh.

Gebete und in den Dienst
willige

N. N.
Martin Aleman
Melchior Goldstein
Wolff Jacob Sandtzinger.

Wir underschriebenen, alß herrn Johann Ale-
mans s. hinterlassene Erben, uhrkunden u.
bekennen hiermit, demnach wir unsern an-
theil an dem Salbischen Zehenden, deme Ni-
tolschen Leben zu Soßstalder tragen 1000 fl.
Capitall (under 5. 18 [illegible] gerechnet) wormit
unser Großvatter herr Burgermeister Johann
Martin Aleman u. hernach unser Vatter seel.
ihme verhafftet, vorzeiten iederzeit abgetretten,
dass sie sich daran gäntzlich biß die tausent
gulden ihnen abgeführt bezahlt machen sol-
len, wie solches der dießfalls aufgerichtete
vid. Vertrag. pag. 40. Contract de dato 27 Octob: Ao: 1652.
mit mehrem in sich helt, gestalt sie auch
bereits in den nächsten fünff iahren solchen
ihren antheil erhoben u. in deme nunmehr nach dem
dass Korn zu gelt geschlagen werden die
und sechßig gulden bekommen u. aber ge-
dachter Nitolschen Leben (wegen [illegible] der [illegible]
und anderer ursachen) gelegenheit nicht gerathen
diesen Zehenden iährlich weiter einzu [illegible] dem
dahero sie lieber ihr habendes recht u. gerechtig-
keit an diesem Zehenden herrn Otto Schreicken

den jüngern unsern respective geliebten Ohm
Schwagern und gevattern umb eine gewisse
Summa bestands gelds, völlig wiederumb
cediren und abtretten wollen, besage der un-
ter ihnen aufgerichteten cession und auf-
lassung de dato.

Wann wir denselben gerne gegönnet, daß die-
ser contract unter ihnen getroffen werden
möchte, auß ursachen weil viel uneinigkeit
bey diesen Gefreunden verhüetet, in deme alles
nicht aufkombt, auch sonst die Leüthe ihre ge-
bühr nicht abstatten, Daher gegen ettliche Ge-
richte als der ohr dessen ein antheil dar-
an hatt bessers aufschlichten kan,
Alß haben wir besagten contract u. cession
der Johann Nötzlingen gegen hiermit rati-
ficiren u. bekrefftigen wollen, thun das
auch hiermit u. in krafft dieses bester form
rechtens, alß das niemahls geschehen kann der-
ung, also daß wir, so wohl ihr als sind künf-
tige nichts darwieder zu sprechen noch zu inter-
diren haben, sondern gleich wie wir schuldig seyn

denen Notelschen Erben laut der Verschrei-
bung die völlige Hebung an dem Zehenden
(biß die tausent gülden ihnen abgefüh-
ret) zu gönnen und zu laßen;
Alß wollen v. sollen wir Herrn Otto Gu-
ericken, daß den Erben etc. verbrochene
Geschoß geruhig ohne einzigen Widerredt
behalten u. einwendung wie die immer
Nahmen haben mögen werden, darbey laßen, würde
er aber ein und ander Mühe u. Unkosten
(: wie denn ohnedem bey streit und unkost ~~von~~
dieses Zehenden halben von Widersprechenden
Leuten verursachet, daß man daher zu klagen
[illegible] allbereit [illegible] geschehen) auf zu
wenden nötig haben, so soll solches ihm billig
[illegible] von Herrn Christian Ahlemann zu
Zeiten nach proportion angerechnet und er-
stattet werden. Uhrkündlich haben wir
dieses mit eigenen Händen unterschrieben
und mit unsern gewöhnlichen Petschaften be-
kräfftiget. Geschehen Magdeburg d. [illegible] Septem.
Ao: 1657.

[illegible] Elisabeth in Vormund-
schafft meiner [illegible]
[illegible] Ahlemans mpp

Martin Ahlemann mpp

Nachmahl Johan Alman in Magdeburg seel. sich unterstehen,
von etzlichen der Gräfl. Barb. damahligen herrschafft
zustendigen v. acht hundert v. etzlich v. viertzig Marck
sich betragenden silbers, aus gantz ungegründeter pretension
nicht allein eigenmechtig anzuhalten, sondern auch endlich per
instrumentum öffentlichen verreißen, v. darauf 1000 thlr bey
einen handelsmann Joachim Stampel in Hamburg geholen
v. aufgenommen, v. also gantz von einander gebracht, da
hero dan die damahlige Gräfl. Barb. herrschafft so
woll alß auch nunmehr des Durchl. hochgebohrnen Fürsten v.
herrn, herrn Rudolff Augusten hertzog zu Braunschweig
v. Lüneb. Durchl. gnaden in übernommener Gräfl. Barb.
Crebitel billigen bedencken getragen, ihm gedachten
Johan Almannen v. nicht [illegible] dessen nachgelaßenen
erben die lehn in gesambter hand, an denen jenigen
stücken, welche des geschlechts der Almänner in Magde-
burg von dem Gräfl. hause Barby zu erlangen ge-
habt zu erstatten, v. wiederzulehnen zu leihen, so lange
bis zuvor die [illegible] mehr hochermeldeter
Gräfl. Barb. herrschafft v. seinen [illegible] Johan
Almans Söhnen v. erben zu völligen v. richtigen vergleich
komen, daß kein solches Martin Alman alß Johann
Almans sohn, auch sein vater sich v. [illegible] bey,

den

dem Johann Albrecht Ammann dato durch Jacob Ahe-
mannen zu Magdeburg eingereichtes schreiben zum
bescheide ertheilet, u. hatt er sich hiernach zu achten.
Signatum Barby den 9ten April Ao: 1657.

(L. S.)

Gräfl. Barby Cantzley
daselbsten
Abraham Marconnet [illegible]

Ist anno 1656. in
meiner gegenwart
von H. Osterwegen Erb-
schaften nach Tractaten
der Schulden aufge-
setzet.

Empfangen auf die Vorgeschossene 500 Thlr.
Schulden an einem Viertel acker — 50 Thlr.
An einer ½ hufen landes vor Bruni Arnbeck
so mündlich u. H. L. Senators auf einen Wieder
Kauff verkaufft gibt sich der stell gehet — 75 Thlr.
An einer obligation zu Rathhause — 120 Thlr.
An der Brandenburgischen Verschreibung 255 Thlr.

Summa 500 Thlr.

Zu Merken das damit die Herren Schwieger wegen der gerechtigkeit der
halben hufen landes vor Bruni Arnbeck nicht verunsichert werden
so er bitte ich mich denenselben zu ergetzung dieser gerechtigkeit an statt
der H. L. Stephan Lauterbach zu schicken [illegible] 3. schreib
[illegible] zu unterrichten interim ist die halbe hüfte landes L. Lauterbach
[illegible]

Rechnung so 1655 H. Cantzler Gebhard mir geschickt
in stipendiis facultatis

X.

Contra die possessores der gemeinen hayde

Pro arrha — — — 1 thlr.
pro supplicatione den 27. 8b. 1650. — 12 gGl.
Anno 1652. den 13. novemb: pro termino 1 thl.
Pro termino den 4 Xbris — — — 1 thlr.
Pro supplicatione den 13 decembr. — 12 gl.

Summa 4 thl.

Die frau Amtmannin hatt mir 3. thl. so sie H. Gebhartern geliefert, zu contirt anno 55.

Z.

Contra die Kunstschmitte zum Lindenbaum
pro arrha — — — 1 thlr.
1650. pro supplicatione den 23. 8bris — 12 gGl.
Pro termino den 10. novemb: — 1 thlr.
Pro accusatione contumaciae den 11 novemb. 9 gGl.
Pro termino am 3. jan: — — 1 thlr.
Iterum pro accusatione contumaciae d. 4 jan: 9 gGl.
Pro supplicatione den 1. Febr: 1651. — — 12 gGl.
d. 11 junij 1651. pro termino — — 1 thl.

Summa 5 thlr. 18 gGl.

Vor anno 56. et 57. hatt H. Gebhard aufs new ist dieses alles abgezahlt.

Contra den Rath zu Zwickau
vor ein schreiben den 11 8bris anno 1652. — 12 gGl.
Vor die Vollmacht zu Rathhäuser gegeben — 9. gGl.
Vor ein schreiben den 3. novemb. 1655. — 12 gGl.
Vor eine Vollmacht auf Johann Nic. Fischer 8 gGl.

Summa 1 thl 17 gGl.

Summa Summarum 11 thl 11 gGl.

Ein schreiben so H. D. Moritz Hn. D. Johann Martin Alman in der Zieringischen Stipendien sach belangend überschickt.

vid. Lehrregister fol. 19.

Ehrnv. W. hochweiser großg. H. Burgermeister freundlicher lieber H. Oheim, Schwager v. Gevatter. dem herrn thue ich hiemit überschickhen (1) Das Lehrregister über das Zieringische ~~Stip.~~ beneficium Ecclesiasticum, darin meine rechnung in fine der außgaben zu befinden, werden der etliche quittung darzu gehörig, item documenta wegen der vor Kauffs des zu erhebten Zinß v. einer Ebling Almans obligation über 100 fl. so der herr wird noch acht wie, das beste in einnehmen darbey thun v. da in Erogando et conferendo darin was verfehlt, wird solches nach gelegenheit wohl leichten lassen. (2) Dieß ist auch hierbey zu befinden die Zieringische stifftung über etliche gewidmete milde gaben, so meinem Johann Ulrich Staal auch unterschrieben, wird der herr bey der glück mit den andern so noch nicht unterschrieben v. folge haben können, wollte ich es meines theils gerne ersehen.

3) So hatt auch der Herr in capitula zu hindern zwo
recognitiones eines E. Raths alhier, eine
über 1000 die andere über 2000 thlr. zu
der Zieringischen Stifftung gehörig, darinnen
seine forderung wegen seiner hausfrauen
antheil ihme vorbehalten
Unter andern findet der H. auch einen Schuldbrief
mir newlich von Ludwig von der Schulenburg
ertheilet über die $\frac{1}{2}$ Hufe uf Kannenstorf
felde gelegen, davon der H. ehemals Superiten
erhalten, ist nemlich an der frau W. [illegible] von
Hansen Zieringen seel. der Mutter sine consensu
domini verkaufft wie diesen gefüget
werden könten.
Auch stehet mehr bei mir haben solte davon
den Herrn gelangen, welches mir selbst zu wissen
machen, soll ihm solches entweder itzo oder
künfftig unfehlbar zugeschickt werden
Wünsche ihm hiemit einen guten morgen
20 Septemb: A: 1629.

des H. dienstw:

andern braunschen sachen
der H. vor meinem abzug
entweder haben.

Ostwitz

Cämmerer Ebeling Alemans Obli-
gation über 100 thlr. sub dato am
tage Michaelis Ao: 1604.

Ich Ebeling Aleman thu kund hiermit für mich
meine erben u. erbnehmen u. sonsten iedes
menniglich, demnach der Ehrenveste Achtbar
u. hochgelartter herr Erasmus Moritz beyder rech-
ten Doctor u. Syndicus alhier mein großgünstiger
u. hr: lieber Ohm, Schwager u. gevatter, mir
zuvernehmen gegeben, wie ihm als itzigem Ver-
walter des geistlichen lehns, so von den
Zirizen herrürt, ein hundert thlr. gelder
von Michael Krugern kaufman u. bürgern hie-
selbsten abgelegt worden, die er auf leid-
liche Zinse dem lehn zum besten hinwieder
umb auszuthun vorhabens were u. ferner
zu meinem gefallen gestalt ob ich dieselbigen
gelder umb billige verzinsung auch u. zu mir
nehmen wolte, u. dan aber ietzo zu fortsetzung
meiner nahrung mir mit so thanen geldern wol
bedienet gewesen, so habe ich es auch nicht auß-
schlagen, sondern vielmehr mit danck annehmen
wollen, bekenne dem allen nach, daß von ob-
genanten herrn Doctore u. Syndico meinem freund-

ihren Ohm, schwager v. Gevattern, ich darauf un-
terschriebenen dato, einhundert gantz voll-
geltende unverschlagene Thaler, sächsisch v. Braun-
schweigs schrott v. Korn, empfangen v. in meinen
v. der meinigen scheinbaren nutz ~~gewendet~~
v. frommen gekehret v. gewendet habe, ich
bedancke hiermit gäntzlich quittirende: Ge-
rede v. gelobe darauf das so lange sothane
hundert ~~thl~~ bey mir stehen bleiben werden
ich dieselbe jährlich mit 6. reichs ~~thler~~.
auf Michaelis, künftigen Michaelis wan
man schreiben wird sechszehen hundert
fünf anzufangen, verzinsen wolle:
Wan mir auch von mehrgemelten meinem schwa-
ger Herrn Doctor Erasmus Kleintzen oder ei-
nem andern so dessen krafthabenden admini-
stration befugt die losz geschehen wird, welches
ein viertel iahr vor der ablegung geschehen soll,
will ich, so thane hundert thl zu iederzeit an

an gantzen hartten Thalern, als sich die un-
[illegible] bezahlen, Zu mehrer Urkund
u. versicherung habe ich dieses mit eigener hand
geschrieben u. mein angeboren Petschafft darunter
gedruckt Actum Magdeburg am tage Michae-
lis im sechszehenhundert u. vierten Jahre

(L S)

Ebeling Alemann

Trifft den lehnregister fol. 19. zu.

Nach dem Michael Langemantel u. Wolff Dieter-
wetterischen häuser begeniget u. ingesambt ~~[illegible]~~
fünff u. siebentzig Thlr. achtzehen wg. dafür be-
zahlt habe ich 90 Thal darzu gethan, drei
hundert Thlr. worden sein, u. dieselben Ebe-
ling Alemannen an harten Reichsthalern jähr-
lich mit 6. zu verzinsen laut vorliegender hand-
schrifft A.o 1604. am tage Michaelis

Ao: 610. hatt Hans Ebeling Alemann seines sohns
Ebeling dieses Zinss selber zugestalt

biss Anno 1609 hatt H. D. Moritz seiner verschreibung
ausgeschlossen 1610 hatt H. Burgem: ~~Ab~~ Johann Mar-
tin Alemann angefangen ist Zustendig iss 3 ad annum
1612 inclusive)

Auß des S. Vaters seel. Schuldbuch in 4to
pag. 88. untenbezeichnet

<u>Stad Eisena</u>. Dieße Stad soll ins Zieringische
Stipendium jährlichen Michaelis 48. gute fl.
à 21 ggl. thut 42 thlr. restirt Zins de Anno
1627. 28. 29. 30. 31. thut — 168 thlr.

<u>Stad Zwickaw</u>. Dieße Stad, soll jährlich ins Zie-
ringische stipendium 40. fl. à 21 ggl. thut 35 thl.
Michaelis betagt restirt Zins de annis
1627. 28. 29. 30. 31. thut — 175. thlr.

Marenholtzische Schuldsache

In Schuldforderungs sache, zwischen dem Hoch Edelgebohrenen, Gestrengen u. Vesten Herrn Landdrosten von Marenholtz Churf. Brandenburgischen hochbestallten Cammer Herrn u. Landraths Erbgesessen auf Nimhagen u. Schwülber an einem u. Herrn Joachim Ale-mans weyland bürgermeisters zu Magdeburg seel. hinterlassener Witiben u. erben, am andern theile ist dato der Zahlung halben in güte folgender gestalt verglichen wor-den:

1. Weil der Herr von Marenholtz bei besagten Alemannischen Erben inhalts klaren brieff u. siegel de dato
tausent thaler Capitahl und ad alterum tantum zinß richtiger u. bekantlicher schuld zu fordern, die Erben aber ihr unvermögen u. daß sie mit baarer Zahlung ihres Vatern hand zu liberiren nicht ver-möchten angeführet, hatt der Herr von Maren-holtz nachgeh. den zinß in totum zu erlassen, wegen des Capitahls aber werb 2. Nutz-bare immobilia u. nomina in bezahlung

anzunehmen gewilliget, gestalt (3) wehr-
malß Allemannische Güther v. andern hier-
auf nachfolgende Zehen v. Zinße (?) wir auf-
nomen, dem Herr Wernholtz in solutum
cum pleno jure dominij et possessionis
abgetreten, alß Nemblich:

1. Zwey Weispel sieben Scheffel Weitzen
Zehend zu Hohnerssleben, vor hundert acht
u. fünfftzig Thlr. 8 gl.

2. Zwey Weispel halb Weitzen v. halb Rocken
Zehend zu Dalldorff (?) Stieben, vor dreyhun-
dert zwey und dreissig Thlr.

3. Achtzehen Scheffell Weitzen Pacht von einer
Hufe bey Peter Küstern Ackerhofe zu Hohen-
[illegible]leben vor hundert u. fünfftzig Thlr. u.

4. wegen der übrigen [illegible] thaler capi-
tals u. [illegible] indeß den [illegible] hun-
siebentzig Thlr Capitale bey der Fürstl.
Anhaltischen Cammer zu Bernburg welche der
Herr Wernholtz ander gestalt nicht den so fern
in baarer Zahlung folget, annimbt, und

weil

tarii (4) diese Zehend gefälle also das von
Herrn Johann Altmannen u. desselben hin-
terlassenen Weiben u. Erben über 40. und
mehr jahr geruhig ohne einiges männigliches con-
tradiction besessen u. darümb also in sol-
cher qualität anitzo dem von Marenholtz in
solidum cedirt u. abgetretten worden, so
sollen und wollen mehrgemelte Altmannische
Weiber u. erben, solche Zehend u. gefälle für
rechte freye u. unbeschwerte [illegible] Zeugen-
wehren schuldig u. verbunden seyn, aller-
maßen sie sich dazu in u. krafft dieser
cum renunciatione juris denunciationis
verpflichten u. will der von Marenholtz
per dationem hanc in solidum à primaria
actione et obligatione der beiden Bürgen D.
Jacobi Altmans u. Bürgermeister Georg
Stühlemund Erben [illegible] recess-
irt oder einige novation eingegangen ha-
ben, sondern sein rechtes recht in solchen fall
noch bey [illegible] reservirt ha-
ben, Zu dessen mehrer Versicherung

er auch die Originall Hauptverschreibung in
Handen behelt, Und weil (5) die Ehefrauen,
nichts weiter Und andere hierbey bedinget das
sie die abtretung nur in honorem ihres Va-
tters gethan, jetzo aber sich als erben
nicht gerirt noch gegen andere creditores
verbündlich gemacht sondern dahinwider ihr
jura dotis illatæ reserviret haben wollten
So hat es der Frau Marenholtz salvo
jure geschehen, Uhrkündlich ist
dieser Revers von beiden theilen vollzogen
worden in Magdeburg den 19 Augusti 1657.

Berechnung über den Beyendorffischen und Hohendodelebischen Zehenden de anno 1655. so mich davon den Stampelen zu Hamburg angewiesen

De Ao: 1653 und 1654 habe ich laut quittung vom 12 Augusti Anno 1655. den Zehenden vor voll berechnet u. abgetragen, obgleich annoch 1 fl. 13 schffl 2 Vrt. 2 Metzen weitzen und 5 schffl 2 Metzen gersten außenstehen, indem der Schulz nicht mehr annehmen, daß es ich künfftig inne abgezogen werden solte

Was aber hierauf ich nur 21½ schffl: eingekommen, das übrige noch ~~bey~~ den Wolffingschen Nachbarsmann, Hinrich Timmen u. Ziegler hinterstellig, davon aber nichts zu hoffen, als habe ich das folgende 1655 inne abzuziehen

16 schffl 2 Metzen weitzen
5 schffl 2 metzen gersten

Dieses 1655 iahr hatt Vermög Vergleichs
in der Rechnungstag den 24 Novembr:
anno 1655. wegen des Blindschae-
dens, der dritte Theil der Güetter ver-
lohren werden müssen, wie solches herr
Melchior Gebhard verhandelt, kombt
der gantze Zehend auf die iahr 9 fl. 4 schtl
Kernen.

Hierauf sind vom Zehend leuther einge-
bracht v. geliefert 4 fl. 5 schlim
Korn, die übrigen 5. Vierthel 4 schtl
zu machen angewiesen, weil sie in guts
nichts erhalten können.
Darauf nachfolgenden machen v. klagen [illegible]
[illegible] so bleib noch Peter
Bertram 5 schtl Conrad Seidenmacher
3/4 schtl Hans Groni 4 1/4 schtl, Ul-
rich Bertram 2 1/4 schtl 1 mess:

Amberg. Kasten 2 schffl 2 V. 2 Metzen
Albertin Kunter 1 schffl. Sara Johann
4 schffl 3 V. 4 M. 1. metzen. Ist zu-
sammen 20 $\frac{1}{2}$ schffl Waitzen,
Restiren, diesen auch wegen des
[illegible] getreide Kaufs etc.,
weil die Leuthe gantz Verarmen
nicht mehr einzubringen, sondern
nur noch mehr niederzuschlagen, Kommen
also nicht zu theilen

8 Schöff. 8 $\frac{1}{2}$ schffl
Hiervon seind abzuziehen, so am wenigen
[illegible] nicht einbringen können 16 schffl
waitzen u. 5 schffl gersten oder an
deren statt 4 schffl waitzen thut
20 schffl waitzen
Bleiben noch auszutheilen 7 Schöff. 12 $\frac{1}{2}$ schffl
hiervon bekombt Herr Christian [illegible]
zu ... 3. Schöff. 8 $\frac{1}{2}$ schffl.

herrn Johann Ahrmans Erben mit der
Frau Schwägerin u. [illegible] antheil
so uns der Stampelen [illegible]
3. Mark. 2 1/2 schill. u. ist zu meinem
theil 1. M. 1 1/2 schill.
So viel aus herrn Johann Ahrmans
oder ihr der Stampels portion betrifft,
darauf habe ich kraft quittung den
29 Sept: An: 1656. [illegible] an
H. Hieronimum Stamm in Hamburg
gezahlt 2 M. [illegible] u. [illegible]
an [illegible] quittung den
22 Octob: ann: ejusd. 12 schill. [illegible]
[illegible], restir also [illegible]
noch 14 1/2 schill weiter
Klagen des [illegible] zu [illegible]
[illegible] noch [illegible]
habe ich de anno 1655. den 10 Decembr: mich

mit Bastian Knoedern Baurmeister
u. wegen der gemeinde alda mit Jacob
ainemb Wagner u. Bläsi Schneidern
verglichen, daß sie geben sollen 1. W.
waitzen u. 27 schffl gersten, welches
endlich mit mühe u. arbeit einbekom-
men, u. weil herr Johann Ehrnemb-
berg mit der Cathedralischen u. Stift-
weiningischen portion den vierten theil
an diesen Zehenden haben bekommen
die herren Stampeln 6. schffl waitzen
u. 6. schffl gersten, die übrigen $\frac{3}{4}$ ge-
hen unsern gotshaus an, indessen auf
Stift kommen, solt noch dem dritten 1655.
Jahr ausstendig

20 $\frac{1}{2}$ schffl waitzen u.
6 schffl gersten
den viertel waitzen à 8 fl. gersten 6 fl.
ist 8 fl. 8 kr.

die haltung dieser Instrumenten habe ich hin-
füro meinem sohn überlaßen, der
sich auch deßhalb mit einem herrn
Johann Ammann, sein ander oder auch
einen herrn Stampelischen zu vergleichen,
[illegible] hintermahl wir wegen ander
vielfältigen geschäfften, solche verrich-
tung zu geschehen halten will
actum Magdeburg den 26 Febr: 1658.

Otto Gericke mpp

Hierbei haben herrn Johann Ammann Rthl.
[illegible] meiner letzter rechnung, wegen des
Brandenburgischen u. Hochfürstl. [illegible]
Instrumenten [illegible], worin ich noch
20 1/2 Rthl. Kreutzer u. 6 Rthl. Groschen
ausständig, die so spät und nützlich [illegible],
können, das sie daher der Stempeler nicht

berechnet u. abgestattet werden können
der beysyl weitzen stets in diesem unser
sonderlich weil zehend u. gehet als ge-
ringer korn ist nicht über 8 thlr gegol-
ten, gersten 6 thlr. (wie solches aus
den kaufbriefen ersehen werden
kan, ich habe auch laut in handen haben-
der quittung des weyl. weitzen herrn
Christian Ahrenmann den 18. Jun: Ano.
1656. also bezahlt.) in Lieb[illegible]-
ter statt seiner empfangenen weitzen
nur vor 6. thlr. verkaufft.

Facit 8 thlr. 8 ß.

u. weil ich der obereniger vergleichs den
12 Jun: Ao. 1656. von deme herrn
Johann Ahrmann [illegible] werden
[illegible] an diesen zehenden 17 thlr.

20 ggl. 8 d. Zinsbuße zu fordern, als
übrig meine ich, daß solche 8 thlr. 8 ggl.
nicht dem Zins abgestattet werden
können, Welches nach
[illegible]licher Erwägung, wann dann ferner über-
[illegible] Leben solchen folgender
zahlen unterschieden werden könte;

Daß H. Bürgermeister Otto Guericke
Schrifft unterzeichneten dato die [illegible]
[illegible] Bayendorfischen und Schönebe-
ckischen Zehenden noch hinterstellig
verbliebenen 20½ Wispel Weitzen u. 6 Wispel
Gersten so viel immer wegen über der
[illegible] Jahren bis Martini Ao. 1655
[illegible] betagt gewesen, u. er nicht kommen
können und mit 8 thlr 8 ggl. [illegible]

den leicht reutern zu 8 thlr. den
grossen zu 6. thlr bezahlet, auch zu
gleich alle hierüber dem herrn Stan-
gelen u. deßen gevollmächtigten
Elias Richtern außgegebene quittung
und übergantwortet, so daß wir
dießfalls weiter nichts beim herrn
Bürgermeister zu fordern. Alß
thun wir ihn hiermit bestermaßen
quittiren und dem aller besten un-
verlangen beschehenen einnahmen
lob sprechen. Urkundlich haben
wir dieses mit eignen handen unter
schrieben u. mit unsern Pitschafften
bekräfftiget. Actum Magdeburg
d. 10 Junij Ao: 1654.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Martin Ahrens M. Gebhard. Lentzinger

Quittung

Demnach ich endes benanter, weylen herrn
Johann Ahrmans seel. erben, verlegter
Erbschaft halben, an den Zehenden
zu Calbe u. Brumbdorff, vermöge
Vertrags vom 12 Junij Ao: 1656.
Einhundert sechs u. vierzig thlr.
20 ggl. 8 d. Capitall mit 6 pro cent
zinsen zu fordern, u. daraus heute
dato 8 thlr. 8 ggl. sage acht thl.
8 ggl. in abschlag empfangen, solches
thue ich hiermit quittierende be-
kennen, signatum Magdeburg den
26 Febr: Ao: 1658.

(LS)

Otto Gericke mppria

244 Concept eines Geburts briefs meiner liebsten

Wir Bürgermeister und Rath h[ier]

geben jedermänniglichen, wes würden, stan[des],
ehr oder vermögens dieser oder dieselbe seind,
nebst erbietung unserer respective
gebührlichen diensten und grußes, hiermit
zu erkennen und bekennen, insonderheit
aber fügen wir denen Herren Innungs
meistern u. gilden brüdern der löbl.
Brauer, und der Innung in der alten
Stadt Magdeburg hierdurch zu wissen, daß
am untengesetzten dato vor uns in ge-
wöhnlicher Rathstube auf unserm Rath-
[hause] erschienen alhier persönlich erschienen
unser Bürger N. N. und uns geziem-
endes zu erkennen gegeben, welcher
gestalt seine tochter die tugendsame
N. N. in unverehelichtem alter stand klug-
lich ihrer ehelichen geburth bi. für den
[?]halber glaubwürdigen zeugnisses
benötiget were, zu dem ende auch N. N.
N. N. beyde unsere eingesessene Bürger
als glaub- und Zeugenwürdige Männer als ge-

Zeugen

[…]ingen, so allermeist ist der heiligen Tauff
[…]tellen vorgestellet, mit fleissigen bitten,
[…]ir dieselben hierüber vernehmen, und
[…]ben ihro endlich abzustattende auf
[…]age ist gedachten seines täuflings [illegible]
[…]ngelaubten Christen unter unsern stadt
[…]ligiet werden helfen zu lassen [illegible]
[…]geneigt haben wollen,

[…]eil dann iezgemelten kinds gezeügen
[…]ich [illegible] fordern und für
[…]ner [illegible] des [illegible], [illegible]
[…]it deutlichen ausgestreckten armen
[…]nd aufgehobenen fingern zu Gott dem
[…]llmechtigen, [illegible]
[…]ulten und [illegible] wir ihnen beiden
[…]nits [illegible] bekant were
[…]ß vorgemelter N. N. aus ihrem leiblichen
[…]d natürlichen altern N. N. dem Vater
[…]d N. N. der Mutter als frommen, unb[…]
[…]chtigten und ehelichen geschöpfen, nach dem

dieselben

dieselben, wie Christlichen ~~Eltern~~ Eh-
leüten gebühret, öffentlich zu kirchen
gangen, u. einander coram facie Eccle-
siae Christlichen kirchen gebrauch nach
offentlich getrawet, und einen ehren
unbefleckten ehebetten, [illegible] zusamen
zeuget und geboren, guter teutscher u.
nicht wendischer art oder geschlechts,
frey und ledig niemandts Leib
noch eigen, besonderen ihrer ankunfft
geburt und herkommen halber also
ehr und redlich sey, daß sie deßwegen
aller ehrlichen Innungen, Gülden, Zünften
und ämbtern, wie die nahmen haben mögen
gantz wohl würdig, fähig u. keinerley weys
zu verwerffen sey. Sie haben wie
den billigmäßigen sachen nach nicht ver-
bergen mögen noch wollen, und gelanget
hierauf an männiglichen deme dieses
unser offener brieff vorkomment, unser,

[W]erheit die herren innungsmeister u.
sämtliche gülden brüder der löbl. Brau
er und Becker Innung in der alten stadt
Magdeburg unser nach standes gebühr dienst
und freundliches ersuchen, derselben schreiben
[de]n allen nicht allein vollkommenen
glauben beizumessen, sondern auch
[vorg]edachten N. N. in ihre löbl. In
nung gutwillig einzunehmen, derselben freiheit,
[ge]rechtigkeiten genießen zu lassen, ihn auch fo[rt]
[bis] zu ihrer ehelichen ausrichtung und änder
[ung] Schuldner anlangt tragen, alle mögliche
[för]dern, gunst und beförderungen willen
[wi]derfahren und wiederfahren zu lassen,
Solches wird sie mit geziemendem danke
[e]rkennen bei den, und wir sind es um
[s]ie zu verdienen in solchen u. dergleichen fällen
beflissen

[illegible] 8.

geschribnes dienst [illegible] freundlich zuerkhen,
[illegible] willsamb underthänig, zu ehr,
Vnnd der warheit haben wir vnser
vnd gemeiner Statt Secret Insigell
an diesen brieff wissentlich hen-
gen lassen

Emanuell Blö[illegible].
p. t. B. u. D. S. [illegible]
[illegible]

[illegible]

Borchart Dreyer zu Groß: Otterßleben

[G]ibt jährlichen 4 W. Weitzen pacht von
[v]ier huffen landes aldaß, so aus Bürgerm:
Johann Martin Ulmans Erbschafft her,
[ge]gen Wanzleben, im Closterwoltz[?] ambte,
[ge]schehenen Vergleichs den 17 Dec: ao: 1655.
[ha]t Burchart Dreyer der Frau Johan Ulmans
[?] Witwen damals an pacht schuldig ge-
[bl]ieben 4 W. Weitzen
darauff er 1 W. 12 schfl: Weitzen geliefert
[?]halb, also daß er übrigen schuldig geblieben
— — — 5 Wisp: 12 schfl:
[Lau]t Vergleichs im Ambte [?] zwischen
[?] 4. Fristen abtragen soll 1 Wisp. 12 schfl:

Ao: 1656 auf Martini 1 Wisp.	}	nebst der gewöhnlichen pacht von vier hufen landes
Ao: 1657 ——— 1 Wisp.		
Ao: 1658 ——— 1 Wisp.		
Ao: 1659. ——— 1 Wisp.		

Summa 5 W. 12 schfl:

Hierauf ist abgeschickt 1656.

den 14 Octobris	— — — —	12 sch.
den 10 Xbris 1656.	— —	12 sch.
den 8. 7bris 1658.	— —.	12 sch.
den 23. Decembris 1658	— —	12 sch.
~~Summa~~		~~3 Reichs:~~

Bestehet er ferner noch von der Johann Lohmanischen Erben ——— 3. Rthl. 12 sch.

It. Zugleich die Ewerdt gast aus allen jahren

It. weil nun von dieses Vitz stücken die frau Johann Lohmannsche 2 stück u. 1 ½ stücken Johann des von Ulenhaber u. einen von der Lohstadt zur sache zusammen die Stumpels zu Hamburg (also gast Herr Otto Schreiber Churf. Brandenburgischer Residenten einbehält) und ist ½ stück leut die frau Johann Lohmansche leider aber laut gedachten vergleichs der gaste halben den Marti Ao: 1655 inclusive contrahiret, so gebühret H. Otto Schreiber der jüngere die ganz.

de anno 1656 inclusive
de anno 1657
de — 1658
de — 1659
1660
1661
1662
1663

8 jahr inder [illegible] 12 Wispel Weitzen

Summa 12 Wispel Weitzen

De anno 1711
hab [illegible]
Herrn [illegible] Andorff [illegible]

Wird überdieß gebeten Creditor würde den debitorn [illegible] und [illegible] es nicht baar abzuführen, [illegible] so viel er seiner hand im [illegible] anzuhalten [illegible]
Gegeben Magdeburg den 20. Jul: 1664.

Otto Gericke Bürgermeister
im [illegible] meines [illegible]
[illegible]

Herrn
Herrn Ludwig [illegible]
[illegible]
[illegible]

1644

Nachdem bey den leidigen Kriegsleüffen
die Lebung der güeter, Zehenden und Zinsen nicht
allein gantz ins stecken gerathen, sondern
auch bey eroberung dieser guten Stadt mehren
theils abhanden, beschriebene Register etc.
nit funden können, also dergleichen forderungen
zu ungewiß worden, hergegen die schulden,
uns alles ihrige gefordert, u. die liebe Vorsehung
gut haben wollen, dessen sich aber aus ob-
gesetzten keine mittel finden wollen.
Derowegen h. Tit.: h. Herr Burgermeister
Oberlen Quiricher theils als mit interessirt
an die Ulmannische Legatten, theils in Vor-
mundschafft, sich mit und sämptlichen Ver-
einigen eines Contracts de dato Augspurg
Mitwoch nach Reminiscere vor der

20. Martij Ao: 1644 dergestalt ver-
sichern, daß er mir solch geldt und jährlich
Verzinsung erborgen, und zu richtig machung
ihrer sachen anwenden wollen, immaßen
auch bald darauf geschehen, daß er auf ge-
richtliche Versicherung und bey Verpfändung
seiner güter 500 thlr bey Hansen Gar-
stecken bürgern alhier entlehnet

Welche auch hatt er unter andern zu richtig
machung der Wernebebischen sache, laut
herrn Gebhardts von Werneschleben quit-
quittung, de dato Hundeburg den 20. Febr:
Ao: 1646. gezahlet 376 thlr 18 ggl
jeden Reichsthaler zu 24. silbergroschen ge-
rechnet, und an botenlohn, zehrungs mitt und

und andern Kosten laut einer specification
vom 20. May Ao: 1644. uffwendende numehr
56 thlr: 6 gl: Summa 433 thlr
Capitall.

Dieweil aber die beschwerlichen Zeiten
also continuiret, und in den Ämtern
sehr beschädigten von ihren Gütern nicht
so viel erübriget werden mögen, davon die
Zinsen, viel weniger das Capitall bezahlet
werden können, als sind dieselben bis
20. 8bris itziges 1668sten jahrs 22
jahr verlauffen, welche von diesem Capi-
tall 6. pro centum gerechnet 572 thlr.
Zins austragen, Weilen der Herr Bürger
meister Heinrich solche Zinsen misten
dennoch aber seinen Creditoren die Zins
alle jahr richtig bezahlen müssen, daran ihm

nicht weniger schade geschehen zu sein, er
sich sehr bestreut hatt.

Weil denn alles aber u. weil die mittel
zur zahlung nicht vorhanden, ist es endlich
zu machen gerathen das solche schade
über sich gehe, u. haben wir uns nun an
solchen 572 Rthlr: zinsen zum Capi-
tahl geschlagen das solches austräget
1605 Rthlr:

Ferner und als sich der todesfall auf
unser seiten mit dem Seniore herrn Eber-
-herz Caspar Ulmann zugetragen u. die
sache bey dem hochedl: Wangenheimischen
gerichte renovirt werden sollen hatt
abermahls aus ungesuchten ursachen u. bey

ermangelung der mittel Vermöge Ritter-
schafftlicher Quittung u. consens de dato
Quedlinburg den 12. Martij Ao: 1662.
Herr Bürgermeister Gerrichen dem
57. thlr 6 ggl: vor die lehnwahre
ausgezahlet darauff in 6. jahren jährlich
3 thlr 9 ggl:) an Zins gelieffert
20 thlr 6. ggl: Summa diese post
so nun auff Zinssen gerechnet u. zu
Capitahl geschlagen wird 77 thlr 12 ggl:
Und weil nunmehr vorab Ritter sich der
todesfall mit wohlbesagten Herrn Geb-
hard von Alvensleben seel: als ältisten
des geschlechts begeben dahero wiederumb
die güter zu Lehn muthen gewesen wer-
den kann:

1. Vor dem Lehnbrieff über die Mühle
zu großen [illegible] - - 1 thlr

2. Vor den Lehnbrieff über den Zehenden
zu [illegible] und andern dessen be-
gnadeter Lehnstücken, jedesmahl zur Lehn-
ware 60 Magdeburgische gülden oder
45 thlr 3 f. oder 2 thlr 6 ggl.
Schreibgebühr 7 ggl. [illegible]
thut
47 thlr: 13 ggl.

3. Vor dem Lehnbrieff über die hufen
landes ufm Rottersdorffer felde vor
Magdeburg 8 f. oder 6 thlr Lehnware,
1 thlr Schreibgebühr ist
7 thlr.

v.d. Lehnregister
fol: 145.

4. Vor den Lehnbrief über die Hufen zu Rodemer 5 ß. 6 ggl. oder 4 thlr Lehnwahr, 1 thlr Schreibgebühr ist

5 thlr.

5. Vor den Lehnbrief über die halbe Hufe zu großen Ottersleben 3 ß. oder 2 thlr 6 ggl. Lehnwahr, 12 ggl. Schreibgebühr und Trinckgeld ist

2 thlr 18 ggl.

Summa 63 thlr 7 ggl.

Item vor eine Lehnmuthung 12 ggl. d. den Schreiber mit dem Pferde an den Von Alvensleben die Muthung zu erhalten nach Neuen Gattersleben zu schick

an Zehrung 1 thlr, pferde futter 2 tage
16 ggl. und vor das breve attestatum
de dato 18. Decemb: Ao: 1667. 12 ggl:
ist ——— 2 thlr 16 ggl:

Im [illegible] [illegible] termino den 4. July
haben die herren [illegible] verzehret und
an [illegible] auch [illegible] ausgewandt
6 thlr 13 ggl:

Summa der Kosten dieser
letztern [illegible] - 72 thlr 12 ggl:

Summarum 1155. Rthlr Capitall
jeder Reichsthaler zu 24 silber groschen
gerechnet welche 1155 thlr Capitall
und solche auf Bartolomei mit 6 zu 100
Zinsen

ziehen u. darmit Bartolomai übers
jahr, wan nun Gott gebe mit liebe 1664
schreiben wird, der anfang zu machen, wir
Senior und Subsenior des Ulmanischen
geschlechts, wir auch sämtliche brüder
und vettern, die Ulmänner genant, dem
Herrn Burgerm: Otto von Oltreichen
an den Zehenden zu Reinsdorf und alle
anderen Ulmanischen berechtigkeiten, sie
denselben wegen deren gedachten Zehend
belieben wird, wohl enthalten sind gäntzlich
dergestalt und also, das er der Herr Burger-
meister bei jährlicher hebung des Reinsdor-
dorfischen Zehends, wie bisher, so wohl
seiner von Schuldheis Martin Ulmann,
als auch Herrn Johann Ulmann seel: leben

an sich gebrachten, als auch vormize Herrn
Christian Ulmans zu Füssen gehobenen
portionen, nicht allein geruhig gelassen
sondern auch nach dem todesfall desselben
(: als der keiner männliche Erben hatt :)
den oder auch dessen antheil an diesen
Zehenden v. allen andern in selbigem bezirck
begriffenen Gerechti:-den, sich selbsten, behafft
zuwider bis der Herr Burgermeister Gee-
ri:der v. seine Erben, in Ansehung jenes
Stucken als eindoppelten (: dafern ihr sol-
che eigenthum werden solten :) bezahlt,
unterdessen keines der lettern zuvor
Stucks alteriren, sondern bis zu ihrer
seiner gäntzlichen contentirung dabei

verbleiben, v. aller solcher Erbstücke in
geruhigen posses behalten sollen v. mögen,
begeben wir alles und jeden Exceptionen
und behelffen, aufs kräfftigste hiermit
renunciirt und uns aller zu und an-
sprüche begeben haben. Urkündlich
sonder list und gefehrde haben wir die-
ses mit eigener hand unterschrieben
und mit unsern angebohrnen petschafften
bekräfftiget. Signatum Magdeburg
den 3. julij Ao: 1668.

Erinnerungen

Bey den Schriftstücken, worinnen das geschehen der Einwohner zu Magdeburg von dem [illegible] geschlecht durch den [illegible] mündlichen berichten werden

1

Ist von allen Schriftstücken seit dem Kriegs-
wesen her noch kein einziges jahr die volle
pacht gehend oder Zins gegeben worden
(zu geschweigen dass von Ao. 1625. bis
1649. man gar nichts bekommen) sondern
excusiren sich die bauern immer für-
einander mit mißwachs, gewaltsamer schwe-
rer contribution und mehr als vormahls
aufgebürdeten diensten.

Ist bishero in den gerichten deren
Magdeburgern keiner Fuchte geleistet,
also das (sonderlich die so beschwe-
ren geben sollen) es so schlecht gemacht,
das die in Kosten fast mehr aufge-
tragen als solches Zinses gegeben wor-
den: Daher sind auch viele der gleichen
Zinsen gar abgangen und werden dan
die 13 1/2 schocken auf Cronitzer felde
noch mehr abgehen, wenn nicht von seiten
Altenschlebischer seiten mit eingestriten
wird, denn wie wunderlich es ~~[illegible]~~ Uri-
ger Müllenvogt Bartoldy Meister mit
außweisung der Acten alhier und von der
Neustadt Magdeburg, die das Cronitzer
Feld begehen, gemacht ist genugsam

kündig: Also sind nach Wirlen ihre äcker
und Stemmitzer felder gar nicht aus-
geliefert, daher sie keinen bescheid
geben wollen, endlich auch übergangen wor-
den;

3.

Den hoff zu Ebendorf, daraus auch im
Lehnbriefe gedacht wird hatt vormi-
ts einer Langishans Tile Weder-
storf, nachmals Friedrich Weißbaum
alda gehabt v. jährlich 2 schfl weitzen
4. schfl roggen und 5. baurgroschen -
und 2 hüner daraus gegeben, nach
der eroberung hatt solchen hoff Lamprecht Kem-
pel Linder eingebauet, will sich aber zu

nichts verstehen. Hierüber sind
wohl 16 ~~Jahr~~ unkosten ufgewand
und noch viel jüngern Klagen nichts mehr
erhalten worden, den das der Kunst
nur ein Verzeichnis heraus gegeben,
das der hof uf 9 fl: leben zins
und der garten uf 3. bairgroschen
von den Boden sie habe gienge 6. fu-
stern landes wehren dabei deren
gründlichen wissen er sich specifi-
cirt. von sieben der Ulmänner aber
finde sich nichts,

4.

Was viel theilen des Ulm ... geschehe
ihr register zur verbrand oder sonst
bei der eroberung von Landen kommen
weis man nicht wo die in beschriebenen spe-
cificirte 1½ hasten zu [illegible]

ben, und ein hoff daselbst. item
die 6. morgen uf dem felde zu Kißthal
item eine hufe zu Glinsing und den
Teich mit Wasser, holtz und graß
item die 2 hufenlandes zu Koden-
hen: das ein morgen graß zu
Hoppendorf: item 16. schilling
pfennig aus dem Zoll zu Magdeburg
2 hufen und 2 höfe zu Eichenbar-
leben, und den eine hufe zu lütken
Rottmersleben hingeblieben.

Also gleich wie es mit diesen kleinen
Abbteyen lehen ergehet, verhielt sichs aber,
nur meistens mit den Ertzbischöfflichen,

Durchl: Halberstätischen, Gräflichen
Barbeyischen Reinsteinischen, Quedl-
bürgischen, Hoimschen Lehen, daß die
Lehnmänner an allen orthen so viel
difficultäten und weiterungen gemacht
werden, darauß nicht mehr zu erhalten gewesen
als sie einbekommen, Unterdessen den
noch die Lehnwahren von fällen schuldig
richtig abstatten sollen. Dahero Ew.
wird man dieser seits des herrn Ad-
ministratoris Durchl: Durchl. einbei-
ren ortenen befehl unterthänigst zu
bitten, damit allen benanten befohlen
würde, [illegible] anfangs die Lehnmänner
ihrer die [illegible] sachen [illegible] schleunigst
zu bieten, und zu untersuchen was vor

lehns und gutsherrn an den orten hie-
her ändern und wirken, da die Ulmanni-
ner zu bleiben haben verhindert, durch
laub grund und brennis hie dieser ab-
nen, gestalt sich itzo die beamten
selbst zu lehnsherrn ufzuwerfen
diesen aber zu hinderbringen bedürft
der hoch und wohlgedachte lehnsherrn
mit ihren wohlgeltenden intercessionen
zu manutenirung ihrer lehnbriefe
denen Ulmanniern zu statten kom-
men, dörfern und wältern

J. L.

d. 4. july 1668. bey der empfängnus
lehn zu Gattersleben übergeben

Hn. Burgerm: Otto Ulr. Hueteisens
Memorial
an die sämbtliche Vormünder

Es ist denen sämptlichen Vormündern
seines Vatters bekandt, auch zugleich
aus ihren Rechnungen zu ersehen, wie so
gar viel Capitalien theils anderen ver-
setzt, verkaufft, theils gar aus der acht
u. ohn handen gekommen, daß man nicht weiß
wo solche hinkommen oder gelegen,
oder wem man darumb ansprechen soll:
unterdeßen dennoch der Cap. selber gelei-
stet u. die Capitalien baar gehalten
werden muß, darüber großer nachtheil
entstehet, alß es scheint als wollen
die Vormündern diese güter gar ver-
sehren;

Wan aber billig dahin zu sehen, das sich der sache angenommen u. so viel möglich eines und anderes wider herbey und in richtigkeit gebracht werde, also ist auch jedennoch der herren Ulmanischen Vettern seyn; wo und welchen orth es eines oder anderes von handen gekommen bestreiten werde umb erkündigen und anschaffen können, die darauf gewendte Kösten möchten ihm billig erstattet werden.

Und weil den auch ich (: wie ihnen sämtlich bewußt:) zum größten Theil an diesen Ulmanischen Schrifften interessirt u. daher deren beforderung zugleich gantz gerne sehe, so habe mir vorgenommen eines und anderes, so viel

möglich wiederumb zur richtigkeit
zu bringen, insonderheit sind die zu-
hause uff die Amtsvogtey und Ritter
Dauerschläbischen Mannen ganz ver-
hindert worden; item geschieht auch
mit der Durbischen Stadt also zu,
als der Rath aldar unterm Titul
freiwilliger contribution alles was
uff dingeste zu wege nimmt; item
wollen itzo die herren Räthe zur Durb-
lingen restirender Steuren dienen
von der land mehr abholen lassen
zugeschweigen so gar Müller andere
Geschütte, gästen, geschenken, und zin-
sen die man nicht weiß wo oder wen
wann solche zu fordern.
Wann nun hierauf zu einkosten nicht
wolfeile gewendet werden wird, wer,

an die herren Adam vnndt hanß brüder
u. Vettern, mit allen danck restituiren
vnd zuwenden, das sie wohl die obspe-
cificirte alß auch anderen güter gantz
verlohren gehen werden.
Dieweil ich aber zu dieser sache voll,
macht haben muß, als ist eine hierbey
abgesetzet, welche (wan dieser vorschlag
beliebet wird.) zu unterschreiben sein
wird;
Signatum Magdeburg den 18 Septemb:
1668.

der herren

bereitwilligster
Otto von Guericke

277.

1

Vollmacht.

Nachdem wir Endesbenante Sämtliche
des Alemannischen geschlechts zu Magdeburg
gebrüder u. Vettern, von Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg, und Herrn Administra-
toris des Erzstiffts Magdeburg Fürstl.
durchl. unsern allerseits gnädigsten Chur-
fürsten, Fürsten und Herrn, wie auch von
andern Fürsten, Grafen und vornehmen [?] von
Adel unterschiedliche Mannlehen zu em-
pfangen haben, hergegen bey der jämmer-
lichen Eroberung und Einäscherung dieser
Stadt unsere Briefe u. Register mehren-
theils, insonderheit auch der gesambten Be-
dachten [?], so beym damahligen Senior Un-
sers respective Vatern und Vettern Herrn
Doct: Jacob Alemann seel. gestanden
Zugleich mit verbrand u. verlohren ge-
worden, Dahero und weil wir auch der
Zeit mehrentheils Unmündig, theils auch ab-

leben'd gewesen, also von solchem unsern
Christlichen, ehrliebenden, Dienenden, guetten,
auch Ehrbarlichen Wandel wissenschafft ge-
habt; bey solchem ganzen Landt
Kundt, aber die Ehr und Liebhütter zu
gleich mit abgestorben, also dass wir umb
so viel desto weniger dieselben und die
Selbmännern, Erben, Fürsten und Hüter
darumb wir Ehrend, gäst und Lieb zu sehen-
den, oder mit welchen wir die jenigen
so selbst für den von uns Vermögen ge-
lassten unser Ehrbarliche fürwürdernus
für Ehrsahm, und beliehen sollen, ver-
weitten nicht alle weisen oder verkündigen
können; Also haben wir unumbgänglich
Ursach nehmen müssen, jemand die sache
zu übertragen, und unser künstlich übrigen Vollmacht
zu ertheilen.

Was aber an dieses unsers Schwiegers, Vatters,
Schwähers und Junckers, Herr Otto von Guericke
Bürgermeister alhier, alß unsers hoch-
geehrten Ohm und Schwagers, vermöge
unser Contracte und wiederkaufs
Verschreibungen, am allermeisten mit
interessiret, auch es ohne dieß bißhero
allen möglichen fleiß, müh u. Kosten
wol zu beyhaltung solcher Lehnstü-
cken möglich gewesen, angewandt, so
haben wir deßfalls niemand alß ihm füg-
licher Vollmacht und gewalt auftragen
können, alß er nemblich unser sämbt-
lich wegen in und bey allen vorfallenden
Mängeln, da dieser unser Lehn u. Lehn-
stücken halber, haben nehmen wir hie wol-
len, wieder solchen unser Lehnbriefs
Hinderung (schaden, eintrag oder streit

verendert und ein oder ander Schriftstücken
in ungewißheit gezogen werden möchten, un-
ser bestendt thun, vornehmen und verrich-
ten wollen, gleich wir persöhnlich zu ge-
gen solches selbsten thun köndten.

Zu welchem allem und sonsten dan er
würdt unsers gewalts den hiemit be-
gehrten sein solte, wir ihme denselben
hiemit iezt alß dan cum potestate
substituendi, substitutionem revocandi
wollen gegeben und wann er alß
solchen auch versprochen und gehandelt
solches unverbrüchlich gemacht ratum
et gratum auch ihn deßwegen schadlos
zu halten und alle ihme gehabte uncosten
zu erstatten uns verpflichtet haben.

Urkündlich wir diese Vollmacht mit ei-
genen Händen unterschrieben und mit un-
sern angebohrnen Petschaften bekräffti-
get. Gegeben zu Magdeburg den
18. Septembr: Anno 1668.

Zuwißen, Nachdem mein Vater
Herr Rathman Johann Vilman
seel: Von des schuldtheißens Herren
Martin Vilmans seines Bruders
dem Burgermeister Johann Martin
Vilmannen, beyder sehl: sehl: Ver-
müge Ertzbischöflichen Consensus,
Cedirten gütern, Unter andern
Funff ~~thl~~ Jehrlicher weitzen Pacht
von der Dohmprobstey alhier, wegen
ackers zu Lemstorff, und dan den hal-
ben theil an einem Sächsten theil
des Vorwerbüschens bey Gerwische, so
vormahls Sechs ~~thlr~~ und etzliche Gro-
schen gezinset davon aber Jehrlich
dem Closter St. Laurentz 1. ℒ.
gegeben werden muß, an sich gebracht.

Dieweil Tit: Herr Otto von Gueri-
ken Churfl: Brandenburgischer Rath
und Resident im Niedersächß: Creise,
das übrige an diesen Kosten zuhaben,
es auch mühsahmb einzubringen, und
nicht so viel Pacht und Zinß als vor-
mahls davon gegeben worden, sondern
nur an statt der Pacht ~~thaler~~ Zinß,
Zwennen ~~thaler~~ 6 ggl. und an statt der
Fünf ~~schl.~~ weitzen, 3 $\frac{1}{4}$ schl halb
weitzen halb Roggen auch wohl weni-
ger nach dem die Jahren sind, jetzo gege-
ben werden, weßhalben denn, alljähr-
lich Rechnung zuführen, gar beschwerlich;
Alß hatt wohlbesagter Herr Resident
diese beyden Kosten von mir Endesbe-
nanten umb und vor Fünfftzig thaler

an sich erkaufft, übergestelt daß ich die
selbe mit allen denen Rechten gleich wie meine
Vattern sel: solche auß der ernanten Schult
herrürender sache in solutum cedirten gütern
überkommen, Ihme den Herren Residen-
ten hinwiderumb cedirt, verkaufft,
und erb- und eigenthümblichen überlassen
haben, will ihme auch dieselbe gewehren,
vor meinen mitErben verwandten, auch
sonst vor männiglichen ansprüch, noth und
schadlos halten, (alles bey verpfändung
meiner güter so viel hierzü von nöthen.
Betreffende die biß 1665 inclusive
von der Dohmprobsteÿ bißhero erhobenen
Pacht, so ist solche, laut erhaltener ab-
rechnung sub signo ⊙ den 13 Martij Anno
1666 ins abschlagh der zinsen, wegen

meinem Von Herrn Burgermeister Otto von Gunrichen verschoßener Lehn wahren, in bezahlung abgerechnet. Die übrige Pacht aber de Anno 1666, 67, 68, 69, und 70, so sich, dem gemein, gen Kauf des Getreides nach, uf 4. thaler 8 ggl. an gelde belauffen, ist laut mei, ner quitung den 19. Martij dieses 16 71sten Jahres mir baar bezahlt worden. Des Zinses halber, was etwa von der Weise (nach contentirung gemeldter Zehnter) bishero möcht einkommen sein, darvor hat der Herr Resident eins vor alles mir Funf thaler gezahlet, weshalb den ich ihm ebenfals quitire, auch mich sonst so wohl vor meinen Persohn, als meinen brüder, und Schwester, ein

Schwestern töchtern, und Erben, allen
hieran habenden Recht und Gerechtigkei
ten, wissentlich begeben, allen Excepti
onen insonderheit der Exception non nu
meratæ pecuniæ (gestalt ich solche Fünf
und Funfzig thlr dato in einer bezeu
benanten Summa, an guter gangbahrer
Müntze 24. ggr: uf 1 Rthlr gerechnet
baar empfangen) læsionis ultra dimidium
auch sonst aller andern, wie die nahmen
haben mögen gäntzlichen begeben und
verziehen thue,
Uhrkündlich habe diesen Kauf Recess mit
meiner eigen hand unterschrieben, und
mit meinem angebohrnen Petschafft
bekräfftiget, so geschehen zu Magdeburg
den 14. Aprilis Anno Ein tausend Sechs
hundert und Ein und Siebentzig.

284. Verzeichnüs derer Gelder welche
zu des Herrn Doctoris Johann Zie-
rings weyland Canonici und Dom-
predigers der Dom Kirchen zu Mag-
deburg Verl. Stifftung gehören.

Alte Stadt Magdeburg.

66 thl. an 2 pro Cent gibt jährl. uff Michaelis E.E.
Raths der Stadt Magdeburg Cämmerey
von 3300. thaler Capital, darunter 1000.
~~thlr.~~ so die Kirchenische Erben in solutum ce-
dirt, wie solches die mit der Cämmerey
jüngst auffgerichteten Transaction vom
1. May 1678. mit mehrern besagt.

Alte Stadt Magdeburg.

9. thaler Zinß soll itzo jährl. uff Martini geben
Herr Joachim Dießmann bürger u. brauer
zu Magdeburg von 150. thaler Capital
so aus dem Vormahligen zu Treuenburg
bey der dortigen Renterey gestande-
ne Capital genommen worden

Stadt Pirna.

35. thaler oder 40 fl. jeden zu 21 ggl. gerechnet
als 5. pro cent soll itzo jährl. uff Micha-
elis geben E.E. Rath zu Pirna von 800.
Reinischen Gülden Capital Geldern.

Stadt Zwickau, oder vielmehr jetzo
die Stadt Leipzig.

43 thaler 18 ggl. oder 50 fl. Zinß jeden zu 21. ggl.
gerechnet, gibt jetzo jährl. die Ober Steür
einnahme zu Leipzig, vermöge voriger
Rechnung und vorhandenen acten von 1000.
fl. Capitahl à 21 ggl. welche in anno 1698. von
der Stadt Zwickau gehoben, u. alda zu Leip-
zig wieder zinßbahr beleget worden.

Stadt Leipzig

14. thaler oder 16 fl. à 4. pro cent gibt itzo E. E.
Rath zu Leipzig jährl. uff Michaelis von
400. Reinische gülden Capital.

Langenweddingen

18. Scheffel weitzen pacht soll jetzo jährl. uff Mar-
tini geben Hanß Gützjahr von $\frac{3}{4}$ Hufen
Landes alda vor Langenwedding gelegen.
welche auch die Kirchnerische Erben
in solutum cediret.

Langenweddingen

18. Scheffel weitzen Pacht soll jetzo jährl. uff Martini
geben Hanß Plümicke von $\frac{3}{4}$ Hufen Land
alda vor Langenweddingen gelegen.
welche gleichfals die Kirchnerische Erben in
solutum cediret.

NB. obige beyde Leipziger Posten sind Hr. Augusto [illegible]
de annis 1702. 1703. u. 1704. inclus. assigniret
bis Pao 1701. hatt H. Moller gehoben die Zinß.

Welsleben.

12. Scheffel Weitzen Pacht soll jetzo jährlich uff
Martini geben Heinrich Meyer daselbst
von ½ hufen alda vor Welschleben gele-
gen: welche ebenfals die Kirchneri-
sche Erben in solutum cediren müssen"

Joh. Andreas Ernst.

Stehet bey dem H. Kohlen Zur Lehr uff 4 gl.
Erbenzins.

Das Zirringische Stipendium geniesset der
Stipendiat 3. Jahr. zusammen 180 thl.

Anweisung deren Gelder zu H. Bürger-
meister Heinrich Alemanns des ältern
seel. Erben Stiftung vor studirende Ju-
gend u. arme Freünde, sie seyn Männ-
liches oder Weibliches Geschlechts zu ver-
wende

Alte Stadt Magdeburg

9. thl. 18 gl. oder 13 fl. à 18 ggl. alß 2. procent gibt
itzo jährl. uff Michaelis E. E. Raths der
Stadt Magdebl. Cämmerey von 650 fl.
Capital oder 487. thl. 12 gl.

5 thl. 6 gl. Oder 7. fl. à 18 ggl. gibt jetzo jährl. uff
Thomä H. Christian Danischens gewesen

~~Diese Vorhergehende blätter seyn~~
~~in Kauffmans laden~~
~~aus gerissen~~

297

Diese Vorhergehende blättar
seyn in Kauffmans laden
aus gerissen.

Heinrich [illegible]
[illegible]

Hauß

88 Hohe Edeler

Rh Herrsch

Hund Hochgeehrter Herr

Hundert thaler Hochgeehrter Herr

Tancredi hospitium Hir

Hompesch gnst

Rom Tropea

Blutt Ronny soit

Tamerlan hirqui malli

Tampoo Trimpansee

6 Paar kleine Hemden

an Zin zeüch
12 zin schißlen darunter 2 gr.

7 erdschißlen in der küche

---

2 zin flaschen
4 zin leichter
2 kannen
2 glasene teller
3 blecherne leichter
1 handbecken
1 messingen leichter
2 leder flaschen

144

4 ℔ 14 ℔

6
2
5

11
92
110
9.6

—℔ 4.14.

110
96

14. 4 [illegible]

Herrn

1722 den 28 augusti

georg Strassig hatt

8 faß hergenommen

das faß 16 fl 12 gl

das faß hibraussen

2 faß nie beil

den el 16 fl

~~auff faß gibt er mach~~

~~auff [illegible] 12 fl~~

~~auff ein el gibt man~~

auff den el gibt man 8 fl 12 gl

Ferdinand

Herr

Herr Johann

thl

Anno 1643. die 30. Iunij habe ich Margretha Schüß
Hn. Iohann Brünnmans Wittbe v. Elisabeth Schüß
Hn. Iohann Ulmans Wittbe getheilt unsers ihres sel.
Bruders Georg Schüßen Verlassenschaft.
Und ist Iohann Ulmans Wittbe die erste Tabell zu-
fallen folgender maßen.

(1) Hufen landes uff [illegible] v. [illegible] feldmarck in Invent. n. 1. [illegible] die andere hufe auf [illegible] marck in der andern Tabell gesetzet undt gerechnet uf 300 thl

100. (2) Bey Tomme [illegible] Knobben zu [illegible] vid. Invent. n. 17.

100 (3) Bey Tomnich [illegible] zu Brunsberg vid. Inv. n. 18.

325. (4) An $\frac{3}{4}$ ackers uffm [illegible] felde dafür Heinrich v. [illegible] zu Rodensch[illegible] pacht giebt vid. Inv. n. 20.

100 (5) [illegible] vid. n. 21. invent.

100 (6) Andreas [illegible] zu [illegible] vid. Inv. n. 24.

50 (7) Ein viertel acker ufm [illegible] felde n. 29.

215 (8) An einer halben hufen [illegible] [illegible] jährlich [illegible] scheffel [illegible] n. 6. scheffel weitzen in invent. n: 31.

100 (9) Tile [illegible] zu [illegible] in invent. n. 33.

45 (10) Ein Viertel ackers [illegible] n. 35.

70 (11) Peter [illegible] zu [illegible] n. 38.

Summa 1505 thl

Und weil Hr. Johann Bünnmann forst. weilb. ihrer geh.
bey Daniel Schröter Hr. Johann Ahrmann forst. weilbt.
mit 497. Thlr 5 gr. 6 1/2 d. Erbland gerechen hatt
die frau Bünnmannin aus ihrer Capitall Cassirerschafft,
sr dato den 30 Junij dieses 1643 Jahrs (als der Ahrman-
nin Zugefallen) in bezahlung angewiesen 300 Thlr
an einer hufen landes uffm Schlaßwinter marck
v. noch 200 Thl an einer halben hufen landes uf
Hadstrasser felde vor Magdeburg gelegen, zu Döschdorff
Hiebey ist zu wissen, das ohne dieses alß die frau
Ahrmannin aus ihres Bruders Herrn Georgij ihres
sen forst. Verlassenschafft zu vor aus empfangen
50 Thlr bey Christoff von Dören, 100 Thlr
bey Bernhard Löhlen zu Welsleben, v. noch 100 Thlr
bey denselben item 150 Thl an einer halben hufen
zu Altenweddingen, dargegen die frau Bünnmannin
anderst empfangen laut ihres Tabell Zettels.

Margaretha Schrüß
Johann Bünnmanns
forst. weilbt.

Elisabeth Schrüß
Johann Ahrmans forst.
weilbt.

Verzeügnüß der äckher so Hr. Johann Ale mans hoch. leibs frau Elisabet Schürß, auf dem lande liegen hatt.

1. Dattenwedding – Lebema
St. Berth

ist noch zur richtig die Lüders haben ausgez. storben. die schuld auch.

½ hufen was David Lüders hervrämmt gehet bei dem Mühlendorffern zur lehn auf 6. bys. 21. 1 grosch & und 2 hüner gibt jährlichs 12 scheffel. weitzen und liegt bei Andreas [illegible] hofe

Dieser äckher hatt sie aus ihres bruders Georg Schürß Erb schaft bekommen Bieren

Heinrich Mühling daselbst soll von B. Schürß kindern [illegible] 7. scheffel. vid. p. 28. lehnregister.

Dwondorff

Peter Lütter daselbst soll 7½ scheffel weitzen für 75 thlr capitall und 20 scheffel weitzen für 200 thlr capitall so sie 3 jahr von der frau Mutter [illegible] [illegible] vid. pag. 255. lehnregister

Dalenarschleben.

~~1/4 daselbst hatt Henning Acker zu Dalenarschleben unter den Pflügen gehabt gehet von der Stifft S. Sebastiani zur Lehen auff 2 1/2 Hufen u. gibt 3 Schffl. weitzen n. 8. vid. Schreib Register patris p. 13.~~

Dieses 1/4 acker hatt die Mutter H. Gebhardten für diss feld adiret, der es hernacher H. Kilian Küchler, seinem Bruder für 50 ~~thlr~~ thlr. feld abgetreten.

Döschdorf

1/2 Hufen Landes so dieselbe Mutter von der Frau Zimmermanin auf ihres Landes Erbschafft in bezahlung angenommen und 200 ~~thlr~~. Itzo hatt Hanss Schönerstedt solchen acker unter den Pflügen und gibt davon jahr 12 Schffl. weitzen pacht.

Sonderstädt

~~Hufen landes auf der feldmarck Treyen~~

~~1/2 hufe landes auf der feldmarck Treyen vor Sonderstädt so bey Hanß Knochen hofe gebrauchet wird u. bey der Thumprobstey zur lehn gehet laut~~
117 1/9 ~~des lehnbriefes sub dato den 20 Octob: 1650. n. 1.~~
NB. diese halbe hufe hatt die frau Mutter B. Krahmers
33 Erben in Goßlar der 500 Thl halben so sie schuldig gewesen in solutum abtretten müßen laut der Cession
33 1/9 sub d. p. [illegible] lib:

Seleßenitz

~~1. hufen landes daselbst so bey Eylhardts hofe lie=gt u. bey dem Closter Berge zur lehn rühret;~~

NB. dieser acker ist auch bisher der Krahmerischen Erben in solutum angegeben, und ist ihnen ein neuer lehnbrief darbey ausgereichet worden;

Dorderstädt vid. fol: 258. lehenregister

¼ landes so von ~~Chri~~ Bräuern (itzo ~~Kü~~ Christoff) herrürent u. bei der Closterprobstei zur lehngeschicht befangen der lehnbriefft und consens des lehnherrens über 50 ~~fl~~ fl

7½ schill. welchen pacht vor 50 ~~fl~~ capitall N. 2.

ist noch unrichtig

ist klein der käuff. lich

Dorderstädt vid. fol: 3. lehenregister

~~¼ acker vor Möckern bei Dorderstädt soll jährlich 7. schill. weitzen pacht geben Jochim Meinecken zur lehn u. von Hanss Kotzen daselbst verkaufft, itzo Elias Richter hatt das gutt gekaufft hatt aber bisshero noch keinen pacht abgetragen, wird jährlich Martini mit ½ bz. verzinset N. 3.~~

Sonderstädt

$\frac{1}{4}$ Hufen bey Martin Müllers Hofe daselbst geht
bey der Kirchen zur Lehn, besage Lehnbrieff u. consens
v. 4. ist Landesfürstlich von Welchem Schreiber verreicht
ist richtig u. gibt Hans Götzen Leibbe die Pacht
Sonderst

Sonderstädt

vid. fol: 12. Lehnreg: $\frac{1}{2}$ Bastian Götz soll jährlich 12 Stück Weinzuber,
so liegt auf der Badmund vor Sonderstädt
geht bey der Closter Berga vor 3 bz. jährlich zur Lehn
von Welchen Schreiber verreicht kostet 100 thlr.

Item noch

$\frac{1}{4}$ Land bey Bastian Götz soll jährlich 6 Stück Lein,
tzen [illegible] Baumgärtner Lehnherr u. solches mit sei-
nem consens verpfändet, ist vor 50 thlr ver-
kauft [illegible] wiederkauft.
vid. fol: 258 Lehnregister

Sonderstädt

Ein consens der Lombgrobsteÿ über 257 1/2 thlr
so Joachim Martens schuldig vid. p. 252. Lehnregister

Ein abschied in der Lombgrobsteÿ darinn 80 thlr
Joseph Wassermann Wittbe schuldig worden sub lit. K.

1/4 weder fall sein bey Matthes Kötzen hofe
so die Mutter von ihrem brüder Georg Schüb
geerbet ist noch gantz unrichtig die Lehn-
grobsteÿ alhier ist besehen u. sind 2. alte
1 Lehnbriefe von vorigen Seculo her uf Georg
Paulingen gerichtet. u. sind die Lehnbriefe
Num: 6. gezeichnet.

J.J.

J.J. 3/4 k C. 17/6.

Lüdden Germerschleben.

1 hufe Andreas Eckart zu L. Germerschleben hat eine
hufen auf dem L. Germersch. felde, so die fraw
Mutter von ihrem sel. Bruder Georg Schäfer
ererbet u. bey dem Von der Absterbung auf 4.
bg. jährliches Erbzinß zur lehn verbert ist erkaufft,
hat von ihrem sel. großvater mit 100 thl
vid. p. 318. lehnregister [illegible] die pächte von 23 jhr

Grossenborn

1 hufe daselbst gehet beym Closter Unser lieben frauen zur lehn N. 11.

ist nichts zu hoffen weil man die ecker nit nichts zuerweisen hatt

Grossen Ottersleben

$\frac{1}{4}$ hufen alda 1 Wispel 8 schffl Weitzen, wie auch noch der $\frac{1}{2}$ Wispel Weitzen aus Hans Kerubergers hoffen draucher gehet beym stifft S. Sebastiani zur lehn. Zinset der dechaney 2 schf. W. der hofe aber ist ein beneficy Senioris Alemannorum. N. 12. einfin

Großen Ottersleben

1/4 Acker bey Adolph Mittags hofe n: 13
gibt jährlich 6 scheffel weitzen pacht, gehet bey
der bawmeisterey des Capitels zur lehen und 4 1/2
silbergroschen ist von D. Arnolds für 75 thaler erkaufft
itzo hatt diesen acker Andreas Küster unter den pflug
welcher ihn mit seiner rechten frauen erheiratet.

Hohendodeleben

1/4 Ackers daselbst, war Bergmans Erben verkaufft umb 50 Thl. von Hn. D. Georg Ginberling laut Lehnbrief sub n:7. gehet bey der obedientz Remckersleben zur Lehn, gibt jährlich 4 1/2 scheffel, itzo besitzt Kindorff hat solchen unter den Pflug ist richtig

Der Schoss zu Hohendodeleben gilt 12 ~~thlr~~ 18 d.
vid: D. Weilhelm Christs inventarium. fol: 34.

Hohenwarsleben. ist dem von Marenholtz cedirt d. 19 Aug. 1657

1 Hufe Landes, die helffte gehet bey Hn. Johann Pastor Westphalen zur Lehn, die andere helffte beym Closter Hildersleben laut Lehnbrief sub n. 9.

Peter Rutschen Erben haben solchen unter dem Pflug geben jährlich 18. scheffel, der Closter wird jährlich 10 gr 9 d. Lehnzins gegeben, Hn. Westphalen aber 6 meißnische silbergroschen u. 10 d. nebst 2. Hüner
ist an Doctor Johann Brandt umb 150 Thl. verkaufft von H. D. Georg Zirling. vid. lehnregister p. 4.

NB. Hinder Rtt. hatt meiner Schwester Helena zu der hochzeit bekommen an der halb [illegible] kleidung.

Osterwedding.

2 Hufen landes zu Osterwedding, eine hufe
hatt Heinrich Becker bei Clauß Müllers gutt
erkaufft, die andere hufe hatt der frau Mut-
ter meines [illegible] sel. Bruders Georg Schünemann
hinterlassenen [illegible] angestorben, seind beide
hufen umb 375 ~~[illegible]~~ verkaufft [illegible] Hie-
ronimo Voigt Anno 1657. das geld ist theils
zu meiner Schwester Helenen hochzeit theils
zu ihrer u. der frau Mutter kleidung angewen-
det.

Langenwedding

1 hufe landes vor Langenwedding gelegen, gibt jähr-
lich 1 wispel weitzen, Hanß Schröder daselbst hatt solche
unter dem pflug, gehet bey denen von Lindern zu E.
dalz jährlichen auf 10 gr. zu lehn, ist verreicht [illegible] Wilhelm
Schünem.

Neuendorff unter dem ambt Wanzleben

1 wispel halb weitzen u. halb rocken, laut lehn u. gerichts consens

Grossen Rodensleben

1/2 Jochim Becker zu G. Rodenßleben 9 scheffel weitzen
pacht kosten 100 ~~thlr~~ fol. 1. lehnregister
gehet beim Closter Hildeßleben iehrlich Martini tag
für dritthalb schillinge Magdeb. werung zur lehn.

1/2 [illegible]

1/4 landt bei Peter Mönchen Meierhofe so die frau
Mutter von ihrem bruder Hr. Georg Schultzen ererbt
fol. 1-22 gehet bei den schreiber [illegible] lehn zu Belz zur lehn
für 5 gl. 6 d. [illegible]

1/4 landt Hanß Wackernagel zu G. Rod. 6. scheffl. weitzen

1/4 landt Hanß Wackernagell davon iehrlich 6 scheffl. Rocken
dieser halben hufen landt vid. regist. 371.

Grossen Rodensleben.

1 hufe landes daran gibt Henning Schlicken dorf
zu Gr. Rodenßleben jährlich 1 Wispel weitzen pacht
ist wiederkäufflich verkaufft umb 200 ~~thlr~~

ist itzo H. Barthaldo Lindemann vor hauß Zinß
verhypotheciret;

H. Rogetz

27 thlr. 12 ~~groschen~~ an 30. goldfl. gibt jährlichen das
Altenhaldenslebische hauß Rogetz, alß altväterliche ein
wiederkäuffliche Zinße was 600. goldfl. jeden zu 22 gl.
angeschlagen gerechnet ist ex haereditate fratris Hr.
Georg Schulenburg an die Frau Mutter kommen die
wiederkauffs verschreibung ist datiert Magdeburg
am Palmtage Anno 1522. 600 gfl. machet
550 thlr.

Rodensee.

$\frac{3}{4}$ acker darvon gibt Heinrich Schultz 1 Wispel. ins Stifft. gehört bey der Obedientz Remkersleben, deren Obedientiarius itzo der H. Senior im hohen Stifft Herr von Danckelmann ist zur Lehn u. hatt diesen acker die Frau Müller von ihrem seel. bruder Georg Schüßen ererbet u. ist von ihrem Großvater H. D. Georg Zierberling erkaufft worden umb 325 thlr.

Eine halbe hufen landes gehört in Samuel Ottenstädt Lehnschafft u. hatt vorhin die alte Stadthalterin Johann Hügsdorffs beide darvon pacht gegeben als nemblich 7 $\frac{1}{4}$ B. Schüß Kinder erster ehe

Stemmern

n. 21. ¼ daselbst so Hanss domeyer inder der Pflug hatt, gibt iährlich 8. schefell weitzen gehört bey m stifft S. Sebastiani Zur lehe iährlich Maritz 3. by. Mayd. lieferung

n. 22. ½ viertel ebendaselbst gehört bey hardtstro in der Nev stad Zur lehe für 25 d iährlich ist verkaufft umb 86 fl.

Num. 23. ¼ daselbst so von lalen hellinig gereüttert u. iährlich mit 6 schefell Rocken verpachtet weind gehört bey stifft S. Sebastiani Zur lehen.

Boglen.

~~1 gulden so Andreas Weer Niderstetten in der der Pfleg hatt u. der frau Wittwe auß ihres großvatters Erbschafft angefallen ist verhypotheciret u. gehört beym Closter Braga für ...~~

Vide neue libro p. 108. 109. et seq.

Diese post ist mit 200 fl capital eingelöst besage transaction den 21. 7bris 1663

[illegible]

1/2 hufen gehet bey der Dombprobsteÿ zur lehn
besage lehnbriefs sub dat. 10. [illegible]
ist der Frau Mutter angestorben gibt 6 scheffel
weitzen pacht

ist gantz unrichtig

~~Welschleben~~

~~$\frac{3}{4}$ hufen daselbst vermöge der wiederkäuflichen~~
~~verschreibung gibt 12 scheffel weitzen auch 2. gerst~~ N. 14.
~~bey den Alermännern zur lehn auf $2\frac{1}{4}$ fl.~~

~~$\frac{1}{4}$ gehet bey denen von Mellendorffern zur lehn besag~~
~~der lehnbrieffe und consens N. 15~~
~~ist wiederkäuflich und gibt 2 gr. lehnzinß~~

Hans Maß ~~[illegible]~~ daselbst gibt die helffte [illegible]

Dieses wider hatt der Domherr Georg Jub. von
Marschall oder einige geistliche Vorsorge zu sich
gerissen 1662. darwegen ist bey dem hochwürd.
Domcapitul process mit ihm geführet.
Es sind Lehnbrieff und einweisungen vorhanden,
vom 19. Aug: 1651.

Magdeburg

18 gl. an 1 fl. Lehnwahrgeld an einem hause in Sudenburg, itziger possessor ist Christian von der Brücken, vorher war B. Vieberlingen, sehr ist iährlich Ostern betagt vid. lehnregister p. 14.

18 g. an 1 fl. von Hanß Hundhacken Erbschaft bey S. Ulrichskirchhoff iährlich auff Ostern betagt vid. pag. 15. lehnregister

Osterwedding

18. Schfl Weitzen Martin Helwig von ½ hufen
landes vor Osterwedding so er hinter der Gellung
hatt jetzt beym Closter Berge zur lehn und
zweydrittheil halb bz. vid. v. 16. lehnregister.

d: 31. Xbris 1662. hatt dieses wieder die mutter
umb 75 ~~thlr~~ thlr an Peter Albrechts bürgern
zu Grosen Saltz verkaufft.

Originall Verschreibung über 600 Rt. auffs hauß Rigg[?] Num: 27.

die briefe wegen des Hofs zu Dehlen u. Brüggendorff in num: 28.

Verschreibung über 100 gl. auff Redings hoffe zu Dülldorff Num: 29.

briefe betreffend, 100 Thl die Dominus Knobbe zu
Stammern schuldig Num: 30.

Briefe darbey ein abschied in Sachen Calbe wegen 22 Thl
vor rast und 100 Thl haubtsumma, so Hans
Ziegelmacher zu Eichendorff bezahlen soll. N.31.

Briefe betreffende 100 Thlr so Voss[?] starck
bezahlen sub Num: 32. sind mit 50 Thlr abgelegt

Closter Berge consens über Henning Brecht[?] gar-
ter zu Osterwedding über 172 Thlr sub num: 33.
Wiedemans ein consens des Closters Berge über 126 Thlr sub num 34.
Matthias von der Schulenburg consens auff 100 Thlr
so Hl. Johann Alemann, Hl. Peter Richtern zu ...
verschrieben [illegible] sub num: 35.

Hans Oltzen zu Brumby Verschreibung sub num:

der Zeügnis etzlicher pasch äcker von
Hr. Johann Altmans. verlassenschafft
so theils bey der stad theils abgelegen sein

3.

Bömickerbeck

2 thlr. 6 gl. die Conrad Schraderin w. 2 schock Wei-
zen Kohl von 1 grosse Kirschen aufm Kotzstorfer
felde gelegen. gehet beym Closter Breyer zu Zins
jährlich auf 6 grosse K. von der d. Tessnische Moritzen
Johann Altmanns Mutter verordnet. Capitall 40. thlr.

Bevenburg

Auß der Fürstlichen Brandenburgischen Renterey wird
jährlich gegeben 15 thlr 5 gl. auff Lichtmessen
betagt diese werden also abgetheilet
5 thl für Johann Altmans Erben, sonst von Moritz
Altenwalden erkaufft umb 75 thlr
5 thl 5 g. Michael Pomarij Erben.
2 1/2 thl Doctor Brandt zu [illegible]
2 1/2 thl vorhin die Jacob Rodische itzo wird es unter
3. Johann Martin Altmans Erben getheilet.

Summa 15 thl 5 gl.

verte pag. seqn. auf 15 thl 5 gl. zu theilen

B.

Berenburg in Termino Assumptionis Mariae be-
tagt 15 fl 5 gl. die werden also getheilet

7½ fl 5 gl. L. Ebeling Almosen itzo B. Iohann Mar-
tin almanns Erben

2½ fl I. Bernindt zu Goßlar

5 fl Pomarij Erben

Summa 15 fl 5 gl.

Von beyden terminen 30 fl 10 gl. jährlich

Beiern

13 gl. 4 d. de 8. bäume von 8. morgen ackers iten

6 gl. an statt 2 hüner: geben Thomas Winckel, Luar
Mühling u. Valtin ...   facio fl, 13 gl. 4 d.

Beiern A

Calbe.

1 ßl. an 8. hünern auß dem Zehenden zu Calbe so auf 4. consens B. Lemmen von seinem bruder Martin Lemmen erkaufft vid. o. 301 lehnregister.

Fermerßleben

4 ß Schfl. Weitzen soll jährlich geben Jochim Frose
so vorhin Hl. Frantz Schmiden in der theilung zugefallen,
hernachmals aber von Johann Alemann erkaufft
vor 50 thlr.

G.

G. Ottersleben

Peter Schmid itzo Bernhard Meyer so Peters Schmids tochter geheiratet soll

20 schffl von 1/2 hufen landes bei der Holtzburger zur lehn gibt keinen Zinß.

20 schffl von 1/2 hufen landes gehet zur lehn bei der obedientz S. Sebastiani Zinset 5 bz. u. 2 hüner

20. schffl von 1/2 hufen landes bei dem Pastor zu großen Ottersleben zur lehn zu rende Zinset 10. bz.

10. schffl von 1/4 acker gehet beym corpore S. Sebastiani zur lehn u. Zinset 2 1/2 ß. 5 groschen u. 1 hun.

Summa

2 winspel 22 schffll leinsaat thut 1 3/4 hufen ackers.

Dieser acker ist verkaufft umb 555. fl. 18 g. 4 d.

Hohen Wansleben.

10. Scheffll soll Peter Dürschen rocken von 100 thlr capitall so ich ihm 15 Febr: Ao 1625 uff des Herrn der Schulenburg als gerichts herrn consens vorgestrecket. vid. p. 272. Lehnregister.

Item

Hans Piltz daselbst soll 6. scheffll rocken und 6. scheffll habern bracht jährlich eine hufe acker uff 7. Michaelstag so er mir abkündiget laut des Herrn der Schulenburg consens. umb 144. thlr. 4. g.

Köthen.

Anhaltische Cammer zu Köthen.

10. fl. Magdeb. Wehrung 18. gr. uf iden fl. gerechnet
gibt die Cammer zu Cöthen jährlichen uf Martini
in das nemliche Zwingische Stipendium geschlagen werden
daraus jährlichen geben 7 thlr 6 g. vid. p. 276. Lehnregister.

Neustadt Magdeburg

Aufm Fyschleber felde liegt eine breite acker von
20 Morgen so vor diesen bey Brunnmanns hofe ge-
wesen v. 1. lo. 18 schffl. laritzer pacht gegeben, in B.
Spörlings Erbschafft seind unterschiedlich ausgetheilt
vid. Schoßregister p. 26. ist nach dato disputirlich
die frau Brunnmannin v. die Lohmann Erben be-
kommen beyde zusammen jährlich 14 schffl.

Altstadt Magdeburg

8 gl. anstatt 6. gl. gibt Matthias Kleinschmidt von ¼ acker
uffm Cromitzer felde gelegen, welcher von B. M. Lohmann
Schwiegern her ist erkaufft umb 6 thlr. 16 gl.

Hl. Rathman Caspar Schlüters frau v. ihr brüder seind besitzer.

Magdeburg Altstadt

E. E. Raths der Stad Cämmerei alhier.

Den 27 Xbris Ao 1627. bey der Cämmerei [illegible] jährlichen Weinachten 1628. anzufangen 5 pro cent belegt auf 5 jährlich — — 500 thlr
die Zinsen machen jährlichen 25 thlr

Item den 15 Aprilis A. 628. bey der Cämmerei belegt zum anlehen wegen des hauses 200 thlr
vid. p. 24. lehnregister

6 gl. 8 d. an 5 bg. Hanß [illegible] hatt Caspar [illegible] stiftische [illegible] von 4 ackern uf [illegible] zu [illegible] von B. M. [illegible] für und 5 thlr 13 gl. 4 d.

H. Burgm: [illegible] ist darmit beliehen u. hatt solche acker von Hanß Hoffman des [illegible] alhier erkaufft. p. 303.
Lehnregister

Cz. Ottersleben.

Dessen Schmied itzo aber Borchard Dressler welcher
dessen Schmieds tochter geheiratet soll jährlichen
9 Schffl. von ¾ ~~acker~~ Lubacker gehet bey der Schen-
burgern zur lehn, u. ist Heinr. Ensel auff Daniel
Springsel fort. Erbschafft her u. hatt geben 1. Wispel
u. 6 Schffl. Weitzen, saget davon, sonst in der
Müllenmarckt 6 Schffl. mit Streit erhalten, die
obengenante Schffl. seind H. Frantz Schultz bürgermei-
ster Hauß Frauen in der Theilung zugefallen, die
Johann Ahlmann hernachmalß an sich erkaufft laut
der Schöppen ratification umb und vor 112 ~~thl.~~ 12 gl.
hernachmals Johann Ahlmans Erben, u. D. Ahlman
bürgermeisters tochter inderadet part 15 Schffl. davon
bekommen 1. Wispel u. 6. Schffl.

Z. Ottersleben

Frantz Lentz daselbst soll jehrlichen 18 schottel
weitzen von einer halben hufen landes bei den
vicarien S. Chatarine im hohen stifft zur lehn
erl. 5 gr. 4. 3 d. vide fo. 265. lehnregister

dieser acker ist von den vormündern Johann Alb
manns kinder der Conrad Schneiderin wegen ihrer
forderung auf bezahlung angegeben,

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Welschleben.

6 g. 8 d. an 5 bey Hanss Dürdreich daselbst soll jährlich von ½ hufen landes so er von Hans Dürstag bekommen. kompt 5. ~~ßl~~. 13 gl

Andreas Dürstag ist darmit beliehen wohnet zu Welschleben.

Walschleben

~~Simon Schnock daselbst soll jährlichen~~

~~9 ₰ 1 Kettel von 1/4 acker so er verkaufft umb 60 thlr~~

item

2 gl. 6 ₰ an 2 hr. Simon Schnock daselbst von acker ist à proprio verkaufft umb 60 thlr.

Hl. D. Heimbürger ist darmit belehnet und ist vom Hl. Melchior Dachsarben derselbe verkaufft

8 H. Peter Hamel an statt 6 hr. von 1/2 hufen landes hatt noch einer sohn Peter Hamel genant. verkaufft umb 6 thlr 13

der acker ist Hl. D. Heimbürgern verkaufft die erbzinsen bleiben der Gemeinde zu geben;

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

		Thlr	gl.	d
1.	debita welche ich schuldig Ao 1631 auffgezeichnet Gott erlöse mich gnädiglich davon, Amen.			
1.	H. Ascanio Luttenadern soll ich vermüge seines übersanten aussZugs sammt interesse geschlagen biss 10 Maij Ao 1630 — — — —	774	23	
	muss aber doch in meinem haussRegister nachsehen ob ich sieder der Zeit mehr darauff gezahlt.			
2.	Hans Pantzern soll ich Von D. Erasmi Winckelmann herrührende — — — —	400		
	hierauff wird er auch etwas sieder Ostermess Ao 1629 Zinss fodern;			
	Jn dem 212 oder 216 Thlr hatt er laut Meiner abrechnung hierauff wieder empfangen. Rechbuch p. 46.			
3.	Her D. Oltmanstedten vermüge meines verbranten registers entlehent 100 Thlr darauff gezahlt 50 Thlr den 25 Novemb: item 11 gl. à 30 gl. Thlr 13 3/4 Thlr —	56	6	
	Noch 10 Thlr in Magdeb. gethan nach der eroberung			
	Restirt	46	6	
	diese 46. Thlr 6 gl. übersandt den 18 Julij Ao 1631			

		Thlr	gr.	d
4.	Gregory Uhrwitzen halber in Michaelis Meß 1628. von Stolberg in Leipzig empfangen — —	300	—	
	Item Zinß de 629. 30. 31. Michaelis einschließ —	54	—	
5.	In der Petri Pauli Meß Ao 1628. zu Braunschweig wegen Capitalen Reichard von H. D. Hyeronimo Str[illegible] aufgenommen — — —	270		
	Welches gelder Thomas Braun zahlt mit 3 Thlr abzug pro [illegible] ich empfangen 267 Thlr.			
6.	Johann D. Walter soll ich zahlen wegen des übergeschickten Wechsels des H. Abts zu Halberstadt, so ich [illegible] wegen des zu Rathhause geholenen [illegible] albereit geklaget soll es itzo wegen Magdeb. in [illegible]			
7.	An H. Peter Geisslern soll ich für aufgenommen 4 ducat 4. [illegible] daran er wolle nehmen will in Ao 628.	36	21	
8.	Den 15 Julij Ao 629 von Reichardt Damm in Halberstadt aufgenommen 100 Rthlr darauf doch hinwieder bezahlet ich ohngefehr ein 100 Thlr bleiben so ich meiner frauen Ao 631. zugeschicket zu zahlen von den 300 Thlr so ich [illegible] in Magdeb. [illegible] ist nochmals gezahlet 4. habe ich meine handschrift wieder abgelöset			

Thlr | ß | ₰

9\. Hanß Carstens in Hamburg soll ich für Wechseln Ao 625 hergeben, noch pro resto — — 1214
ohne den Zinß

~~20\. H. D. Büschlein bin ich laut meiner rechnung schuldig ... Wollen statt ... daß die Wolle ... so die ... empfangen ... ... empfangen ... Buch ... ... 500 ... ... zu Wollen ... ... sich — — — pro 425 | 10
Er ... über die 1300 Thlr schuldig~~

Dieser ist von H. Büschlein ins erben Ao: 165_ d. 21. Octobr:

gezahlt vid. Transaction pag 185. dieses buchs

11\. Heinrich Stamers Erben in Hamburg soll ich an Capitall jährlich mit 15 Thlr zu verzinsen d' a Jacobi 250
Ao 625 als 500 Thlr vor Wolle — — 30
item 15 Thlr die Rente a anno 625-26-27-28-29-30
31\. Jacobi betagt — — — 90
Muß aber der obigen 30 Thlr nach recht. in meinem ... register nachsehen

Summa 370 Thlr 370.

12.	(1) H. Johann Stampeln in Hamburg soll ich altes rest Verlachten —	483	19
	(2) Noch für Wachsen 19 Xbris Ao 1627 genommen —	2929	22
	(3) Wegen Obrebacher soll ich noch Capitall — —	1500	—
	Zinß von 10 Xbris Ao 1627 biß 10 Xbris Ao 631 thut 4 iahr 8 p cento — —	480	
	(4) noch auf d. silbergschaud — —	1000	
	Zinß von 10 Xbris Ao 1624 biß 10 Xbris 631 thut 7 iahr iährlich 80 thl thut 560 thlr hiervon zahlt 60 thlr restirt Zinß Zuzahlen	500	
	noch welches er wegen Wechsell ist zurück gegangen —	135	
	Summa	7028	17
	Diese post ist abgezahlt Ao 1652 d. 12 Aug. vid. pag. 15 hujus libri		
13.	Joachim Stampelss zu Hamburg Senior den 19 Xbris Ao 1627 — — —	708	16
	Will auch Zinß haben		
14.	H. Otto Ebeling zu Hamburg d Ann 627 —	275	

		Thlr	gl	
15	Jochim Stampels Seniori soll ich d. Ann. 627.	286	,,	
16	Jürgen Grabrand her Hamburg soll ich an seinem rechnung 992 Thlr 20 gl. darauff bey gezahlt vermöge meines registers 67 Thlr restiren —	925	20,,	
17.	Hieronimo Peters soll ich laut 2 Rechnungen de Ann. 628. et 629 — — — —	237	3,,	6,,8
18.	Hansen Alom zu Leipzig soll ich laut 2 Rechnungen — — — — —	408,,	22,,	
19	Dominico Graschelten soll ich wegen d' ausszügen noch zahlen — — — —	252	15,,	
	Vid. in grossen buch in schwartzem leder fol: 154.			
20.	Werner Kalmey soll ich wegen der Graffen zu Barby d. Ann. 624. et 625 so mir die Graffen übersand jährlich 60 Thlr — — —	120	—	—
21.	Hanß Zippel in Leipzig soll ich ohngefehr muß aber ein special außzug haben, der sieben stuckt mir der thunds	100,,		

		Thlr	ß	₰
22	H. Thomas Braun in Braunschweig soll ich laut der außzüge — — —	256	6	4
23.	D. Hanß Metzeln zu Hessenhalb soll ich Capitall à parte hereinzunehmen — — —	750	—	—
	Zinsen Ostern jährlich 45 thlr darauff aber allewirit 58 thlr empfangen müste also auch von Ostern Ao 1631 5 thlr Zinß geben			
	Dieser rest ist gezahlt u. eine transaction aufgerichtet vid. pag. huius libri pag. 140. & seqq.			
24.	Altwarmbholtzen soll ich Capitall —	1000		
	Zinß de ann. 629. 630. 631. term. Ostern 6 thlr pro cento	180		
	hierzu einer Kuhlmann 200 thlr Capitall und 12 thlr Zinß und Otto Zerrich 200 thlr capitall u. 12 thlr Zinß jährlich daß übrige alß 600 thlr Capitall u. 36 thlr jährlichen Zinß zahle ich			
	ist verglichen und bezahlet per matrem			

25 Jost Kniestedt soll ich an Capitall — — Thlr 800
hiervon ist 50 Thlr 1663 vergliechen p transactionem
Zinß davon wird mehr de anno 630 et 631. — 96

26. In das Altmännische stipendium restier ich capital 75
Zinß davon ist bezahlet

27. In das Dyringer stipendium restier ich an Capitall 84
Zinß davon

28. Der Cölmann in Magdeburg soll ich de termino
Ostern Anno 630. 550 Thlr am Capitall und
33 Thlr Zinß hiervon zahlt 60 Thlr pignore
so ich in B. Brauns hauß gesand u. 43 Thlr in die cam-
mer eingewiesen restier derohalben de Ano. 631. Ca-
pitall Ostern — — — — — 450
Und der Zinß davon — — — — 27

dieses ist gezahlt aus der Calbischen Zehnden

		Thlr	gl	d
29	~~Andreas Erhard dem Sauber[?] soll ich vermöge über-sandter rechnung — — — — — —~~	202	18	
	Zu beiden laden Register in folio gemachet [illegible] und schreiber so viel weg hatt daß ich ihm über 30 Thlr wohl nicht schuldig bleibe			
30.	Jost Weber der [illegible] verbleibe ich schuldig vor verkaufte felle 292 ½ Thlr Worauff aber Jost Wolff 100 Thlr empfangen davon aber 14 Thlr wie nachher Wollners[?] sind zurück wieder gesand den marco gesetzt	206	12	
31.	Den 18 May Ao 629 soll ich der [illegible] zu Otten an Capitall 495 Thlr solche Zinsen a 18 May Ao 629 biß 18. May 1631. 2 jahr 6 p cento bezahlt			
	Summa	555		
	Stehen also was ihr noch zufordern — 39 Thlr			
	Summa	594		
32.	Noch soll ich Reinhardts geld, so ich auff rechnung meiner schuld zu mir genommen auß dem Lauer[?] kasten —	174	—	—
	Wie solches postmeister in Leipzige Ostermeß register Ao 629 zu sehen			
	Zahlt hierauff 25 Thlr [illegible] geld Christoph [illegible] Proviant Verwalter			
	Summa Summarum	20656 Thlr.	17	

der Gätgen ihr begräbnis aus ge gäben

der pfetzer — — — —	~~[illegible]~~	13	
dar steinesr — — —		3	
der Hirdr — — — —			8
der bandt — — — —			9
dar Jüng — — — —	2		
der bandt — — — —	2	9	6
der säfferint — — — —	1		
noch vor aller handt weg — — — —	7	18	
	—	5	6

Ul Hachenmeister hat gemacht
vor mir 1 rock und wammes
vor Regina 1 rock und wamms
vor Heinrichen 1 wester
vor meinen brüder 1 par hosen
vor Ambrosigen 1 par hosen
Maria dortgen ir schwein leib
lengen gemacht
1 wammes vor Maria dortgen
1 deto vor Mir
1 rock vor Mir
1 schweinleibgen vor Johan gottlieg
nemi selbst vor Maria dortgen
1 schweinleib deto
1 latz deto
1 schweinleibgen vor mir

Sl sachen der schneider
hat gemacht
vor Johannes | fütter hemde
neh - - | par hosen
den heren heir fütter hemde geflickt
noch hosen und westen vor ambrosen
1 par hosen den seligen
1 fütter hemde vor Johann [illegible]
1 par hosen dito
1 brust duch dito
vor ambrosen 1 [illegible]

1722 [illegible]

1722 den 8

20 21 dichs laken

30 handtücher dicher

9 bet laken

4 büntscholdig biren

9 bet biren

16 hemden vom fahren

27 kinder hemden

11 hemden vom herr

4 weißedig biren

16 frauen hemden

4 düchen und 4 kelfter

10 Mans halsdüchen

73 baumwollen ditto

14 musselinschen kinder düchen

11 ober frauen binder

4 Ober Hemden über St
14 Ober Handtücher [illegible]
1 langen Handtuch

rtlichen unsers seligen hl
herrn sollarium brüder
schaft der bruderschaft
haltens noch nicht bekommen
6 jar das jar 6 kr 36 kr

1713 in di bleige gedan

7 grobe hemden betzibiren
5 flechzen be[illegible]biren
3 altgemeine hemden bettlaken & in allem
6 flechzen 9 hemden dechslaken
13 Mans hemden
13 frauen hemden
7 flechzen bettlaken
8 hemden vor ie herchrist zamen
10 vor Maridortzen |2
7 vor Claustzen |2 |0
13 altagische handücher
9 blaue |3 weise kissebiren
16 baumwollene Mans halsdücher
12 mustel dücher deto
6 mustel dücher vor ie her christ zamen
4 baumwollene deto
14 mustel dücher frauen halsdücher
17 par halbarmel Manens
1 ober hemde
3 schiertzen weise
1 [illegible] hemde

3 halb hemden 3 halbhidern vor mir

1 halbhidern vor manidorst gen

4 par hands manschetten vor mir

1 par deto vor manidorst gen

2 par ärmel vor mir

1 par deto dorst gen

14 mitzen vor mir

6 vor manidorst gen

14 schurtzen

5 halb dücher vor dorst gen

~~19 haf~~ 19 halbhiden

2 par handschen

10 par hands manschetten

5 lanken handücher 5 handücher

5 grozen betlaken

1 disch laken

1 strick laken

6 kissen biren 1 mir bette biren

Diese rechnung habe ich Ao 1655. Hl. Burgmr [illegible] [illegible] überhand aber nicht [illegible] acceptiren [illegible] [illegible] auf folgende blatt [illegible], darauf die rechnung [illegible] anders Verzaichnuss der [illegible] [illegible] Ao 1653. 54. u. 55. restiren

Ntl.	fl.	xr.	
1.	12	3	(1) Vor 3 viertel ackher ufm [illegible] feldt gelegen 1 fl. item vor einer halben hube ufm [illegible] feldt gelegen, 1 fl. vid. p. 29. mein [illegible] büchlein
—	14	6	Vor 12¼ morgen ackher ufm [illegible] feldt [illegible] [illegible] vid. mein [illegible] büchlein p. 31.
—	14	1	Vor 13 Morgen ackher ufm [illegible] feldt so zuvor Hl. Matthis Lütter[illegible] gehabt [illegible] [illegible] vid. p. 31. mein [illegible] büchlein.
—	18	9	Vor einer ~~[illegible]~~ gantzen hube landts ufm [illegible] feldt die [illegible] hube genant zuvor Matthis Lütter[illegible] hat solche gehabt. vid. p. 33. mein [illegible] büchlein
6	—		Zehend hüner zu gelde

	fl.	ß.	₰.
Von einer halben hufen landts ufm Tromnitzer feld von Kaspar Anna Schultzen erkaufft —	—	18	9
vid. mein außzug büchlein p. 33.			
Von einer halben hufen ufm Tromnitzer felde so Paul Pauls seiner frauen wegen verkaufft —	—	12	6
Item 3/4 von einem hun —	—	2	—
vid. p. 35. mein außzug büchlein			
Von einer hufe so zuvor M. Cunow Pastor zu Wandleben gehabt —	—	15	—
Item ein hun —	—	3	—
vid. mein außzug büchlein p. 36.			
Von einer halben hufen ufm Tromnitzer feldt so zuvor Michael Dinckler gehabt —	—	18	—
Item von einem hun vid. p. 36 mein büchlein	—	3	—
Von 3 1/2 viertel ufm Tromnitzer felde so zuvor [illegible] erkaufft ~~Michael Dinckler~~ gehabt —	—	20	—
Item ein hun —	—	3	—
vid. mein außzug büchlein p. 36.			
Von 1. viertel acker ufm Tromnitzer felde so Hans Hoffman der [illegible] verkaufft —	—	6	8
Summa 1653 —	7	21	6
Summa 1654 —	7	21	6
Summa 1655 —	7	21	6
Summa summarum	23	16	6

Verzeügnüs dreijähriger lehenzinsen von Anno 1653. 54. 55.
so den 27 Feb: 1656. Hl. Burgerm: Lentken ich Martin Al-
mar quittiret. nicht aber wie ich in meines vaters seel. lehnregi-
ster befunden, sondern wie Hl. Burgerm. Lentken seinen be-
haben nach ausgesetzet wie wegen ich mich expresse verbehal-
ten in künftigen jahren nicht also zu passiren lassen, nach
so den acker wegen strittig verfallen ausgesetzet sein, biss
auf künftige bessere nachrichtung, die rechnung aber über
welche ich Ao 1656. den 27 Febr: quittiret lautet also wie fol-
get.

	fl.	d.	
—	14.	6.	(1) Von 12 1/4 morgen acker ufm Trommitzer felde itzo Hl. B. Lentken so zuvor Hanss Jornitz der junger gehabt vid. p. 178. lehnregister mein auch itzig büchlein vid. p. 31.
—	14.	1.	(2) Von 13 Morgen acker ufm Trommitzer felde so zuvor Hl. Matthias Lutterot gehabt bei dem Hand Rodemeser vid. lehnregister p. 179. mein auch itzig büchlein p. 31.
	~~4.~~	—	~~von 2 hünern~~
—	18.	9	(3) Von einer ~~freien~~ sufen landt ufm Trommitzer felde ~~[illegible]~~ die Schröder jetzt nennt solche der Hl. Matthias Lutterot gehabt ~~vid. lehnregister~~
—	4.	=	Item von 2 hünern vid. lehnregister p. 182. mein auch itzig büchlein p. 33.

	thl.	gl.	d.
(4) Von einer halben hufen landes ufm Tronnitzer felde, von Frauen Anna Schultzin erkaufft, vid. lehnregister p. 183. mein v. p. 33.	—	18	9
(5) Von einer halben hufen landes ufm Tronnitzer felde, so Paul Paris seiner [illegible] erkaufft —	—	6	—
Item 3/4 ~~3 drittel theil~~ von [illegible] hün Von Anno 54. v. 55. vid. mein [illegible] buch p. 38. lehnregister p. 186.	—	1	6
(6) Von einer halben hufe ufm Tronnitzer felde so [illegible] Michaell Künckler gehabt —	—	18	—
Item [illegible] Hüner fol. 185. lehnregist.	—	4	—
(7) Von 3 1/2 Viertel ufm Tronnitzer felde so [illegible] erkaufft —	—	9	—
Item von einem hün — vid. lehnregister p. 189. mein [illegible] buch p. 36.	—	2	—
(8) Von einem Viertel acker ufm Tronnitzer felde so Hans Hartman der [illegible] erkaufft vid. p. 303. lehnregister. mein handbuch p. 28.	—	6	8
Von Anno 1653. macht —	4	21	3
Von Ao. 1654. macht	4	21	3
Von Ao. 1655. macht	3	3	3

Summa 13 ~~thl.~~ 21 gl. 9 d.

[illegible] 1656. d. 27. Febr. [illegible] abgetragen mit

13 thl. 13 g. 9 d. n: (6) ist mir [illegible] nicht [illegible]

in künfftiger rechnung muss [illegible] werden

Rechnung so herr D. Otto Brüchsen mit Christian Alemann zu Zscheiß gehalten;

Weil Anno 1648. der Zehendt zu Brymsdorff trie-
treulich zu geben angefangen worden, haben sie
gegeben laut der contract Zettul;

Ao. 1648. 1 Wispel Weitzen 1. W. Rocken 1. W. gersten
Ao. 1649. 1 W. Weitzen 1 ½ W. rocken 1 ½ W. gersten 1. W. habern
Ao. 1650. 2 W. Weitzen 2 W. rocken 2 W. gersten 1 W. habern
Ao. 1651 4 ½ W. Weitzen 4 ½ gersten

Thut

8 ½ W. Weitzen à 22 thlr. ist 187. thlr.
4 ½ W. Rocken à 20 thlr. ist 90. thlr.
9. W. gersten à 12 thlr ist 108. thlr.
2 W. habern à 9. thlr ist 18. thlr

De anno 1652. 5 W. Weitzen à 10 thlr ist 50. thlr.
5 W. gersten à 12 thlr ist 60. thlr.

De Anno 1653. 5½ lb. ~~Ambergries~~ Limitten à 12 Thlr ist 66. Thlr
5½ lb. grey tuch à 7 Thlr ist 38.½ Thlr

Summa 617.½ Thlr.

An dieser Summa hatt Herr Christian Aleman auf zwey Vier theil und fünft theil haben Bürgermeister Johan Martin Almanns Erben, kommen also zu Herrn Christian Almanns antheil

2[illegible]4. Thlr.

Hierauf haben wir uns heüte dato untereinander berechnet, und die alte rechnungen cassirt, also daß Herr Christian Almans Erben darauf empfangen 195. Thlr 20 gl. welche von obiger Summa abgezogen, bis ich O[illegible] verbleibt ihm 7[illegible]. Thlr 4 gl. schuldig bleiben,

Darauff ihm sofort baar bezahlet 30 thl. bleiben
ihm noch rund 48. thl 4. gl. hergegen hat er sich ins
künfftige abzuziehen die Zinsen, von denen vor
ihme zu seinem theil verschossenen Ottersle-
bischen und heimischen lehnwahren;

Und was nicht alles was noch von dieser gesetzten
jahren in abgang kommen mag, die versprochenen Zehende
von ausständig verbleibenden einkommen solte
müssen, solle auch deducirt werden;

Welches also heute dato richtig miteinander abge-
rechnet und vollenzogen; Signat. Magdeburg
den 11 Novembr. Ao 1653.

Otto Gericke

Zu urkundt hab ich dieses mit eigener handt geschrieben, unter-
schrieben u. mit meinem angebornen Pitschaft verwahret, u.
auch d. herrn: H. Bürgermeister Otto Brinckern, herrn
Albrecht Diederich von Syborgen u. H. Peter Kinder als
meine nahe anverwandten, u. gute freunde dieses mit
zu unterschreiben gebeten, So geschehen Magdeburg
den 26. Febr: Anno 1656.

(L.S.)
Otto Brincker
als Zeuge m.p.

(L.S.) Albrecht Diederich von
Syborg tanquam testis m.p.

Peter Kindt Zeuge m.p.

(L.S.)
Martin Kremer m.p.

Martini Alemanni rechnung von den 25 Aprilis des 1656 iahres an bisß auff den 25. Aprilis des 1657 iahres

I. 52 wochen tischgeld wöchentlich 30. ggl. macht iährlich — 65 thlr.

II. dieses iahr über geliehen — 8 thlr. 6 ggl.

III. über seinen tisch kamm getrunken von der Zeit an bisß auff Iohannis u. also fast fünff viertel iahr — 12 thlr. 5 ggl. 3 d.

Summa — 85 thlr. 11 ggl. 3. d.

Hierzu kömpt das ander iahr

I. — 22 wochen von den 25 Aprilis an bisß auff Michaelis machen 27 thlr. 12 gl.

Summa 112 thlr. 23 gl. 3 d.

Michaël Wendler.

NB. hierauf hab ich quittiret, folgenders gezahlt.

Daß Ihr Excell: Herr Michaël Wendler SS. Theol: D. u. P.P. mein hochgeehrter Herr Schwager nebst E. E. Rathß zu Magdeburg mit ihrer Cämmerey Insiegell bedruckten auch vnterschriebenen schein so sie mir ertheilet die hundert u. achtzig Thlr auß dem Zieringischen Stipendio freündlich nicht abschlag solche 180 Thlr hatt gereichet u. abfolgen laßen.

1. Sechtzig u. fünff Thlr. vom 25 Aprilis deß 1656ten inclus. biß den 25 April: 1657. am Tischgelde.

2. Acht Thlr 6 ggl. vom 25 Aprilis 1657. biß an den 30 Junij deß 1657ten inclus. an bawen gelder

3. Zwölff Thlr 5 ggl. 3 d. Extra vom 25. Aprilis deß 1656sten inclus. biß am 30. Junij deß 1657. inclus.

4. Vom 25. Aprilis deß 1657ten inclus. biß Michaelis eiusdem anni 27. Thlr. 12 ggl. am Tischgeldt

---

Summa hundert u. 12 Thlr. 23 ggl. 3 d.

Solche empfangene Summa thue ich hiermit gebührlich quittiren u. mit eignen Hand-bekennen geschrieben zu Wittenberg d. 30 Junij Ao: 1657.

(25)

Martin Zimmermann

Stud.

Zur Rechnung

[illegible]

1. 33 thlr. von Michaelis 1657. biß aufs Ostern dit 1658, [illegible] am ordentlichen tischgeld

2. Vier thlr von den 30 Juny 1657 biß aufs den 30 Decemb: [illegible] [illegible] [illegible] gelihn

3. [illegible] ist der thlr [illegible] welchen [illegible] des Doctors [illegible] mit nach Magdeburg [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

3 5 thlr 20 ggl. u. 5 d. [illegible] von den 30. Juny 1657 biß aufs [illegible] jahr 1658.

Wittenb. 30. Decemb. 1657

Summa 43 thlr 20 ggl. 5 d.

Martin Lehmann [illegible]

Den 6 april anno 1712
in die wäsch gegeben
6 tischeltüchern M handtücher
12 leinwalen dito
8 tischeltüchern handtücher
6 ellen halbbaumwoll
1 par kamisolen
1 halsfidenn
1 schürtze
4 par handermanschetten
16 mützen
13 schnabigern
12 neue schnubtücher
6 alte schnubtücher
15 Mans hemden
11 frauen hemden
4 [illegible] 4 betziechen

7 weiße gebundene Leichbinden

10 Tüchel laden

4 fliegen bretteladen

5 Seiden bretzeladen

9 blaue Schürtzen

---

noch zu seinem begräbnis
ausgelegt vor flor
für dienern und Kinder —— 14 gr
die neuen Zeitchen —— 13 gr

~~meiner [illegible]~~

meiner Schutzerschaft
kostet 4 Rthl 12 gr

den 26 Apprill 1713 in die Wasche ge

12 Manß Hemden
12 frauwen Hemden
3 flechtzen bettlaken
5 Küßen dito
5 blauwe bettbirren
3 flechtzeney Haden dischlaken
9 Handtücher
1 große flechtzen bettbirr
3 flechtzen blauw küssenbirren
5 Laken dito
10 Hemden vor Christjanen
7 Schläfgen
9 Hemden Manidortgen

Die Wäsche 8 r 6 gl

Der überfart 26 gl

1822 den 1 Juni
habe ich die bleiche bezahlt
das drittel Leinen 5 ff 18 kr
das fein gespunnen 16 ff 18 kr
die büchlein 1 Ell 6 ff 12 kr
die schmale büchlein und sach
in dutzend 1 Ell 9 ff

---

was das bleichen kost
24 $\frac{3}{4}$ ℔ mehlo

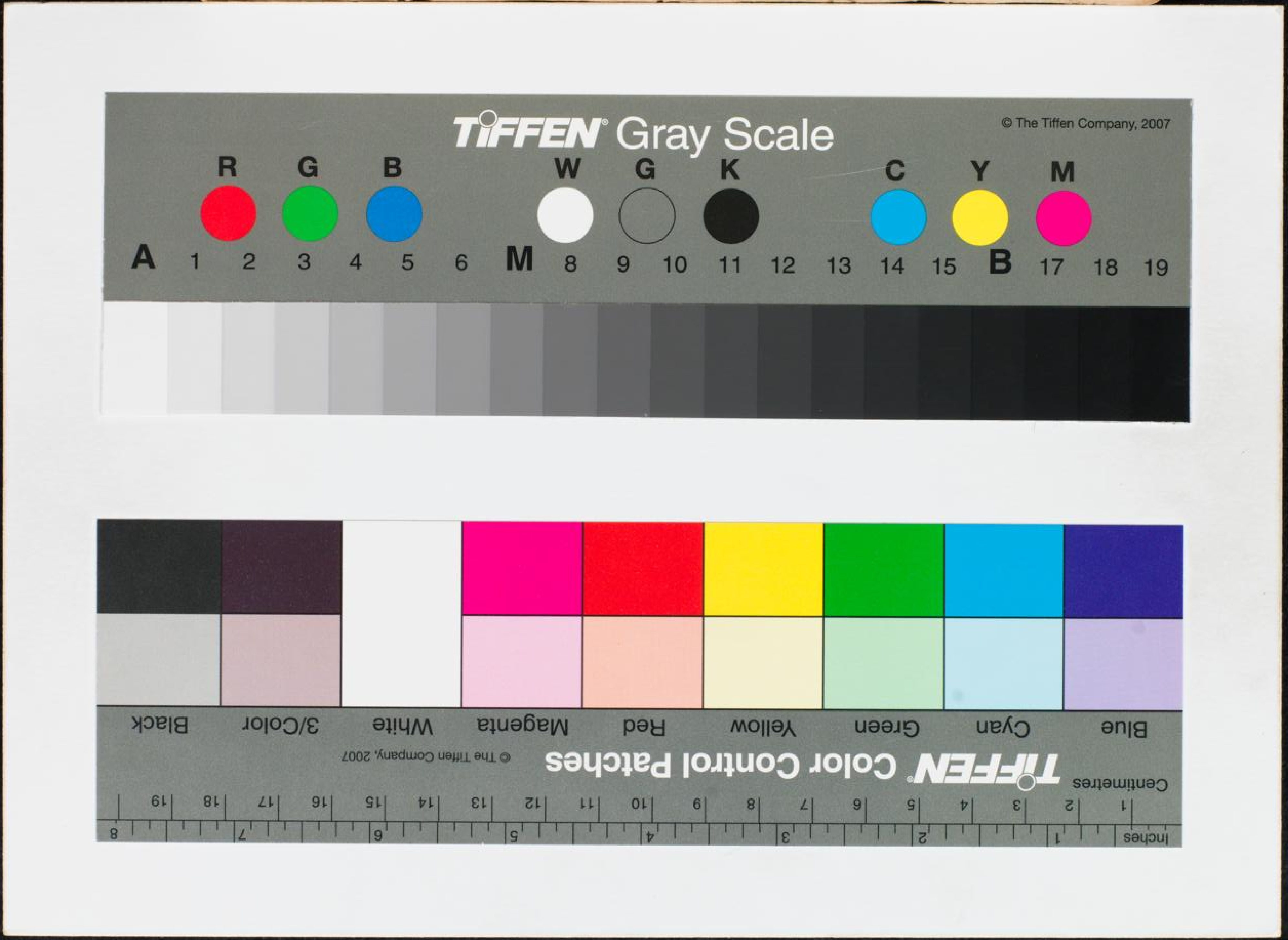

TIFFEN Gray Scale
© The Tiffen Company, 2007
R G B W G K C Y M
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19
TIFFEN Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2007
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres
Inches

12

19 + 12
16

20 . 4